

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

168. Sitzung, Montag, 15. Juni 1998, 8.15 Uhr

Vorsitz: Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)

| V | erhan | dluı | igsgeg | genst | änd | le |
|---|-------|------|----------------|--------------|-----|----|
| • | | | - 5~5 ~ | 5 ~ · | | _ |

1. Mitteilungen

| - Todesfall | ite | 1243 | 36 |
|-------------|-----|------|----|
|-------------|-----|------|----|

- Antworten auf Anfragen
 - Kloten ohne Langstreckenverkehr? Auswirkungen auf Arbeitsplätze

KR-Nr. 79/1998 Seite 12414

• Neue Schulraumverordnung

KR-Nr. 89/1998..... Seite 12418

 Benützung und Ausschöpfung des Angebots an Sportanlagen kantonaler Schulen nach Erlass der neuen Schulraumverordnung

KR-Nr. 118/1998..... Seite 12420

• Wohnhilfe Zürich

KR-Nr. 99/1998 Seite 12423

• Eisenbahnlinie Bülach-Rafz

KR-Nr. 104/1998 Seite 12429

• Aufgaben und Kompetenzen des neuen Amtes für Jugendhilfe und Berufsberatung

KR-Nr. 107/1998 Seite 12433

• Arbeitslosenentschädigung in Gefängnissen

KR-Nr. 173/1998 Seite 12434

- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - Protokollauflage Seite 12435

2. Beschluss des Kantonsrates über den Umbau der Liegenschaft Wengistrasse 28, Zürich, sowie die Übertragung

| der Liegenschaften | Wengistrasse | 28 | und | 30 | in | das | Ver- |
|--------------------|--------------|-----------|-----|-----------|----|-----|------|
| waltungsvermögen | | | | | | | |

(Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 1998 und geänderter Antrag der Finanzkommission vom 4. Juni 1998)

3626 a Seite 12436

3. A. Kantonsverfassung (Änderung)

B. Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates

(Antrag des Regierungsrates vom 19. November 1997 und geänderter Antrag der Kommission vom 5. Mai 1998)

Verschiedenes

- Dringlicherklärung einer Interpellation
 - «Fragwürdige Auflagen für bosnische Jugendliche in Ausbildung» von Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich) Seite 12493
- Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse Seite 12495

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Kloten ohne Langstreckenverkehr? – Auswirkungen auf Arbeitsplätze KR-Nr. 79/1998

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) hat am 2. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Trotz wuchtigem Ja zum Flughafenausbau durch die Bürgerinnen und Bürger versuchen gewisse Kreise dieses wichtige Ausbauprojekt mit allen Mitteln zu verzögern. Kürzlich wurde sogar der Bedarf und Nutzen des Langstreckenverkehrs ab Zürich in Frage gestellt. Langstreckenverkehr ist auf ein ausgeklügeltes Kurz- und Mittelstreckenverkehrsangebot angewiesen. Langstreckenverkehr funktioniert nur dann, wenn am Boden und in der Luft Kapazitäten bestehen. Unser Flughafen wird mit vielen Auflagen betrieben, welche vorab die schweizerischen Gesellschaften einschränken. Rahmenbedingungen und fehlende Kapazitäten behindern die Weiterentwicklung der Fluggesellschaften. Andererseits bieten sich heute, auch den Schweizer Gesellschaften, durch Zusammenschlüsse und Kooperationen völlig neue Möglichkeiten, ihre unternehmerische Zukunft zu gestalten und Angebote optimal aufeinander abzustimmen. So könnte auch die Auslagerung eines Verkehrsknotenpunktes ins Ausland plötzlich interessieren. Denn auch Flugverkehr kann ausgelagert werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Antwort auf folgende Fragen:

Annahme: Die Schweizer Fluggesellschaften müssten aufgrund schlechter Rahmenbedingungen in der Schweiz ihren Interkontinentalverkehr ins Ausland auslagern. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen eines solchen Szenarios auf

- die Arbeitsplätze (direkte/indirekte Auswirkungen)?
- die Steuereinnahmen bei den Gemeinden und im Kanton?
- die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Zürich?
- andere schwerwiegende Auswirkungen?

Wie gross schätzt der Regierungsrat das Risiko eines solchen Supergaus ein?

Welches sind die Massnahmen, welche die Regierung unternimmt, um ein solches Szenario kaum wahrscheinlich werden zu lassen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Die Voraussetzungen für den zivilen Luftverkehr in der heutigen Form wurden gestützt auf die Bundesverfassung mit dem Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945 geschaffen. In der Botschaft vom 13. Februar 1945 war ein Flugplatzprogramm enthalten, das für die Teilnahme am kontinentalen Luftverkehr die Flughäfen Basel, Bern, Genf und Zürich vorgesehen hatte. Zusätzlich sollte Zürich auf die Ausmasse eines Flughafens für den interkontinentalen Verkehr ausgebaut werden. Später erfolgte dies auch für den Flughafen Genf. Die Betriebskonzession für den Flughafen Zürich von 1951 ist mit diesen Voraussetzungen und

Randbedingungen an den Kanton Zürich erteilt worden. Das entsprechende Investitionsprogramm wurde in den Folgejahren zielgerichtet verwirklicht. Ein weiterer, dringender Schritt zur Festigung dieser Position soll nun mit der Verwirklichung der von den Stimmberechtigten bewilligten 5. Bauetappe erfolgen.

Unter Berücksichtigung der heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten müssen für den Bestand und Erfolg eines interkontinentalen Flughafens folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Der Flughafen muss mit einer Infrastruktur ausgerüstet sein, die eine zunehmende Anzahl auch grösserer Flugzeuge aufnehmen kann. Der Langstreckenverkehr ist zwingend auf Verbindungsverkehr im Kurz- und Mittelstreckenbereich angewiesen. Deshalb muss auch für diesen Verkehr entsprechende Kapazität vorhanden sein. Die Qualität sowie die Attraktivität der Anlagen muss den Anforderungen des Umsteigeverkehrs genügen. Schnelle und einfache Umsteigemöglichkeiten sind entscheidend. Nach der Verwirklichung der 5. Bauetappe kann der Flughafen diese baulichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen.

Durch die Liberalisierung im Luftverkehr ist auch für die Flughäfen eine vermehrte, grenzüberschreitende Konkurrenzsituation entstanden. Im benachbarten Ausland entstehen, teilweise immer noch mit staatlicher Subventionierung und Kostenentlastungen durch den Staat, erstklassige Luftverkehrsinfrastrukturen, deren Einzugsgebiet sich für den Langstreckenverkehr mit demjenigen von Zürich überschneidet. Flughäfen müssen daher ihre Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit vermehrt auch mit marktorientierten Strategien und nicht nur mit betrieblichen und baulichen Massnahmen bewahren. Flughäfen sind dabei dringend auf eine entsprechende unternehmerische Flexibilität angewiesen. Der Regierungsrat hat daher im Rahmen der wif!-Projekte die Durchführung eines Projektes beschlossen, das die Verselbständigung des Flughafens zum Ziel hat. Damit soll eine Rechtsform und Organisationsstruktur geschaffen werden, die dem Flughafen die erforderliche unternehmerische Flexibilität gewährleistet. Das ist eine weitere, wichtige Voraussetzung, um in dieser Marktsituation bestehen und ein für unsere exportorientierte Wirtschaft adäquates Angebot bereitstellen zu können.

Die ausserordentlich hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich wurde 1992 in einem Bericht (Die volkswirtschaftliche und verkehrswirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich, Universität St. Gallen, 1992) dargestellt. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Zürich hat sich diese aufgrund der Globalisierung und des

12417

damit verbundenen intensiven Wettbewerbes der Standorte noch zusätzlich erhöht. Flughäfen ohne Langstreckenverkehr sind von begrenzter und untergeordneter Bedeutung. Sie dienen in Europa vornehmlich dem Quellen- und Zielverkehr sowie der Bedienung der grossen Drehscheiben. Im Fall von Zürich läge das Passagierpotential ohne Langstreckenverkehr aufgrund der heutigen Verkehrsstrukturen zwischen 55 % und 60 % der heutigen Passagierzahl, also bei etwa 10 Millionen Passagieren pro Jahr.

Über die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen eines Verlustes des Langstreckenverkehrs lassen sich lediglich Schätzungen anstellen, jedoch keine verbindlichen Angaben machen. Insbesondere können die Folgen wegfallender Europaverbindungen mangels Langstreckenverkehr (Zubringerverkehr) nur sehr schwer abgeschätzt werden. Mit dem Betrieb einer Langstreckenverbindung sind durchschnittlich 110-120 Arbeitsplätze im Flughafenumfeld direkt verbunden. Damit ergibt sich für die rund 80 Langstreckenverbindungen ab Kloten eine Zahl von 8800 bis 9600 Arbeitsplätzen.

Die unmittelbare Wertschöpfung der Unternehmen im direkten Umfeld des Flughafens (Fluggesellschaften, Zulieferer, Dienstleister usw.) und die damit verbundene Beschäftigung wird durch noch wesentlich weiter reichende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen übertroffen. Untersuchungen zur Standortqualität bewerten übereinstimmend die internationale Verkehrsanbindung als einer der wichtigsten Faktoren bei der Standortwahl von multinationalen Unternehmen (vgl. z.B. Healey & Baker, European Cities Monitor, London 1997; alljährlich bei 500 Topmanagern europäischer Grossunternehmen durchgeführte Befragung). Ohne Flughafen mit Drehscheibenfunktion verliert ein Wirtschaftsstandort rasch an internationaler Bedeutung. Gerade der für Zürich wichtige Sektor der Finanzdienstleistungen ist auf hervorragende Verbindungen angewiesen. Ohne einen leistungsfähigen Flughafen mit direkten und dadurch schnellen Verbindungen zu den wichtigsten Zentren weltweit, können keine Hauptsitzfunktionen wahrgenommen werden. Multinationale Unternehmen mit internationalem oder regionalem Hauptsitz in Zürich betonen immer wieder die Wichtigkeit des Flughafens Zürich mit seinen heutigen Leistungen. Für international tätige Unternehmen, insbesondere auch für exportorientierte, zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), aber auch für den Technologie- und Forschungsstandort Zürich, ist von grosser Bedeutung, dass möglichst viele Destinationen ab Zürich direkt angeflogen werden können. Damit solche Linien wirtschaftlich betrieben werden können, ist eine minimale Sitzauslastung unabdingbar. Dies wiederum kann, vergleichbar mit Amsterdam, nur mit Transferpassagieren erreicht werden, da unser Heimmarkt im Gegensatz zu den Flughäfen Paris, London oder Frankfurt zu klein ist. Die von der SAir Group geforderte Hubfunktion unseres Flughafens ist also nicht nur Selbstzweck für einen erfolgreichen Betrieb der Fluggesellschaft, sondern unabdingbar für den Standort Zürich und für den Standort Schweiz. Sowohl Firmensitze als auch Produktionsstätten können dank moderner Telekommunikation relativ leicht an attraktivere Standorte verlegt werden. Für den Wirtschaftsraum Zürich, der weit über die Grenzen des Kantons Zürich hinausreicht, wären die Auswirkungen einer solchen Verlagerung schwerwiegend. Der Verlust von Internationalität und Know-how hätte auch einschneidende Konsequenzen für die KMU, die einen wichtigen Teil ihrer Kundschaft verlieren würden. Eine durch Einschränkungen selbst verursachte Schwächung der eigenen Wettbewerbsfähigkeit führte zum Verlust von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, von wirtschaftlicher Wertschöpfung und von Steuereinnahmen. Zürich würde so seine Funktion als «Tor zur Welt» einbüssen mit den entsprechenden Konsequenzen für Zürich und die ganze Schweiz.

Der Regierungsrat ist sich seiner Verantwortung bewusst und gewillt, unter Berücksichtigung der berechtigten Anliegen der benachbarten Anwohner, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Entwicklung des Flughafens konsequent voranzutreiben und die benötigte Leistungsfähigkeit zeitgerecht bereitzustellen. Eine hervorragende interkontinentale und regionale Anbindung des Flugverkehrs ist dabei für die Zukunft des Wirtschafts- und Lebensraumes Zürich unverzichtbar.

Neue Schulraumverordnung KR-Nr. 89/1998

Thomas Büchi (Grüne, Zürich) hat am 9. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Beschluss vom 21. Januar erliess der Regierungsrat eine neue Schulraumverordnung für die kantonalen Schulen.

Darin verlangt er unter anderem, dass die Berufsschulen ab Herbstsemester 1998 für die Nutzung von Turnhallen, Sportanlagen und Schulräumen durch Dritte (Personen, Institutionen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, denen die staatlichen Schulliegenschaften nicht gewidmet sind) kostendeckende Gebühren verrechnen

müssen. Die Höhe der Gebühren haben die Schulen aufgrund einer Kostenrechnung festzulegen.

Die bisherige Regelung (Gebührenordnung vom 27. April 1988) wird mit diesem Beschluss ausser Kraft gesetzt.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1. Ich gehe davon aus, dass der Regierungsrat unter «kostendeckend» die Betriebsausgaben (Energie, Reinigung usw.), den baulichen Unterhalt, Zins und Amortisation versteht. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Schulen damit im Vergleich zur bisherigen Regelung zu Preisaufschlägen zwischen 1000 und 2000 % gezwungen werden?
- 2. Der Regierungsrat hat stets geäussert, dass er entsprechend der Idee des New Public Management beabsichtige, künftig nur noch die strategischen Entscheide zu treffen und das operative Geschäft den sogenannt teilautonomen Schulen überlassen wolle. Entspricht es tatsächlich der Strategie des Regierungsrates, dass künftig von Turnvereinen und Berufsverbänden (Einführungskurse als Teil der betrieblichen Ausbildung), die seit Jahrzehnten bei den Schulen eingemietet sind (sie zahlen nach der geltenden, vom Regierungsrat beschlossenen Gebührenordnung pro Stunde etwa Fr. 2.75 für ein Schulzimmer bzw. Fr. 5 für eine Turnhalle) Beträge, von Fr. 46 bzw. Fr. 85 verlangt werden?
- 3. In § 8 der bisherigen Gebührenordnung waren folgende Mieter ausdrücklich von der Zahlung von Gebühren befreit: Jugend- und Invalidensport, Veranstaltungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik, Raumbenützung für Lehrabschlussprüfungen und Ausbildungskurse für Lehrmeister und Prüfungsexperten. Aufgrund welcher strategischen Überlegungen hat der Regierungsrat diese Vergünstigungen abgeschaft?
- 4. Ist sich der Regierungsrat im klaren, dass solche Gebührenerhöhungen die Budgets dieser Institutionen sprengen und somit geradezu prohibitiv wirken?
- 5. Entspricht es der Strategie des Regierungsrats, die Berufsbildung für die Lehrbetriebe in einer Zeit, in der zuwenig Lehrstellen zur Verfügung stehen, zusätzlich zu verteuern?
- 6. Hat sich der Regierungsrat überlegt, welche Konsequenzen eine solche Verteuerung der Raumbenützung für die Träger der Einführungskurse haben wird? Geht man davon aus, dass die Berufsverbände

dadurch veranlasst werden, eigene Kurslokale zu bauen (Einführungskurszentren), hat der Kanton die Pflicht, Subventionsbeiträge zu leisten. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass diese weit höher sein werden als die Mehreinnahmen aus Lokalvermietungen der Schulen? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit dieser Massnahme bei den Institutionen der Berufsbildung die Ausnützung der vorhandenen Räume schlechter wird?

- 7. Hat der Regierungsrat die Schulleitungen vor dem Erlass der neuen Verordnung angehört? Welche Gründe führten allenfalls dazu, die Schulleitungen vorgängig nicht anzuhören?
- 8. Welche Kompetenzen beabsichtigt der Regierungsrat eigentlich an die Schulen zu delegieren?

Gleichzeitige Beantwortung mit der Anfrage KR-Nr. 118/1998

Benützung und Ausschöpfung des Angebots an Sportanlagen kantonaler Schulen nach Erlass der neuen Schulraumverordnung KR-Nr. 118/1998

Peter Aisslinger (FDP, Zürich) hat am 30. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Beschluss vom 21. Januar 1998 hat der Regierungsrat eine neue Schulraumverordnung für kantonale Schulen erlassen. Darin wird der Grundsatz der kostendeckenden Gebühren (§ 6) für benützende Personen und Vereine/Institutionen bzw. Mietende festgehalten. Damit wird nach dem Prinzip der Kostenwahrheit auch Transparenz in bezug auf das ganze finanzielle Umfeld geschaffen.

Trotzdem stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen, für deren Beantwortung ich dem Regierungsrat danke:

1. Inwieweit hat der Regierungsrat bei der Festsetzung des Grundsatzes von kostendeckenden Gebühren die Struktur der Benutzenden von kantonalem Schulraum insbesondere im Bereich «Sportanlagen» berücksichtigt? Zu denken sind in diesem Zusammenhang an Sportkurse für Kinder und Jugendliche, Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für Sportkursleitende, Trainingskurse im Rahmen von regionalen Kaderzusammenzügen, regelmässigen Vereinssport für Erwachsene, Riegentage, Sportfeste, Turniere, Freizeitsport für Erwachsene

- u.a.m. als unterschiedliche Herkunfts- bzw. Zielgruppen der Benutzenden.
- 2. Falls der Regierungsrat unterschiedliche Gruppen von Benutzenden in seine Überlegungen miteinbezogen hat, warum hat er in der Verordnung keinen Auftrag an die Schulleitungen zur verbindlichen Festlegung abgestufter Gebühren festgelegt?
- 3. Inwieweit kollidiert die neue Schulraumverordnung mit ihren erhöhten Gebühren und allfälligen Einschränkungen zuungunsten von Sporttreibenden mit Anstrengungen und Gedanken der Prävention (körperliche Gesundheit, psychisches Wohlbefinden, Suchtmittelkonsum, usw.) in bezug auf Kinder und Jugendliche als benutzende Personen?
- 4. Wie hat der Regierungsrat den Aspekt der Gemeinnützigkeit, wie z.B. die Gemeinden, und der ehrenamtlichen Tätigkeit von Vereinssportleitenden in die Überlegungen für seine Verordnung miteinbezogen?
- 5. Was versteht der Regierungsrat unter kostendeckend? Sind damit Aufwendungen für den Betrieb, die Amortisation von Investitionen zu verstehen? Welche weiteren?
- 6. Hat sich der Regierungsrat vor seinem Entscheid durch Vertretungen von Benutzenden (z.B. ZKS) sowie Parlamentariern (z.B. PGS) beraten lassen, wie es die im Sportförderungskonzept vorgesehene kantonale Sportkommission in Zukunft tun und damit eine Koordination des privaten wie auch öffentlichen Bereichs gewährleisten sollte?
- 7. Wie gedenkt der Regierungsrat darauf hinzuwirken, dass Sportanlagen vermehrt auch über das Wochenende für die erwähnten Gruppen von Benutzenden (siehe 1.) kostengünstig zur Verfügung stehen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Die Gebührenordnung für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kantonaler Mittelschulen vom 6. Juli 1983 und jene für Berufsschulen vom 27. April 1988 bildeten die Grundlage für die Vermietung von Schulräumen und Apparaten an Dritte. Seit dem 1. Januar 1997 ist die Verordnung über das Globalbudget in Kraft. Die Teilautonomie der Schulen hat die Delegation verschiedener Befugnisse an die Schulleitungen zur Folge.

Die am 21. Januar 1998 erlassene Schulraumverordnung delegiert die Regelung der ausserschulischen Schulraumbenützung an die Schulleitungen. Die Verordnung verpflichtet die Schulen, die Räume an gemeinnützige Organisationen zu günstigen Bedingungen abzugeben. Eine Bevorzugung des Sports gegenüber anderen Benützerkategorien – wie karikative, kulturelle, schulische oder weitere gemeinnützige Organisationen – ist nicht vorgesehen. Die Verordnung belässt den Schulen ferner den Spielraum, die Benützungsgebühren in Fällen, die der Schule wichtig erscheinen, herabzusetzen oder zu erlassen. Im gleichzeitig gefassten Beschluss des Regierungsrates werden die Schulleitungen verpflichtet, die Räume gemeinnützigen Organisationen zu günstigen Bedingung abzugeben.

Mit dem Begriff «kostendeckend» sind die zusätzlich anfallenden Kosten für Aufsicht, Reinigung, Wasser, Strom und besondere Wartungsaufwendungen zu verstehen, nicht aber Abschreibungen und Zinsen. Die Kapital- und allgemeinen Unterhaltskosten werden zu Lasten des Unterrichts abgedeckt, weil die Räumlichkeiten zu diesem Zweck errichtet worden sind. Die Preisaufschläge werden sich bei weitem nicht in der Grössenordnung von 1000–2000 % bewegen. Negative Auswirkungen auf den Präventionsgedanken sind somit nicht zu befürchten. Auch die Lehrbetriebe werden durch die neue Schulraumverordnung finanziell nur wenig mehr belastet. Ein direkter Zusammenhang zwischen Lehrstellenangebot und zusätzlicher Belastung der Lehrbetriebe besteht nicht. Der Bau von Einführungskurszentren ist bewilligungspflichtig, wenn Staatsbeiträge ausgerichtet werden. Die durch den Kanton vorzunehmende Bedürfnisabklärung verhindert, dass an nicht notwendige Zentren Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

Die Schulraumverordnung geht auf eine Initiative der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen zurück. Die Schulleitungen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen wurden vorgängig über die neu zu erlassende Schulraumverordnung orientiert; Schulleiter arbeiteten in den wif-Projektgruppen mit und informierten die Schulleiterkonferenz.

Mit drei Beispielen soll eine mögliche Umsetzung der neuen Schulraumverordnung aufgezeigt werden:

- Eine Mittelschule plant für die kommerzielle Nutzung ihrer Aula marktgerechte Saalmietgebühren, die mit vergleichbaren Räumen Schritt halten.
- Eine Berufsschule hat die Schulraumverordnung schonend in Kraft gesetzt, indem sie mit den betroffenen Institutionen zeitlich

- gestaffelte Preisaufschläge vereinbarte, was auf ausdrückliche Zustimmung gestossen ist.
- Eine Mittelschule hat aufgrund der oben erwähnten Faktoren der Kostendeckung ausgerechnet, dass der voraussichtliche Aufschlag für eine Semesterpauschale für die Benützung einer Kantonsschulturnhalle 67 % betragen dürfte (bisher Fr. 270, neu Fr. 450).

Die neue Schulraumverordnung erlaubt es den Schulleitungen, mit ihren Drittbenützern neue, kostensparende Lösungen zu finden wie die Reduktion der Gebühren, wenn die Benützer Aufsichts- oder Reinigungsarbeiten übernehmen. Damit bewegt sich die Belastung in einem vertretbaren Rahmen.

Wohnhilfe Zürich KR-Nr. 99/1998

Elisabeth Derisiotis (SP, Zollikon) hat am 16. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Vor kurzem hat der Mieterinnen- und Mieterverband Zürich (MVZ) bei der Justizdirektion Anzeige gegen die Firma «Wohnhilfe Zürich» wegen Missachtung des Gesetzes über die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen erstattet. Danach benötigen Vermittler eine kantonale Bewilligung und dürfen nur im Erfolgsfall einen Mäklerlohn von höchstens 75 % einer Monatsmiete verlangen. Vorausbezahlte Sicherheitsleistungen müssen an das Mäklerhonorar angerechnet respektive bei Nichtzustandekommen einer Vermittlung nach Ablauf von sechs Monaten zurückerstattet werden.

Diese Bestimmungen werden von der an der Niederdorfstrasse 63 in Zürich operierenden «Wohnhilfe Zürich» missachtet und unterlaufen. So muss jede/r Wohnungssuchende zunächst einen Jahresbeitrag von Fr. 250 für einen vorgeschobenen «Mieterverein Zürich» hinblättern. Als Mitglied dieses «Mietervereins» hat er/sie während eines Jahres Anspruch auf Wohnungsvermittlung. Falls keine Vermittlung zustande kommt, wird vom Verein, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, eine Rückerstattung ausgeschlossen. Die «Wohnhilfe Zürich» benützt in bewusst irreführender Weise den Namen «Mieterverein», um damit vom guten Image des Mieterinnen- und Mieterverbandes zu profitieren. Allein im ersten Halbjahr 1997 traten über 200 Personen dem Pseudo-«Mieterverein» bei, überwiegend Ausländerinnen und Ausländer und Personen, die auf dem Wohnungsmarkt eher benachteiligt sind. Bereits

im Mai 1997 wurden die Aktivitäten der «Wohnhilfe» in einem Artikel des «K-Tip» kritisch gewürdigt. Die zuständige Juristin bei der Justizdirektion erklärte damals, die «Wohnhilfe» bzw. der «Mieterverein Zürich» verstosse in doppelter Weise gegen das Gesetz: einerseits fehle es ihr an der nötigen Bewilligung, anderseits würde mit dem «Mieterverein» das Verbot der Einschreibegebühren unterlaufen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Haben die Wohnhilfe Zürich, der Mieterverein Zürich, die IWZ Immobilienwertzuwachs GmbH oder in deren Namen handelnde natürliche Personen seit 1996 je ein Gesuch um Bewilligung für die Wohnungsvermittlung gestellt? Wann und mit welchem Ergebnis?
- 2. Sind sie von der Justizdirektion aufgefordert worden, ein Bewilligungsgesuch einzureichen? Wenn ja: wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein: warum nicht?
- 3. Teilt der Regierungsrat die seinerzeit von der zuständigen Juristin bei der Justizdirektion geäusserte Meinung, dass die «Wohnhilfe» mit der Hilfskonstruktion des «Mietervereins» gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das Verbot von Einschreibegebühren, verstösst? Was hat die Justizdirektion im Anschluss an den «K-Tip»-Artikel unternommen?
- 4. Über welche Sanktionsmöglichkeiten verfügt die Justizdirektion, um zu verhindern, dass dubiose Vermittler ihre Dienste anbieten können? Erachtet die Regierung diese als genügend? Ist es möglich, die Verweigerung einer Bewilligung mit einer Strafandrohung gemäss Artikel 292 StGB zu kombinieren, um Zuwiderhandelnde allenfalls auch strafrechtlich belangen zu können? Wurde und wird dies gemacht?
- 5. Welche Wohnungsvermittler verfügen im Kanton Zürich über eine Bewilligung? Wie viele Bewilligungen wurden in den letzten zehn Jahren erteilt bzw. verweigert (Anzahl und Namen)?

Auf wen werden die Bewilligungen ausgestellt: nur auf natürliche Personen oder auch auf juristische Personen? Wie wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kontrolliert?

Für die Beantwortung dieser Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus.

12425

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

- 1. a) Die IWZ Immowertzuwachs GmbH, Zürich, gelangte am 10. April 1996 über einen Vertreter mit dem Gesuch an die Justizdirektion, die Bewilligung für die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen der Einzelfirma «Wohnhilfe, B.D.» in Zürich, die sie gekauft habe, auf einen neuen Geschäftsführer zu übertragen. Die Justizdirektion verlangte vorerst den Nachweis einer Bevollmächtigung des Vertreters und im weiteren einen Handelsregisterauszug der Gesuchstellerin, eine Präzisierung des Namens der neuen Vermittlungsfirma und der zuständigen Personen sowie die für jede Bewilligung notwendigen Angaben über Wohnsitz, Leumund, berufliche Qualifikation und Werdegang dieser Personen. Sodann wurde die Gesuchstellerin auf den Ablauf des Bewilligungsverfahrens (Anhörung der Gemeinde, in der die Geschäftstätigkeit entfaltet werden soll) aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass bei juristischen Personen die Bewilligung unter der Auflage erteilt werde, dass die als verantwortlich bezeichnete (geschäftsführende) Person im Geschäft mitarbeite. In der Folge teilte die IWZ am 17. Mai 1996 mit, dass sie nur ein Vorkaufsrecht an der «Wohnhilfe» erworben habe und für deren Geschäftsführung zuständig sei. In dieser Eigenschaft wolle sie zwei Geschäftsführer bestellen und weiter unter dem Namen «WHZ, Wohnhilfe Zürich» tätig sein.
- Am 31. Mai 1996 verweigerte die Justizdirektion der IWZ die ersuchte Bewilligung, weil einerseits die «Wohnhilfe, B.D.» unverändert im Handelsregister eingetragen war und es anderseits bei der IWZ an den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung fehlte. Gleichzeitig wurde der IWZ verboten, eine allfällige gewerbsmässige Vermittlungstätigkeit aufzunehmen. Die IWZ ist seither nicht mehr in eigenem Namen als Gesuchstellerin aufgetreten.
- b) Die Einzelfirma «Wohnhilfe, B.D.» wurde am 21. September 1994 im Handelsregister eingetragen. Am 30. August 1996 wurde sie dort wegen Geschäftsaufgabe gelöscht. B.D. wurde am 17. November 1994 als Inhaberin der Einzelfirma die Bewilligung für den gewerbsmässigen Nachweis von Mietobjekten und die gewerbsmässige Vermittlung des Abschlusses von Mietverträgen unter der Auflage der Mitarbeit des von ihr bezeichneten Geschäftsführers oder der Geschäftsführung durch sie selbst erteilt. B.D. wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Bewilligung automatisch erlösche, wenn die Auflage nicht erfüllt sei. Eine durch die Justizdirektion wegen Fragen der Geschäftsführung

veranlasste Abklärung der Gewerbepolizei im Dezember 1995 ergab keine Unregelmässigkeiten.

- c) Nicht im Namen der IWZ, aber in eigenem Namen und durch Vermittlung der IWZ, ersuchte K. L. mit Eingabe an die Justizdirektion vom 3. Juli 1996 um eine Bewilligung für eine Wohn- und Geschäftsraumvermittlung namens «1. Elektronische Wohn-Börse Zürich». Die Justizdirektion machte L. am 8. Juli darauf aufmerksam, dass er den Handelsregistereintrag seines Geschäfts nachzuweisen und verschiedene Unterlagen zu seiner Person einzureichen habe, bevor sein Gesuch bearbeitet werden könne. Eine Geschäftstätigkeit wurde ihm vor der Ausstellung einer allfälligen Bewilligung untersagt. Zu einer Bewilligung kam es in der Folge nicht. Dennoch wurde aufgrund der Strafanzeige einer Privatperson festgestellt, dass L. vom August bis in den Oktober 1996 bei der WHZ tätig war und insbesondere im September Vermittlungsaufträge entgegennahm. L. wurde in der Folge vom Polizeirichter der Stadt Zürich gebüsst.
- d) Mit Verfügung vom 24. Oktober 1996 erteilte die Justizdirektion H.J. als Inhaber der Einzelfirma «WBZ Wohn-Börse, H. J.», Zürich, die Bewilligung für die gewerbsmässige Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen. J. hatte sich in eigenem Namen um die Bewilligung beworben. Am 18. März 1997 orientierte J. die Justizdirektion über den Verkauf seines Geschäfts per 15. Januar 1997 an die IWZ GmbH, vertreten durch A. O. Auf Verlangen der Justizdirektion reichte er den Verkaufsvertrag ein. Die Bewilligung wurde damit hinfällig.
- e) Mit Schreiben vom 27. Januar 1997 ersuchte M. S. um die Bewilligung zur Eröffnung einer Wohnungsvermittlungsagentur «Wohnhilfe Zürich», die sie unter «Wohnhilfe Zürich Frau M.S.» als Einzelfirma in Zürich am 22. Januar 1997 hatte eintragen lassen. Die Justizdirektion verlangte umgehend den Nachweis der Inhaberschaft und weitere Unterlagen zur Person. Im weiteren machte sie M.S. unter Hinweis auf die Strafandrohung von §6 des Gesetzes über die Vermittlung von Wohnund Geschäftsräumen darauf aufmerksam, dass sie gemäss der von ihr veranlassten Überprüfung der «Wohnhilfe» durch die Gewerbepolizei seit dem 1. Januar 1997 ohne Bewilligung als Wohnungsvermittlerin tätig sei, was sie sofort einzustellen habe. Mit Verfügung vom 11. März 1997 wies die Justizdirektion das Gesuch von M. S. mangels Nachweises einer rechtlich einwandfreien Inhaberschaft des Geschäfts ab. Einen dagegen erhobenen Rekurs wies der Regierungsrat am 28. Januar 1998 aus dem gleichen Grund ab. Für die Vermittlertätigkeit ohne Bewilligung büsste der Polizeirichter M.S. am 22. Mai 1997.

12427

- f) Ebenfalls in eigenem Namen bewarb sich W. Z. am 7. März 1997 um eine Bewilligung für seine Firma «Wohnbörse Zürich, W.Z.». W.Z. hatte das Gschäft von der IWZ erworben. Am 11. März 1997 wies die Justizdirektion das Gesuch vorerst ab, weil W.Z. seine Eigentümerschaft nicht ausreichend belegen konnte. Nach einer von der Justizdirektion veranlassten Überprüfung des Geschäfts durch die Gewerbepolizei und Verzeigung beim Polizeirichter wegen Vermittlungstätigkeit ohne Bewilligung erhielt W.Z. schliesslich am 27. August 1997 eine Bewilligung, nachdem er verschiedene Auflagen erfüllt hatte. Mit Schreiben vom 5. November 1997 teilte er jedoch mit, dass er das Geschäft per Ende Dezember aufgebe. Die Bewilligung wurde damit hinfällig.
- g) Unter dem Namen «Mieterverein Zürich» ging bei der Justizdirektion kein Bewilligungsgesuch ein. B. D. fragte am 31. Oktober 1995 die Justizdirektion an, ob ein Mieterverein, bei dem die Mitglieder für die Vermittlungsleistungen einen Pauschalbeitrag zu zahlen hätten, an die Tarifbestimmungen des Gesetzes und der Tarifordnung gebunden sei. Die Justizdirektion bejahte dies und betonte auf Anfrage am 23. November 1995 erneut, dass es sich bei den Leistungen des Vereins nicht um unentgeltliche Vermittlung handeln könne und dass ein Jahresbeitrag oder Pauschalleistungen gegen das Gesetz verstiessen, weshalb eine Bewilligung nicht erteilt werden könne. Der Mieterverein wurde dennoch gegründet und entfaltete eine gewisse Geschäftstätigkeit, welche die Justizdirektion mit Schreiben vom 24. Januar 1997 unter Strafandrohung untersagte. Überdies wurden wiederholt von der Justizdirektion und teilweise von Privatpersonen Abklärungen der Gewerbepolizei veranlasst. Daraus folgten sowohl vor als auch nach dem Erscheinen des K-Tip-Artikels vom 7. Mai 1997 Verzeigungen beim Polizeirichter. Nachdem der Mieterinnen- und Mieterverband Zürich im Februar 1998 die Justizdirektion über erneute Aktivitäten des Mietervereins und der «Wohnhilfe Zürich» informiert hatte, wurde gleichentags beiden Organisationen jegliche Vermittlungstätigkeit sowie deren öffentliche Ankündigung unter Strafandrohung verboten und die Gewerbepolizei mit der Kontrolle beauftragt. Letztere ergab, dass beide Organisationen ihren Geschäftssitz aufgegeben haben. Weitere Schritte behält sich die Justizdirektion vor.
- 2. Die Tätigkeit eines Vereins, dessen Vermittlung von Wohnungen und Gewerberäumen mit einem nicht rückzahlbaren Jahresbeitrag abgegolten wird, verstösst gegen das Verbot von Einschreibe- und sonstigen Gebühren im Sinne von §1 der Tarifordnung.

- 3. Das Gesetz über die Vermittlung von Wohn- und Geschäftsräumen weist in §6 eine Strafbestimmung auf, welche für einen Verstoss Verweis oder Busse androht. Damit können Zuwiderhandelnde strafrechtlich verfolgt werden. Das ist in aller Regel der Fall, wenn eine Person wider besseres Wissen ohne Erlaubnis sich als Vermittlerin betätigt. Mit einem Bussenhöchstbetrag von Fr. 5000 oder, bei Gewinnsucht, mit Busse in unbegrenzter Höhe ist die Sanktion für die fragliche Übertretung im Sinne der Rechtsgüterabwägung vom Gesetzgeber angemessen festgelegt worden.
- Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) gilt nach Rechtsprechung und Lehre als sogenannter Auffangtatbestand, der nur subsidiär eingreift, wenn der Ungehorsam als solcher keinen besonderen Straftatbestand des eidgenössischen oder kantonalen Rechts erfüllt (BGE 121 IV 32 E. b mit Verweisungen; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II, 4. Auflage 1995, § 50 N. 12, S. 271). Für seine Anwendung ist deshalb bei den vorliegend in Frage kommenden Bewilligungen kein Platz.
- 4. Die Bewilligungen werden sowohl auf natürliche als auch auf juristische Personen ausgestellt. Ist die Gesuchstellerin eine juristische Person, so wird die Bewilligung an die Auflage der Mitarbeit der als für die Vermittlungstätigkeit verantwortlich bezeichneten Person geknüpft. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird auf verschiedene Weise kontrolliert. In der Regel wird die Justizdirektion von Amtsstellen (z.B. Amt für Wirtschaft und Arbeit), Personen aus der Bevölkerung oder den Medien auf Vermittler aufmerksam gemacht, die unter Umständen keine Bewilligung haben, oder sie wird durch die Kenntnisnahme von Inseraten in Zeitungen selber aktiv. Es erfolgt dann die Abklärung des Sachverhalts, wenn nötig mit Hilfe der Polizei, und je nach Ergebnis ein Verbot der Tätigkeit, die Einleitung des Bewilligungsverfahrens oder eine Verzeigung.

Zurzeit verfügen 28 Firmen oder Einzelpersonen über eine Bewilligung. Es handelt sich um: AOS Administration Organisation Schacher, ATE-Immobilien, PABS Pierre-Alain Bardellini Service AG, Bellevue Liegenschaften AG, City-Dienst, Cosmos Wohnungsvermittlung, M.Dean, Büro Delta, Domicilium AG, Domino Wohnnachweis, Kirchplatz Treuhand A. Fluri, KPMG Fides, Hacker und Dünki Immobilien AG, Harburger Immobilien, Z. Horvath, D. Krapf, B. Krauer, KRAG Treuhand- und Beratungsstelle für das Gastgewerbe, Kuhn Zürich, J. H. Kunz Bautreuhand AG, H. Lang, MATA-Dienst, M. Meyer, Walde

und Partner, Renovitas AG, Rudolf Steigrad AG, E. Palombo und Co., U. Welti.

In den letzten 10 Jahren (1987 bis heute) wurden 23 Bewilligungen erteilt, wovon 13 inzwischen durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit wieder erloschen sind. 3 Gesuchstellern wurde gemäss den vorangehenden Ausführungen eine Bewilligung verweigert.

Eisenbahnlinie Bülach-Rafz KR-Nr. 104/1998

Hans Rutschmann (SVP, Rafz), Michel Baumgartner (FDP, Rafz) und Martin Mossdorf (FDP, Bülach) haben am 23. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Wie der Sonntagspresse zu entnehmen war, wird im Rahmen von Sparbemühungen des Bundes auch an einen weiteren Leistungsabbau beim Regionalverkehr gedacht. Gemäss diesen Informationen soll der Kanton Zürich auch die Schliessung der S-Bahnlinie Bülach-Rafz prüfen. Nicht klar ist, ob es sich dabei um den Regionalzug S 22 oder die S 5 handelt.

Ein Leistungsabbau auf der Bahnlinie Bülach–Rafz würde von der Bevölkerung und den betroffenen Gemeinden nicht akzeptiert. Wie die rege Benützung der P+R-Anlagen in den betroffenen Gemeinden sowie die zunehmende Zahl der Bahnbenützer belegen, hätte ein Verzicht auf den Halbstundentakt für die Bevölkerung gravierende Nachteile.

Ein Leistungsabbau wäre auch aus finanziellen Gründen völlig unverständlich. So wurden seit der Eröffnung der S-Bahnlinie auf der Strecke Bülach–Rafz u.a. folgende Investitionen getätigt:

- Diverse Bahnhof- und Gleisausbauten durch die SBB und den Verkehrsverbund:
- Komfortausbauten auf den Bahnhöfen zu Lasten der Gemeinden;
- Park-and-ride-Anlagen, finanziert durch die Gemeinden;
- Ausbau von Busbetrieben, z.B. Ortsbus Wil-Hüntwangen-Wasterkingen, Postautohaltestelle Rafz Dorf und der Südbadenbus Jestetten-Lotstetten-Rafz).

Neben diesen massiven öffentlichen Investitionen wurden auch Bauvorhaben von privaten Investoren realisiert. Dies in der Meinung, sie würden entlang einer guten öffentlichen Verkehrsverbindung liegen. Bei einer Reduktion von Bahnverbindungen wären die getätigten Investitionen teilweise wertlos, die Gemeinden und die privaten Investoren kämen sich mit Recht getäuscht vor. Niemand konnte damit rechnen, dass sieben Jahre nach Einführung der S-Bahn diese wichtige Verbindung bereits wieder in Frage gestellt würde.

Die S-Bahnhöfe Rafz, Eglisau und Wil werden auch von Pendlern aus der deutschen und schaffhausischen Nachbarschaft rege benutzt. Eine Streichung von Bahnverbindungen ab Rafz wäre deshalb auch ein Affront gegenüber unseren Nachbarn.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wird ein Leistungsabbau auf der Bahnstrecke Bülach-Rafz tatsächlich erwogen? Wenn ja, wie sieht die geplante Reduktion konkret aus?
- 2. Wer entscheidet über eine Reduktion der Bahnverbindung auf der Strecke Bülach–Rafz?
- 3. Wie sieht ein allfälliger Zeitplan aus?
- 4. Werden bei einer Reduktion oder Streichung des Angebotes die Gemeinden für ihre bereits getätigten Investitionen seit der Einführung der S-Bahn entschädigt?
- 5. Wurde ein allfälliger Abbau des Angebotes mit dem benachbarten Kanton Schaffhausen abgesprochen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirschaft wie folgt:

Entgegen Meldungen in der Sonntagspresse beabsichtigt der Zürcher Verkehrsverbund keine Reduktion des Verkehrsangebots auf der Strecke Bülach–Rafz. Die in der Anfrage angesprochene Zeitungsmeldung stützt sich offenbar auf ein Dokument einer Arbeitsgruppe, das im Zusammenhang mit der Lastenverschiebung des Bundes auf die Kantone im Regionalverkehr ausgearbeitet worden ist. Zweck dieses Papiers war es aufzuzeigen, welche Auswirkungen eine massive Lastenverschiebung des Bundes auf das Verkehrsangebot haben würde, wenn es alleine durch Angebotsreduktionen kompensiert werden müsste. Die absehbare Lastenverschiebung des Bundes auf die Kantone wird für den Kanton Zürich ab 2001 eine Mehrbelastung von 40 bis 60 Mio. Franken zur Folge haben.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, sind jedoch, abgesehen vom bereits bekannten Randstundenkonzept, das auf den 30. Mai 1999

eingeführt werden soll, keine Massnahmen in Form einer Einstellung ganzer Linien vorgesehen. Es ist nach wie vor der bereits am 10. Mai 1993 vom Kantonsrat festgelegte Grundsatz richtungsweisend, dass zur Erhaltung eines wirtschaftlichen Schienenverkehrs in ländlichen Gebieten die Einführung eines kostengünstigen Systems anzustreben sei. Im übrigen richtet sich der Verkehrsverbund nach den vom Kantonsrat am 26. Mai 1997 verabschiedeten Grundsätzen:

- 1. Die Kostenunterdeckung bleibt real auf dem Stand 1996, mittelfristig wird eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades angestrebt.
- 2. Die Marktstellung wird auf hohem Niveau, im Rahmen selbst erwirtschafteter Mittel, weiter ausgebaut.
- 3. Angebot und Attraktivität des öffentlichen Verkehrs werden verbessert:
 - a) Die Wettbewerbsvorteile in den Hauptverkehrszeiten Zuverlässigkeit und Reisezeit werden ausgebaut.
 - b) Dienstleistungen und Preise werden nach Kundengruppen und Verkehrszeiten differenziert entwickelt.
 - c) Die Qualität der Leistungserbringung wird nachhaltig gesichert.
- 4. Die Mittel werden erwirtschaftet durch:
 - a) Steigerung der Effizienz;
 - b) Verbesserte Anpassung des Angebots an die Nachfrage (Effektivität);
 - c) Ertragssteigerungen aus Angebotserweiterungen, Preisdifferenzierungen und aktiven Marktbearbeitungen.

Diese Grundsätze machen deutlich, dass auch die Lastenverschiebung des Bundes durch Effizienz- und Effektivitätsverbesserungen sowie Ertragssteigerungen kompensiert werden muss. Das Schwergewicht wird auf Effizienzverbesserungen liegen; die neue Wettbewerbsordnung im Verkehrsverbund bildet den Rahmen dazu. Der Leistungsumfang des S-Bahn-Angebots als Ganzes soll jedoch gehalten und nachfragegerecht ausgebaut werden.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1997 zur Motion KR-Nr. 61/1997, zum Postulat KR-Nr. 62/1997 und zur Anfrage KR-Nr. 199/1997 seine Bereitschaft erklärt, neue Konzepte auf den beiden Bahnkorridoren Zürich—Bülach—Schaffhausen und Zürich—Flughafen—Winterthur—Schaffhausen zusammen mit dem Kanton Schaffhausen, dem Zürcher Verkehrsverbund und den SBB vertieft zu untersuchen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Volkswirtschaftsdirektion, des Zürcher Verkehrsverbundes, der S-Bahn Zürich, der Schweizerischen Bundesbahnen und des Kantons

Schaffhausen ist im Einsatz. Angesichts der vielfältigen Funktionen der verschiedenen Linien und der Abhängigkeiten ist eine integrale Betrachtung der internationalen, nationalen und regionalen Eisenbahnlinien auf beiden Korridoren notwendig. Ziel ist es, Angebotskonzepte und Investitionsprogramme zu entwickeln und aufgrund von Variantenvergleichen zu evaluieren. Neben baulichen und betrieblichen Gegebenheiten ist auch die Wirtschaftlichkeit von neuen Verbindungen und die Auswirkungen auf bestehende Angebote des öffentlichen Verkehrs abzuklären.

Als Folge dieses Projekts können sich Änderungen im Angebotskonzept auf beiden Korridoren, somit auch zwischen Bülach und Rafz, ergeben, nicht jedoch ein Abbau des Angebotsniveaus, wie aus der besagten Zeitungsmeldung hätte geschlossen werden können.

Aufgaben und Kompentenzen des neuen Amtes für Jugendhilfe und Berufsberatung

KR-Nr. 107/1998

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) hat am 23. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Infolge der Neustrukturierung der Erziehungsdirektion, laut Bericht vom 5. Februar 1998, wird neu das Amt für Jugendhilfe und Berufsberatung gebildet.

Dabei soll den *wif!*-Grundsätzen, welche eine möglichst schlanke Organisation verlangen, Rechnung getragen werden. Es sollen sämtliche ämterübergreifende Querschnittaufgaben übernommen werden. Weiter ist geplant, die Berufsberatung dem Amt für Jugendhilfe zuzuteilen und die Sonderschulheime von der Abteilung Volksschule in das neue Amt zu übersiedeln.

Ich bitte den Regierungsrat daher, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie wird der Tätigkeitsbereich der Jugendhilfe definiert?
- 2. Welche Sozialdienste zugunsten der Jugend sollen in diesem Amt zusammengefasst werden?
- 3. Liegt ein Leistungsauftrag für das Amt für Jugendhilfe und Berufsberatung vor? Welche Schwerpunkte beinhaltet der Leistungsauftrag des Amtes für Jugendhilfe und Berufsberatung?
- 4. Welche Bedarfsanalyse liegt dem Leistungsauftrag zugrunde?

5. Der Name «Amt für Jugendhilfe und Berufsberatung» erscheint mir etwas schwerfällig und altväterisch. Ist der Regierungsrat bereit, für das neue Amt einen positiver besetzten Begriff, wie zum Beispiel «Jugend- und Familiendepartement» oder «Amt für Jugend- und Familienförderung», zu wählen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens wie folgt:

Das neue Amt umfasst das heutige Jugendamt mit den angeschlossenen Bezirksjugendsekretariaten, die Studien- und Berufsberatung und die Abteilung Stipendien. Der Tätigkeitsbereich dieses Amtes umfasst, in Ergänzung zu den Leistungen der ebenfalls zur Erziehungsdirektion gehörenden Bildungsämtern (Volksschulamt, Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Hochschulamt), alle Angebote der ausserschulischen Bildung und Sozialisation.

Zur Jugendhilfe gehören aber auch Dienste, die der Justizdirektion (Jugendanwaltschaft) und der Gesundheitsdirektion (Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) unterstellt sind. Mit den entsprechenden Amtsstellen besteht eine enge Kooperation, welche in Zukunft noch intensiviert werden soll.

Die Tätigkeiten und der Verantwortungsbereich des neuen Amtes stützen sich auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen. In Zukunft sind besondere Leistungsaufträge für sämtliche Leistungserbringer vorgesehen. Zu diesen Leistungsaufträgen gehören u.a. auch eine umfassende Bedarfserhebung und eine regelmässige Analyse der bestehenden Angebote.

Mit der neuen Bezeichnung «Amt für Jugend und Berufsberatung» soll der erweiterte Tätigkeitsbereich des Amtes umschrieben werden. Demgegenüber erweisen sich die vorgeschlagenen Amtsbezeichnungen, welche die Berufsberatung unerwähnt lassen, als zu eng.

Arbeitslosenentschädigung in Gefängnissen KR-Nr. 173/1998

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) hat am 11. Mai 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zug der Verbüssung von Freiheitsstrafen in zürcherischen Strafanstalten werden die Insassen sinnvollerweise auch zur Arbeit angehalten.

Während ausserhalb der Gefängnismauern der Begriff Arbeit hauptsächlich dem sogenannten «Broterwerb» bzw. der Bestreitung des Lebensunterhaltes dient, entfällt dieser Aspekt in Gefängnissen, da diese unter staatlicher Hoheit stehen und somit der Staat für die Lebenskosten der Insassen aufkommt.

Im Zusammenhang mit der Versicherung gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Ist es richtig, dass Gefängnisinsassen unter bestimmten Bedingungen in den Genuss von Arbeitslosenentschädigung kommen?
- 2. Welches sind diese Bedingungen und auf welcher gesetzlichen Grundlage fusst dieses Vorgehen?
- 3. Wieviele Fälle dieser Art haben sich 1997 an zürcherischen Gefängnissen ereignet und wie hoch ist der gesamthaft ausbezahlte Betrag? Ich danke dem Regierungsrat bereits heute für die Beantwortung der vorstehend aufgeführten Fragen.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz wie folgt:

Insassen der Bezirksgefängnisse und der zürcherischen Strafanstalt Pöschwies erhalten bei Beschäftigungslosigkeit keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung, weil der Bezug von Leistungen die Berechtigung zur Annahme einer Arbeit voraussetzt. Wird ein Arbeitsloser in Untersuchungshaft versetzt, ist es möglich, dass eine Arbeitslosenkasse ihre Zahlungen noch für kurze Zeit fortsetzt, weil ihr dieser Umstand nicht bekannt ist. Da die Zahlungen aber nicht an das Gefängnis erfolgen, lässt sich weder die Zahl solcher Einzelfälle noch der Umfang der Zahlungen ermitteln.

Den arbeitenden Insassen der zürcherischen Gefängnisse und der Strafanstalt wird, wie es Art. 376 des Strafgesetzbuches für Strafgefangene vorschreibt, ein nach Arbeitsleistung und Verhalten am Arbeitsplatz bemessener Verdienstanteil ausgerichtet, der etwa 15 bis 20 Prozent eines vollen Lohnes entspricht. Können arbeitswillige Gefangene unverschuldet keine Arbeit verrichten, ist ihnen gemäss einer für die beteiligten Kantone verbindlichen Richtlinie der ostschweizerischen Vereinbarung über den Vollzug freiheitsentziehender Strafen und Massnahmen, der der Kanton Zürich gestützt auf § 33 des Straf- und Vollzugsgesetzes (LS 331) angehört, trotzdem ein Mindestbetrag auszurichten. Sie erhalten dann den Minimalansatz des Verdienstanteiles, nämlich Fr. 6 pro

Tag oder eine kleinere Summe, wenn sie vor Eintritt der Beschäftigungslosigkeit keinen Arbeitsverdienst von mindestens Fr. 6 erzielt haben. Diese – im Gefängnisjargon gelegentlich als «Arbeitslosenentschädigung» bezeichneten – Zahlungen werden wie der ordentliche Verdienstanteil aus dem Erlös der Arbeitsbetriebe bestritten, und es werden dafür keine Steuergelder beansprucht.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegt zur Einsichtnahme auf:

- Das Protokoll der 166. Sitzung vom Montag, 25. Mai 1998.

Todesfall

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Am Mittwoch, den 10. Juni 1998, wurde alt Kantonsrat Franz Signer zu Grabe getragen. Er hat diesem Rat 24 Jahre lang angehört. Zurückgetreten ist er 1995. Unter anderem war er Mitglied des Büros und Präsident der Finanzkommission. Wir bitten Sie, Franz Signer ein ehrendes Andenken zu bewahren.

2. Beschluss des Kantonsrates über den Umbau der Liegenschaft Wengistrasse 28, Zürich, sowie die Übertragung der Liegenschaften Wengistrasse 28 und 30 in das Verwaltungsvermögen

(Antrag des Regierungsrates vom 4. Februar 1998 und geänderter Antrag der Finanzkommission vom 4. Juni 1998) **3626 a**

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf), Präsidentin der Finanzkommission: Es geht beim heute zur Diskussion stehenden Kantonsratsbeschluss um ein Geschäft mit langer Vorgeschichte und mit bedeutenden finanzrechtlichen Aspekten.

Die Liegenschaft Wengistrasse 28 ermöglicht es, das Bezirksgericht Zürich auf zwei Standorte zu konzentrieren, nämlich einerseits auf das Bezirksgebäude an der Badenerstrasse 90 und anderseits auf den Gebäudekomplex Wengistrasse 28 und 30. Nach Abschluss der Umbauten und Sanierungen dieser Gebäude sollen die übrigen Aussenstationen des Bezirksgerichts aufgehoben werden. Die Finanzkommission begrüsst diese Teilverlegung des Gerichts an die Wengistrasse 28 und 30; diese organisatorische Einheit ist eine gute, zweckmässige Lösung. Weniger gut ist das Umfeld und die Vorgeschichte dieser Vorlage.

Schon die Finanzkommission der Amtsdauer 1991/95 unter dem Präsidium von Regula Pfister, FDP, Zürich, hat sich mit der Sanierung des Bezirksgebäudes und den damit zusammenhängenden Umbauten an der Wengistrasse 30 und der Kaserne befasst, weil es an Transparenz fehlte und Zweifel bestanden, ob die Rechtsgrundlage für diese Sanierungen und Umbauten als gebundene Ausgabe genüge.

Zur Erinnerung: Für die Sanierung des Bezirksgebäudes und die damit zusammenhängenden Umbauten in der Kaserne und der Wengistrasse 30 hat der Regierungsrat in der zweiten Hälfte der 80er-Jahre verschiedene Planungskredite und 1993 einen Hauptkredit von 82,4 Mio. Franken beschlossen; hinzugekommen sind verschiedene Spezialkredite für zusätzliche Aufträge des Obergerichts, der Justiz- und der Polizeidirektion, weil neue Aufgaben hinzugekommen sind, die Geschäftslast der Gerichte zugenommen hat und sich die räumlichen Bedürfnisse verändert haben. Insgesamt beträgt heute die für die Umbauten und die Sanierung des Bezirksgebäudes – darin eingeschlossen die Umbauten von Kaserne und Wengistrasse 30 – vom Regierungsrat beschlossene Kreditsumme rund 126 Mio. Franken, ohne die heute zur Diskussion stehenden Beträge, und ohne dass es bisher deswegen je eine Vorlage an den Kantonsrat oder das Volk gegeben hätte. Denn nur gerade ein Kreditteil von knapp 2 Mio. Franken, das neue Vorgartenarchiv des Bezirksgerichts, betrachtet der Regierungsrat als neue Ausgabe, wie der Finanzkommission auf Anfrage mitgeteilt wurde. Über neue Ausgaben unter 2 Mio. Franken entscheidet der Kantonsrat endgültig. Allerdings kann der Rat diese verfassungsmässig geregelte Finanzkompetenz nur wahrnehmen, wenn der Regierungsrat solche Kreditteile für neue Ausgaben auch übersichtlich im Budget deklariert. Das war bei diesem Geschäft bisher leider nicht der Fall.

Zur Vorlage 3626 a der Finanzkommission: Es geht darin um den Umbau der Liegenschaft Wengistrasse 28 sowie die Übertragung der Liegenschaften Wengistrasse 28 und 30 in das Verwaltungsvermögen.

Anfangs 1992 erwarb der Regierungsrat die Geschäftsliegenschaft Wengistrasse 28 als Vermögensanlage für die Beamtenversicherungskasse (BVK) zum Preis von rund 30 Mio. Franken. Mit Beschluss vom 6. November 1996 bewilligte der Regierungsrat einen Kredit von 11,6 Mio. Franken für den Aus- und Umbau der Liegenschaft Wengistrasse 28. Die BVK sollte die Liegenschaft dem Bezirksgericht Zürich vermieten. Der Regierungsrat war damals der Auffassung, dass es sich bei den Ausgaben für das Gericht im bestehenden Gebäude weitgehend um gebundene Ausgaben handelt und eine Übertragung der Liegenschaft in

das Verwaltungsvermögen nicht zwingend erforderlich sei. Nur gerade 950'000 Franken für die Gefangenenvorfahrt und den Einbau von Abstandszellen wurden als neue Ausgaben betrachtet. Gegen diesen Beschluss vom 6. November 1996 reichten drei Mitglieder des Kantonsrates am 28. November 1996 beim Bundesgericht Stimmrechtsbeschwerde ein. Der Zürcher Kantonsrat hat im Rahmen der Budgetdebatte im Dezember 1996 den Kredit für das angefochtene Umbauprojekt Wengistrasse 28 aus dem Budget 1997 gestrichen. Mit Entscheid vom 12. März 1997 hiess das Bundesgericht die Beschwerde gut und hob den angefochtenen Regierungsratsbeschluss auf. Zwar wurde die Praxis des Kantons Zürich, Liegenschaften des Finanzvermögens für Verwaltungszwecke zu vermieten, nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Solche Vermietungen nach der sogenannten Zürcher Praxis sind aber nach dem genannten Entscheid nur noch in untergeordneter Weise zulässig. Das Bundesgericht verneinte im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine solche Vermietung. Es hat festgehalten, dass die vom Regierungsrat beschlossene Umnutzung der Liegenschaft für die Bedürfnisse des Bezirksgerichts eine dauerhafte Nutzung sei. Die Liegenschaft Wengistrasse 28 ist somit in das Verwaltungsvermögen zu überführen. Die Ausgaben für die Übertragung in das Verwaltungsvermögen und für den Aus- und Umbau sind der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Obwohl sich das Bundesgericht nur zur Wengistrasse 28 äussert, muss aufgrund ähnlicher Voraussetzungen auch die Wengistrasse 30, die sich noch im Finanzvermögen befindet, nach Meinung einer Mehrheit der Finanzkommission auf die gleiche Art in das Verwaltungsvermögen überführt werden. Die entsprechenden Ausgaben sind ebenfalls der Volksabstimmung zu unterbreiten. Die Finanzkommission beantragt deshalb einen Kredit von total 75'061'000 Franken.

Wie setzt sich dieser Kredit zusammen? Ich gebe Ihnen eine kurze Zahlenübersicht:

Für den Umbau der Liegenschaft Wengistrasse 28 werden 11'900'000 Franken beantragt. Das sind 300'000 Franken, oder bei Berücksichtigung der Negativteuerung fast eine halbe Million mehr als der im aufgehobenen Regierungsratsbeschluss vom 6. November 1996 vorgesehene Betrag von 11'600'000 Franken. Nach Auskunft von Finanz- und Baudirektion ergibt sich diese Differenz von 300'000 Franken wegen der notwendigen Erhöhung für Unvorhergesehenes von 5 auf 7,5 % der Baukosten. Die Finanzkommission betrachtet diese Erhöhung zwar nur als Schönheitsfehler und reduziert den Umbaukredit nicht, verlangt

aber eine transparente Bauabrechnung, aus der ersichtlich ist, wofür die Reserve für Unvorhergesehenes allenfalls eingesetzt werden musste.

Für die Übertragung der Liegenschaft Wengistrasse 28 in das Verwaltungsvermögen beträgt der benötigte Kredit 32'561'000 Franken. Dieser Kredit setzt sich aus dem Kaufpreis von 30,15 Mio. Franken und den Verzinsungskosten für die 17 Monate vom 1. Mai 1997 bis 30. September 1998 von 2,411 Mio. Fr. zusammen. Die Kosten für den Umbau und die Übertragung der Liegenschaft Wengistrasse 28 belaufen sich zusammen auf 44'461'000 Franken.

Für die Übertragung der Liegenschaft Wengistrasse 30 in das Verwaltungsvermögen beantragt die Finanzkommission entsprechend dem Kaufpreis des Gebäudes im Baurecht und dem Miteigentumsanteil an der Schreiner- sowie an der Wengistrasse 30'600'000 Franken. Das ergibt zusammen die eingangs erwähnten, von der Finanzkommission beantragten rund 75 Mio. Franken.

Die Finanzkommission ist sich allerdings in Sachen Wengistrasse 30 nicht einig. Eine Minderheit der Finanzkommission will mit der Übertragung dieser Liegenschaft in das Verwaltungsvermögen zuwarten und beantragt deshalb einen Kredit von rund 44,5 Mio. Franken. Es ist anzunehmen, dass der Antrag der Finanzkommission im Rat trotz klarer finanzrechtlicher Ausgangslage umstritten sein wird.

Warum wir auch die Wengistrasse 30 in das Verwaltungsvermögen überführen müssen, sagt der Regierungsrat in der Weisung zu seinem Antrag gleich selbst: «Selbst wenn nun das Bezirksgericht im Bezirksgebäude und in der Kaserne untergebracht würde, müsste die Wengistrasse 30 aus Platzgründen beibehalten werden.»

Es ist also keine Rede davon, dass die Wengistrasse nur während der Umbauphase des Bezirksgebäudes als Provisorium benutzt wird. Die Wengistrasse wird zweifellos dauerhaft als Gerichtsgebäude genutzt. Das ist auch vernünftig, allein schon aus finanziellen Gründen. Für den Umbau der Wengistrasse 30 hat der Regierungsrat nämlich bis heute Kredite von insgesamt 11,9 Mio. Franken gesprochen, und das wäre für ein Provisorium wohl nicht akzeptabel.

Dass sich das Bundesgericht zur Wengistrasse 30 nicht geäussert hat, ist logisch, bezog sich die Stimmrechtsbeschwerde doch nur auf die Wengistrasse 28. Wir brauchen aber bezüglich Wengistrasse 30 gar keinen Nachhilfeunterricht des Bundesgerichts. Nach der Weisung des Regierungsrates zum geltenden Finanzhaushaltsgesetz (FHG) sollte es eigentlich klar sein, was zu tun ist. Nach dieser Weisung soll im Sinne

der Zielsetzung des Finanzreferendums die Übertragung der Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen vorgenommen werden, wenn das Ausmass der Umbauten nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eine Abschreibungsdauer von zehn Jahren übersteigt oder die Wertvermehrung keine entsprechende Wertvermehrung für eine allfällige privatwirtschaftliche Verwertung der Liegenschaft bewirkt.

Selbst wenn wir nur den 1993 vom Regierungsrat zu Lasten des Verwaltungsvermögens beschlossenen Umbaukredit von 7,8 Mio. Franken berücksichtigen, wäre diese Investition nach den Vorschriften über die Abschreibungen – jeweils 10 % des Restbuchwerts – binnen 10 Jahren erst bis auf 2,7 Mio. Franken amortisiert gewesen. Auch abgesehen von dieser Abschreibungsrechnung und ohne Bundesgerichtsentscheid liegt es auf der Hand, dass der an der Wengistrasse 30 erfolgte Um- und Ausbau einer Geschäftsliegenschaft zu einem eigentlichen Gerichtsgebäude mit den dazugehörigen Sicherheitseinrichtungen und Gerichtssälen auf eine Nutzungsdauer angelegt ist, die zehn Jahre bei weitem übersteigt.

Es lässt sich deshalb nicht rechtfertigen, die Liegenschaft Wengistrasse 30 noch länger im Finanzvermögen zu belassen. Laut § 11, Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes besteht Finanzvermögen nur aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Es sind dies insbesondere die Investitionen und die Investitionsbeiträge; so § 11 Abs. 3 FHG. Grundstücke, die dauernd für öffentliche Zwecke genutzt werden, gehören laut § 35 lit. e) FHG zum Verwaltungsvermögen. Dieser Zweiteilung des Staatsvermögens in Finanz- und Verwaltungsvermögen entspricht auch das Begriffspaar Anlagen und Ausgaben. Erst die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen stellt nach § 16, Abs. 2 FHG eine Ausgabe dar. Diese Umwandlung ist nun endlich vorzunehmen, denn wohl niemand kann heute im Ernst behaupten, der Erwerb der Wengistrasse 30 stelle eine jederzeit realisierbare Anlage dar. Diese Liegenschaft ist nicht mehr verkäuflich, nachdem Gerichtssäle und Sicherheitseinrichtungen eingebaut wurden; das ist keine normale Geschäftsliegenschaft mehr.

Abschliessend ist festzuhalten, dass diese finanzrechtliche Diskussion um die Liegenschaft Wengistrasse 30 nicht erst mit dem Bundesgerichtsentscheid entstanden ist. Die Finanzkontrolle hat sich aufgrund eines umfassenderen Spezialauftrags der Finanzkommission der Amtsdauer 1991-95 nebenbei auch mit dieser Frage beschäftigt. Am 19. Oktober 1996 beauftragte die Finanzkommission die Staatskanzlei mit der

Prüfung der finanzrechtlichen Frage bezüglich Liegenschaften Wengistrasse 28 und 30. Der Rechtsdienst der Staatskanzlei kommt in der Stellungnahme vom 5. November 1996 zum Schluss, dass die Wengistrasse 30 in das Verwaltungsvermögen übertragen werden müsste. Das erwähnte Gutachten wurde also einige Zeit vor dem Bundesgerichtsentscheid verfasst. Es ist schwer verständlich, dass der Regierungsrat nicht von sich aus diese alte Pendenz endlich erledigt hat.

Die Finanzkommission empfiehlt dem Kantonsrat mehrheitlich, den Antrag der Finanzkommission zu unterstützten und den beantragten Kredit von 75 Mio. Franken zu bewilligen. Aus finanzrechtlichen Überlegungen ist gar nichts anderes möglich, als jetzt endlich reinen Tisch zu machen und auch die Wengistrasse 30 in das Verwaltungsvermögen zu überführen.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Ich wollte eigentlich erst nach dem Minderheitsantrag sprechen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir führen die Eintretensdebatte. Eintreten ist unbestritten. Wenn Sie sich zum Eintreten äussern wollen, haben Sie das Wort. Der Minderheitsantrag wird in der Detailberatung behandelt.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Dann werde ich jetzt sprechen. Die Regierung hat zu diesem Geschäft gesagt, es sei schwer kommunizierbar; vielleicht hat sie recht damit. Heute findet quasi eine erste Probe statt, ob wir das, was wir in der Finanzkommission beraten haben, hier im Rat kommunizieren können. Ich hoffe, dass uns das gelingt.

Worüber hier zu beschliessen ist, kommt als Bauvorlage daher. Das Bezirksgericht Zürich wurde und wird umgebaut und – neu – an zwei Standorten konzentriert, nämlich am allgemein bekannten alten Ort – an der Badenerstrasse 90 – und an der Wengistrasse 28 und 30. Das ist eine gute Lösung.

Eigentlich aber ist hier über eine Finanzvorlage zu reden. Diese hat eine Geschichte, die ihnen eben von Liselotte Illi erzählt worden ist. Unsere Regierung glaubte, der Umbau und die Einrichtungen in den genannten Gebäuden seien gebundene Kosten und deshalb nicht dem Rat und dem Volk vorzulegen. Ausserdem war sie der Meinung, die Gebäude Wenigstrasse 28 und 30 selbst seien nur eine Finanzanlage – so ähnlich,

wie Aktien usw., die man als Vermögensanlage hält –, über welche die Regierung ebenfalls in eigener Kompetenz verfügen und sie deshalb im Finanzvermögen belassen könne. Bekanntlich wurde die Regierung eines Besseren belehrt, allerdings nicht von der Finanzkommission, sondern vom Bundesgericht.

Die Vorlage 3626 ist quasi eine Nachbesserung der Bezirksgebäudesanierung: Die Regierung bringt nach dem Bau die Finanzierung. Interessanterweise beantragt sie, es sei vom neuen zweiten Standort des Bezirksgerichts Zürich nur die Liegenschaft Wengistrasse 28 und nicht auch diejenige an der Wengistrasse 30 ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Einer Mehrheit der Finanzkommission, aber auch unserer Fraktion, bleibt der Grund dafür allerdings schleierhaft.

Gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts vom 12. März 1997 und auch gemäss Finanzhaushaltsrecht muss die Übertragung ins Verwaltungsvermögen immer dann erfolgen, wenn eine Liegenschaft des Finanzvermögens während längerer Zeit ganz oder teilweise für Verwaltungszwecke genutzt wird. Dies trifft sicher für beide Liegenschaften zu. Beide zusammen bilden den neuen zweiten Standort des Bezirksgerichts Zürich. Original-Ton der Regierung Ende des letzten Jahres -RRB 2529 vom 26. November 1997: «...die drei Projektteile Badenerstrasse 90, Wengistrasse 28 und Wengistrasse 30 bilden eine materielle Einheit. Beim Verzicht auf den einen Teil verlieren die beiden anderen ihren Sinn.» Alle drei Gebäude sollen also ganz klar für längere Zeit für Verwaltungszwecke genutzt werden. Während die Liegenschaft Badenerstrasse 90 bereits im Verwaltungsvermögen ist, will die Regierung jetzt das Gebäude Wengistrasse 28 überführen. Wer den Bundesgerichtsentscheid gelesen hat, weiss, dass dies ganz klar auch für das Gebäude Wengistrasse 30 zu geschehen hat. Darum wird es im Minderheitsantrag gehen.

Selbst nach regierungsrätlichen Usanzen, der sogenannten Zürcher Praxis, müsste die Liegenschaft Wengistrasse 30 ins Verwaltungsvermögen überführt werden, da die über 10 Millionen Franken Investitionen nach 10 Jahren noch nicht abgeschrieben sind.

Warum sträubt sich die Regierung dagegen? Folgende drei Argumente führt sie an:

- 1. Mit der Überführung beider Liegenschaften ins Verwaltungsvermögen koste die Vorlage 75 Millionen Franken; sie werde damit zu teuer und könnte vor dem Volk darum scheitern.
- 2. Die Vorlage sei schlecht kommunizierbar.

Zu diesen beiden Punkten frage ich: Soll man eine Vorlage, die zu teuer ist, nicht vors Volk bringen? Hätten wir demzufolge die Neat auch nicht vors Volk bringen sollen, weil sie sehr teuer ist? Das kann doch nicht der Grund sein. Eine schlecht kommunizierbare Vorlage könne dem Volk nicht unterbreitet werden. Entscheidend sind doch die finanzrechtlichen Aspekte und nicht irgendwelche kommunikativen Aspekte; diese sind sicher für das Marketing wichtig, nicht aber für die finanzrechtliche Situation.

3. Wenn die Liegenschaft Wengistrasse 30 ebenfalls ins Verwaltungsvermögen überführt würde, müsste man dies nach Zürcher Praxis zwingend mit allen anderen Liegenschaften des Finanzvermögens, die dauerhaft genutzt würden, auch tun; das gäbe eine riesengrosse Vorlage. Weil Überführungen aber nach dem Verkehrswert zu erfolgen hätten, müssten beispielsweise die BVK wegen der gegenwärtig schlechten Wirtschaftslage hohe Liegenschaftsverluste gewärtigen.

Die ersten beiden Argumente der Regierung sind rechtsstaatlich nicht haltbar und opportunistisch; der dritte Punkt schüttet das Kind mit dem Bade aus. Es ist nicht sinnvoll, alle finanzpolitischen Altlasten auf einmal zu bereinigen, aber wenigstens immer dann, wenn Investitionen anstehen. Das ist jetzt der Fall.

Ich bitte Sie deshalb, die Vorlage der Finanzkommission zu genehmigen.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Ursprünglich ging es bei diesem Geschäft in erster Linie um die Fragen, ob die Räumlichkeiten benötigt werden, und um die Höhe der Umbaukosten, und ob diese als gebunden oder ungebunden zu betrachten seien. Die ersten beiden Fragen, die bei jedem Geschäft im Vordergrund stehen sollten – also Bedarf und Höhe der Kosten, nebst Folgekosten –, werden heute kaum mehr beachtet und sind als Nebensache fälschlicherweise in den Hintergrund gedrängt worden. Dafür wird jetzt der gleichzeitige Übertrag der Nachbarliegenschaft Wengistrasse 30 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen als Hauptstreitpunkt unnötig hochgespielt. Was erreicht man damit? Nichts. Wem nützt es etwas? Niemandem. Hingegen würde man zu einem ungünstigen Zeitpunkt die Staatsrechnung unnötig belasten und allenfalls – wenn noch weitere Übertragungen von Liegenschaften, die von der Verwaltung genutzt werden, folgen würden – auch der BVK Verluste zufügen, weil gemäss § 15 des Finanzhaushaltgesetzes der aktuelle Verkehrswert massgebend ist. Was sollen wir das ohnehin mit viel zu vielen unverständlichen Vorlagen überforderte Stimmvolk mit Erklärungen über Finanz- und Verwaltungsvermögen belästigen, wo doch schon viele Politiker keine Ahnung davon haben? Wichtig für alle ist doch in erster Linie, dass der Bedarf vorhanden ist, dass die Kosten im Rahmen sind und dass eine marktkonforme Verzinsung in Rechnung gestellt wird. Wir sollten das Fuder nicht überladen, sonst kracht der Wagen unter einer solchen Last womöglich zusammen und wir haben gar nichts. Die Gebäude blieben leer und müssten mit Verlust verkauft oder vermietet werden. Haben wir Geld für so etwas? Für Teile des Bezirksgerichts müssten andere Räumlichkeiten gesucht werden, teurere vielleicht, und an einem möglicherweise ungünstigeren Standort – oder sie müssten vorläufig irgendwo zelten. Mit der Kaserne gäbe es auch wieder Probleme. Also, was sollen wir einen Hasen aufscheuchen, der niemanden stört, ausser die Paragraphenreiter.

Das Bundesgericht hat für die Wengistrasse 28 so entschieden. Dem haben wir uns zu unterziehen. Dazu hat der Regierungsrat die klare Absicht kundgetan – der Finanzdirektor wird es noch bestätigen –, dass vorderhand in Liegenschaften des Finanzvermögens keine grösseren Umbauten vorgenommen werden und dass eine Sammelvorlage für die Überführung aller dauernd zu öffentlichen Zwecken genutzten Liegenschaften auf den Zeitpunkt vorbereitet wird, da ein Übertrag ohne Verluste für die BVK möglich ist. Die bisherige Zürcher Praxis – bis anhin zwar nicht bestritten – soll aufgrund des Bundesgerichtsentscheids geändert werden, aber auf den für die Staatsfinanzen günstigen und darum richtigen Zeitpunkt. Kümmern wir uns doch um echt wichtige Angelegenheiten, derer zuhauf pendent sind, und nicht um eher formelle.

Den Minderheitsantrag werde ich in der Detailberatung stellen.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Die EVP sieht in der Vorlage des Regierungsrates die logische Folge des Bundesgerichtsentscheids vom 12. März 1997. Die regierungsrätliche Weisung ist aber nur zum Teil logisch, bzw. unvollständig, weil die Überführung der Liegenschaft Wengistrasse 30 in das Verwaltungsvermögen nicht enthalten ist. Trotzdem wird die EVP-Fraktion auf die Vorlage eintreten. Eng gesehen hat das Bundesgericht zwar nur die Überführung der Liegenschaft Wengistrasse 28 in das Verwaltungsvermögen verlangt; der angefochtene Regierungsratsbeschluss enthielt aber auch nur bauliche Massnahmen in der Wengistrasse 28, die dem Entscheid des Kantonsrates damals entzogen wurden. Erfahrungsgemäss gehen ja die Gerichte nur auf die

gerügten Fragen ein und weiten ihre Stellungnahmen nicht unnötig aus. Zudem: Die Umbauarbeiten in der Wengistrasse 30 im Betrag von ca. 8 Millionen Franken – die Präsidentin der Finanzkommission hat insgesamt 11,9 Millionen Franken errechnet – für den provisorischen Einzug aus der Liegenschaft Badenerstrasse 90 des Bezirksgerichts während des umfassenden Umbaus, sowie weitere Teile des Bezirksgerichts Zürich, waren ja zu jenem Zeitpunkt des strittigen Regierungsratsbeschlusses bereits erfolgt und konnten nicht mehr Inhalt des Rekurses sein.

Die Frage stellt sich nun, ob beide Liegenschaften zusammen in das Verwaltungsvermögen überführt werden sollen. Ich bin der Überzeugung, dass dies sein muss, und zwar gleichzeitig. Der Regierungsrat legt zwar die Haltung des Bundesgerichts so aus, als würde die Zürcher Praxis – die Nutzung der Anlagen des Finanzvermögens für langfristige oder dauernde Verwaltungszwecke – gestützt. Dem ist aber nicht so. Der angerufene Bundesgerichtsentscheid betrifft nicht die Nutzung der Anlagen des Finanzvermögens. Es ging darum, ob Mietausgaben der Verwaltung in Anlagen des Finanzvermögens dem Finanzreferendum entzogene, also gebundene Ausgaben seien. Dies wurde bestätigt.

Mit dem vorliegenden Geschäft kann aber auch zur Grundsatzfrage Stellung genommen werden. Sollen alle Abteilungen des Bezirksgerichts Zürich auf zwei zueinander nahe gelegene Standorte - Badenerstrasse 90 und Wengistrasse 28 und 30 – zusammengeführt werden? Dieser Entscheid ist sinnvoll und richtig. Nachdem aber erst vor kurzem bekannt wurde, wie der Regierungsrat die umfassende Nutzung des Kasernenareals sieht, sind die im Zusammenhang mit der Raumplanung des Bezirksgerichts Zürich entstandenen Fragen geklärt. Nun sind die Voraussetzungen für die definitive Belegung in der Wengistrasse 28 und 30 zu schaffen. Zukünftig bilden beide Liegenschaften an der Wengistrasse eine organisatorische, auf die Nutzung der Rechtspflege ausgerichtete Einheit. Beide Liegenschaften sind im Eigentum des Staates, und somit soll die Anlageform dieselbe sein. Wie erwähnt: Der Umzug der noch ausserhalb der Wengistrasse 30 liegenden Teile des Bezirksgerichts Zürich sind zu bejahen. Daher ist die bauliche Bereitstellung der Wengistrasse 28 erforderlich. Die dafür entstehenden Kosten erscheinen angemessen; dagegen ist nichts einzuwenden.

Die EVP stimmt sowohl dem Kreditantrag von 11,9 Millionen Franken für den Umbau der Liegenschaft Wengistrasse 28, als auch deren Übertragung ins Verwaltungsvermögen zu. Sie beantragt zudem, die Liegenschaft Wengistrasse 30 ebenfalls ins Verwaltungsvermögen zu

überführen; der dafür notwendige Kredit ist zu genehmigen. Dem entsprechende Minderheitsantrag wird natürlich entgegnet. Die EVP bittet Sie bereits vorweg, dem Antrag der Finankommissionsmehrheit zuzustimmen und den Kredit von insgesamt 75'061'000 Franken zu bewilligen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Wir beraten heute über ein Geschäft, das sich schon jahrelang hinzieht und einige nicht sehr erfreuliche Punkte enthält. Es war denn auch eine Klarstellung des Bundesgerichts notwendig, damit wir heute dazu Stellung nehmen können und später dann auch das Volk.

Wir Grüne sind der Meinung, dass das Geschäft heute zumindest parlamentarisch endlich zum Abschluss kommen soll. Anschliessend hat dann selbstverständlich das Volk das letzte Wort. Der Abschluss heisst für uns Grüne aber, dass die Vorlage sowohl die Wengistrasse 28 als auch die Wengistrasse 30 beinhalten sollte. Es ist unbefriedigend, dass aufgrund des Bundesgerichtsurteils nur gerade die Liegenschaft 28 ins Verwaltungsvermögen übertragen wird, die Liegenschaft Wenigstrasse 30 aber vorderhand im Finanzvermögen belassen werden soll. Das ist nur die halbe Arbeit. Ausserdem werden auch die Vorgaben des Finanzhaushaltsgesetzes nicht beachtet, und dies notabene vom Regierungsrat und vom Gesetzgeber selber. Was geben wir da für ein Beispiel!

Der Regierungsrat sagt ja, dass die Liegenschaft Wengistrasse 30 grundsätzlich in das Verwaltungsvermögen zu übertragen ist; er möchte dies aber erst später tun. Er tut nur gerade das, was ihm vom Bundesgericht angezeigt wurde. Ich denke, dass mit diesem Vorgehen der Vorwurf der «Salamitaktik», der vom Volk ja oft gegenüber den Politikern erhoben wird, zementiert wird. Zuerst soll das Volk über einen Kredit abstimmen, einige Jahre später über den nächsten zum gleichen Thema. Der Regierungsrat argumentiert, dass er die Verluste der BVK minimieren möchte, indem er die Liegenschaft Wenigstrasse 30 später überführt. Diese Liegenschaft ist ein spezieller Fall, der nicht zu einer sofortigen Änderung der Zürcher Praxis führt. Das Gerichtszentrum mit dem Gebäude Wengistrasse 30 ist eine Sache, die sogenannte Zürcher Praxis eine andere, die später angegangen werden muss.

Auch abstimmungstaktisch ist es für uns Grüne unerheblich, ob das Volk über 44 oder 75 Millionen Franken abstimmen muss, denn angesichts der notorisch leeren Staatskasse ist beides für Normalbürgerinnen und -bürger enorm viel Geld. Es wird also so oder so eine sehr gute und

transparente Information nötig sein, um die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von der Vorlage zu überzeugen. Gerade deshalb sollten wir jetzt reinen Tisch machen.

Die Grünen stehen zum geplanten neuen Gerichtszentrum und sagen Ja zum Antrag der Finanzkommission. Den Minderheitsantrag lehnen sie ab.

Bruno Kuhn (SVP, Lindau): Die SVP-Fraktion stimmt für die Vorlage der Regierung und somit für den Minderheitsantrag der Finanzkommission. Wir sind auch dafür, dass das Bezirksgericht Zürich in Zukunft an den beiden Standorten Badenerstrasse und Wengistrasse eingerichtet werden soll. Der Verzicht auf die teure Hofunterkellerung im Bezirksgebäude war sicher richtig. Wenn diese beiden Standorte nun definitiv sind, können zusätzliche, teure Fremdmieten umgangen werden. Wir sind darum dafür, dass das Volk möglichst noch im September entscheiden kann, ob es die Liegenschaft Wengistrasse 28 umbauen und vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführen will. So können wir möglichst bald Fremdmieten einsparen.

Die Zusatzfrage, die jetzt gestellt wird und zum Mehrheitsantrag der Finanzkommission führte, nämlich die Überführung der Liegenschaft Wengistrasse 30 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, ist eine recht schwierig zu vermittelnde Frage. Eigentlich ist diese Umbuchung eine buchhalterische Frage. Weil dort im Wesentlichen bereits umgebaut ist, hat das Volk keinen eigentlichen Mitsprachespielraum mehr. Das Gebäude Wengistrasse 30 wird jetzt vom Bezirksgericht gebraucht, unabhängig von der Volksabstimmung. Anders ist es beim Gebäude Wengistrasse 28; dort müssen 12 Millionen Franken investiert werden. Darüber kann das Volk entscheiden. Gemäss Bundesgerichtsentscheid muss gleichzeitig die Überführung stattfinden.

Wir sehen das Vorgehen der Regierung als eine Möglichkeit, um schneller zum Ziel zu kommen. Wir erwarten, dass in der Abstimmungsweisung ganz klar gesagt wird, dass die ganze Zürcher Praxis – Liegenschaften im Finanzvermögen für den Staat zu brauchen – überarbeitet wird, und dass zu gegebener Zeit auch die Liegenschaft Wengistrasse 30 von dieser Praxis betroffen sein könnte. Unserer Meinung nach führt der Antrag der Regierung ohne zusätzliche buchhalterische Probleme schnell zu rationellen Verhältnissen beim Bezirksgericht Zürich. Die Konzentration auf die beiden Standorte kann rasch stattfinden.

Markus Werner (CVP, Dällikon): Ich kann nicht ausdrücklich genug festhalten, dass keine der Parteien gegen das neue Konzept ist, die Konzentration der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts Zürich an der Badenerstrasse einerseits und an der Wengistrasse 28 und 30 anderseits aufzubauen; das scheint mir ganz wichtig zu sein. In der bisherigen Diskussion ging es nämlich nicht um das Was, sondern ganz eindeutig um die Frage, wie man dieses Geschäft anpackte und in der Folge auch gegenüber der Finanzkommission präsentierte.

Es ist eine leidige Geschichte. Bereits im Jahr 1996 hatte die Finanzkommission mit den entsprechenden Leuten der Baudirektion eine Sitzung. Wir gaben damals bereits unserer Erwartung Ausdruck, dass wir zur Vorlage Wengistrasse 28 mitreden dürfen und dass man die demokratischen Entscheidungsfindungswege nicht unnötig einschränken sollte. Die Kosten, die durch diese Hartnäckigkeit und dieses Besserwissen entstanden sind, belaufen sich auf einige happige hunderttausend Franken. Das wäre absolut unnötig gewesen. Ich bin aber der Meinung, dass wir genug Lehrgeld bezahlt haben. Wir sollten nun rasch vorwärts machen. Das Parlament soll nun nicht den Schwarzen Peter zurücknehmen und selbst für Mehrkosten sorgen, indem das Geschäft verschleppt wird.

Der Grundsatz ist klar: Es geht darum, dass wir bei der Liegenschaft Wengistrasse 28 tatsächlich noch etwas zu entscheiden haben. Dort beginnt quasi die Phase Null; dort müssen die Einbauten getätigt und der Mietvertrag abgeschlossen werden; dort fallen neue Aufwendungen an, über die nun zu befinden ist. Bei der Liegenschaft Wengistrasse 30 verhält es sich ganz anders. Die Gerichtstätigkeit läuft dort – wer das nicht glaubt, kann sich vor Ort davon überzeugen. Es spielt nun wirklich keine Rolle, ob wir mit der Übertragung dieses Objekts noch zuwarten, und zwar bis zu einem Zeitpunkt, in dem man mit einer Sammelvorlage eine vernünftige Abschreibung vornehmen kann. Wie Sie wissen, müssen diese Objekte buchhalterisch korrigiert werden. Der Aufwand lohnt sich nicht, diese Übung in einem sehr ungünstigen Zeitpunkt vorweg zu nehmen.

Mit der Vorlage, die uns der Regierungsrat präsentiert, können wir leben. Wir reduzieren die Sachvorlage, die wir dem Stimmvolk präsentieren, auf das Wesentliche. Wir lassen das Volk über etwas befinden, bei dem es tatsächlich etwas zu entscheiden gibt. Ich bin daher für Eintreten und für die Unterstützung des Minderheitsantrages.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir treten auf die Vorlage ein, lehnen den Minderheitsantrag ab und unterstützen die Vorlage der Finanzkommission.

Einige Argumente zur Begründung: Wir können jetzt vollziehen, was sich angestaut hat. Es ist nicht so, dass wir die Rechtsgrundlagen einfach von Fall zu Fall zurechtbiegen, wie wir wollen, Ernst Jud. Die Fakten sind auf dem Tisch, die Argumente ebenfalls. Die Rechtsgrundlagen sind sehr eindeutig. Wir können nicht vor dem Unverständnis des Volkes resignieren. Unsere Aufgabe ist es, Klarheit zu schaffen und komplizierte Sachverhalte eindeutig darzulegen. Wir können nicht sagen, wir geben jetzt nur diese 40 Millionen Franken, später vielleicht noch 30 Millionen und dann wird es klar sein. Der Zeitpunkt ist immer ungünstig, um mit grossen Finanzvorlagen vors Volk zu kommen. Wenn wir jetzt das Ganze vollziehen, schaffen wir Klarheit, kommen unserer Legiferierungstätigkeit nach, stützen uns auf klare Fakten und verschleiern nicht irgend etwas. In der Vorlage müssen wir ja darlegen, weshalb wir nicht beide Liegenschaften in das Verwaltungsvermögen überführen. Wir schaffen erst recht Verwirrung, wenn wir sagen, später müssen wir das sehr wahrscheinlich oder sicher tun. Tun wir es doch jetzt; das Volk wird es uns lohnen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Mich hat das Votum von Ernst Jud etwas erschreckt. Die Liegenschaften Wengistrasse 28 und 30 sollen definitiv für das Bezirksgericht gebraucht werden. Das kostet 75 Millionen Franken. Über eine solche Ausgabe hat das Volk zu entscheiden. Das beruht auf einem demokratischen Recht, das in der Kantonsverfassung verankert ist. Wenn da ein Parlamentarier sagt, das Stimmvolk werde belästigt, wenn es seine grundlegenden Rechte ausüben soll, oder das störe nur die Paragraphenreiter, dann ist das sehr erschreckend. Wir Parlamentarier haben die demokratischen Rechte des Volkes zu verteidigen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag Ernst Jud, Bruno Kuhn, Franziska Troesch-Schnyder, Markus Werner und Bruno Zuppiger

I. Für den Aus- und Umbau der Liegenschaft Wengistrasse 28, Zürich, und ihre Übertragung in das Verwaltungsvermögen wird ein Kredit von Fr. 44'461'000 bewilligt.

Ernst Jud (FDP, Hedingen): Es gibt auch Juristen, die gegenteiliger Meinung sind als Dorothee Jaun.

Im Namen der Finanzkommissionsmitglieder von FDP, SVP und CVP beantrage ich Ihnen, nur einen Kredit von 44'461'000 Franken für die Übertragung der Liegenschaft Wengistrasse 28 zu bewilligen. Es waren übrigens gleich viele Kommissionsmitglieder dafür wie dagegen, bei einer bürgerlichen Abwesenheit. Dieser Antrag entspricht auch der Meinung des Regierungsrates und wird von den Fraktionen der FDP, SVP und CVP unterstützt. Die Kredite für den Umbau und die Verzinsung sind nicht umstritten.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Die Begründung habe ich beim Eintreten gegeben.

Regierungspräsident Eric Honegger: Nachdem die Kreditvorlage, die Ihnen der Regierungsrat präsentiert hat, an sich unbestritten ist, möchte ich mich nur zur Frage äussern, ob die Liegenschaft Wengistrasse 30 ebenfalls in das Paket einbezogen werden soll oder nicht. Die Rechtslage bezüglich Wengistrasse 28 scheint klar zu sein. Das Bundesgericht hat entschieden; wir vollziehen diesen Beschluss. Das ist in einer Volksabstimmung auch einfach darzustellen und zu kommunizieren.

Das Bundesgericht hat sich mit der sogenannten Zürcher Praxis, wonach auch Liegenschaften im Finanzvermögen staatlich genutzt werden dürfen, näher auseinandergesetzt. Das Bundesgericht hat die Zürcher Praxis nicht ausser Kraft gesetzt, sondern präzisiert, indem es gesagt hat, es gehe nicht an, Liegenschaften im Finanzvermögen zu belassen, wenn sie vollständig und dauernd für eine staatliche Nutzung vorgesehen sind. In der Tat trifft das bei der Liegenschaft Wengistrasse 28 zu, es trifft auch bei der Wengistrasse 30 zu. Es trifft aber nicht nur bei der Wengistrasse 30 zu, sondern auch bei einer ganzen Reihe von

zusätzlichen Liegenschaften, und zwar im Umfang von über 200 Millionen Franken. Wenn nun gesagt worden ist, die beiden Liegenschaften an der Wengistrasse müssten als Einheit betrachtet werden, dann stimmt das vielleicht geografisch und bezüglich ihrer Nutzung. Finanzrechtlich stimmt es aber überhaupt nicht. Finanzrechtlich bilden sämtliche Liegenschaften, die gleich genutzt werden wie diejenigen an der Wengistrasse, eine Einheit. Wenn man schon den Bundesgerichtsentscheid konsequent umsetzen wollte, wie das die Mehrheit der Finanzkommission offenbar will, darf man nicht bei der Wengistrasse 30 haltmachen, sondern muss sämtliche übrigen Liegenschaften, bei denen die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, in diesen Beschluss hineinnehmen. Sie sehen, wie absurd die ganze Angelegenheit ist.

Bei der Wengistrasse 28 geht es um einen Objektkredit. Wenn ein Objektkredit für eine Liegenschaft im Verwaltungsvermögen beschlossen werden soll, muss dieser selbstverständlich dem Parlament und dem Volk unterbreitet werden. Wenn bei einer anderen Liegenschaft, die heute noch im Finanzvermögen ist und von der Verwaltung genutzt wird und ähnliche Voraussetzungen wie bei der Wengistrasse 28 vorliegen, muss ein Ausbaukredit wieder dem Parlament unterbreitet werden und untersteht dem Referendum. Zum heutigen Zeitpunkt ist es aber nicht nötig, über die Wengistrasse 28 hinauszugehen. Es besteht kein Anlass dazu. Vielleicht denken Sie auch noch etwas abstimmungspolitisch. Es geht ja nicht darum, dem Volk Sand in die Augen zu streuen oder irgendeine Salamitaktik einzuleiten. Wir wollen in der Abstimmungsweisung selbstverständlich klar und deutlich präsentieren, dass im Finanzvermögen noch weitere Liegenschaften mit vergleichbaren Voraussetzungen wie in der Wengistrasse 28 vorhanden sind, und dass diese zu einem späteren Zeitpunkt in das Verwaltungsvermögen überführt werden müssen. Es ist aber nicht nötig, dies heute zu tun.

Ich bin etwas erstaunt, dass die Mehrheit der Finanzkommission, die sich unter anderem ja auch mit unserem Voranschlag und der Finanzplanung auseinandersetzt, mit keinem Wort erwähnt, dass wir diese zusätzlichen Beträge, die als Investitionen verbucht werden müssen, in unserem Investitionsplafond unterbringen müssen. Das geht zu Lasten von effektiven Investitionen, eigentlichen Neu- oder Umbauten. Hier geht es nur um eine Umbuchung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen. Wir werden diese Beträge, die wir unter diesem Titel ausgeben, selbstverständlich in unserem Investitionsplafond unterbringen müssen. Was passiert nun, wenn das Volk die 44 Millionen für die Wengistrasse 28 ablehnt? Die Ausgangslage ist dann klar: Die BVK wird

diese Liegenschaft jemand anderem vermieten; sie steht dann für eine öffentliche Nutzung des Kantons nicht mehr zur Verfügung. Wenn Sie die Vorlage aufstocken, indem Sie die Wengistrasse 30 dazunehmen und das Volk diese Vorlage ablehnt, haben sie nicht nur die Wengistrasse 28, die in Zukunft nicht mehr genutzt werden kann, Sie haben auch noch die Wengistrasse 30 zu räumen, die heute vom Bezirksgericht bereits genutzt wird. Ich nehme gerne Anregungen entgegen, was wir mit dieser Liegenschaft dann tun sollen; wahrscheinlich müssten wir sie verkaufen. Das soll Ihnen zeigen, wie unsinnig dieser Antrag ist. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Kommissionsminderheit und damit dem Antrag des Regierungsrates zu folgen.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Regierungspräsident Eric Honegger hat es gesagt: Auch die Liegenschaft Wengistrasse 30 wird vollständig und dauerhaft für Verwaltungszwecke genutzt; das ist die Begründung, warum auch diese Liegenschaft ins Verwaltungsvermögen zu übertragen ist. Es gibt sehr wohl einen Anlass, dass wir das Geschäft gerade heute zusammen mit der Wengistrasse 28 erledigen wollen. Wir möchten die Wengistrasse 28 rasch vors Volk bringen. Wenn die Umbaukosten bei der Wengistrasse 30 dem Kantonsrat und dem Volk schon nicht vorgelegt wurden, dann soll man jetzt wenigstens diese Übertragung bringen. Ernst Jud hat zwar gesagt, die Regierung werde die Absicht erklären, später eine Sammelvorlage vors Volk zu bringen. Ich habe aber nichts über den Zeitpunkt dafür gehört. Wann ist denn später? Die beiden Hauptbeteiligten an dieser Vorlage, nämlich Baudirektor Hans Hofmann und Finanzdirektor Erich Honegger, treten bekanntlich auf Ende dieser Amtsdauer zurück. Es wäre eigentlich schön, wenn diese alte Geschichte erledigt werden könnte, solange die beiden Herren noch im Amt sind.

Ich bitte Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Es geht hier um eine Frage der Rechtsstaatlichkeit. Ich denke mir, dass die Angst vor fehlenden Geldern für Investitionen die Regierung nicht dazu berechtigt, eine finanzrechtliche Jonglierinterpretation vorzunehmen. Wenn eine solche Liegenschaft dauernd für Verwaltungszwecke genutzt wird, müssen gemäss Bundesgericht die Vermögenswerte vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt werden – das haben Sie selber gesagt. Ihre Hauptbegründung

ist immer noch, es fehlten anschliessend Gelder; damit machen Sie an und für sich einen Bundesgerichtsentscheid zu einer neuen regierungsrätlichen Interpretation. Sie sagen auch, im Moment bestehe kein Handlungsbedarf. Ein solcher ist spätestens dann vorhanden, wenn wir ein Geschäft behandeln, das genau diesem Bundesgerichtsentscheid entspricht. Spätestens dann sollten wir die Konsequenzen eines Gerichtsentscheids auch übernehmen.

Es hat hier drinnen noch niemand eine Gesamtliste verlangt und gesagt, die Regierung müsse die gesamten Investitionen darlegen. Jedesmal, wenn ein Geschäft kommt, hat man aber den Bundesgerichtsentscheid zu akzeptieren. Dies ist hier ausdrücklich der Fall; der Handlungsbedarf ist darum jetzt gegeben und nicht erst dann, wenn wir wieder vor Bundesgericht sind.

Um die Glaubwürdigkeit der Politik gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren, sollten wir die Rechtsstaatlichkeit höher gewichten als irgendwelche finanzpolitischen Zielsetzungen. Ich bitte Sie darum, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 87:73 Stimmen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

II. III. IV. V.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Die Ratsmehrheit hat anders entschieden als die Finanzkommissionsmehrheit. Wir möchten die bauliche Vorlage vor dem Volk nicht bekämpfen. Wir stimmen deshalb dem Geschäft als Ganzes zu oder werden uns jedenfalls neutral verhalten. Für die finanzrechtlichen Aspekt möchten wir jedoch keine Verantwortung tragen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 117: 0 Stimmen nach Einsicht in den Antrag des Regierungsrates:

- I. Für den Aus- und Umbau der Liegenschaft Wengistrasse 28, Zürich, und ihre Übertragung in das Verwaltungsvermögen wird ein Kredit von Fr. 44'461'000 bewilligt.
- II. Der Kreditanteil von Fr. 11'900'000 für den Aus- und Umbau der Liegenschaft Wengistrasse 28 ermässigt sich um den Betrag, der sich durch eine allfällige Bauverteuerung oder Bauverbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages (Preisstand 1. April 1997) und der Bauausführung ergibt.
- III. Erfolgt die Übertragung der Liegenschaft Wengistrasse 28 in das Verwaltungsvermögen nach dem 1. Oktober 1998, erhöht sich der auf die Verzinsung entfallende Kreditanteil von Fr. 2'411'000 entsprechend der Verzögerung.
- IV. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
- V. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Die Vorlage geht an den Regierungsrat zur Abfassung des Beleuchtenden Berichts und Anordnung einer Volksabstimmung.

Das Geschäft ist erledigt.

3. A. Kantonsverfassung (Änderung)

B. Gesetz über die Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates

(Antrag des Regierungsrates vom 19. November 1997 und geänderter Antrag der Kommission vom 5. Mai 1998) **3616 a**

Ueli Mägli (SP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Als Kommissionspräsident der Vorlage 3616, Zuordnung der Berufsbildung und die Schaffung eines Bildungsrates, möchte ich vorab auf eine wichtige Weichenstellung hinweisen, die mit dieser Verfassungs- und Gesetzesänderung verbunden ist. Mit der Zuordnung der Berufsbildung zur neu entstehenden Bildungsdirektion ist zweifellos ein wichtiges neues Kapitel in der Reform unseres Bildungswesens eingeleitet worden. Basierend auf dem am 15. März 1998 in der Volksabstimmung

angenommenen Gesetz über die Reform der Verwaltungsstrukturen wird gegenwärtig die Erziehungsdirektion umstrukturiert. Dabei soll unter anderem die Sekundarstufe II, d.h. Berufs- und Mittelschulen, in einem einzigen Amt zusammengefasst werden. Dies trägt dazu bei, dass die Bildungsplanung und Organisation in diesem Bereich ganzheitlicher angegangen werden kann.

Durch die Integration der Berufsbildung in die neue Bildungsdirektion wird auch eine Änderung der Behördenorganisation notwendig. Kernstück der heute zur Debatte stehenden Vorlage ist die Schaffung eines Bildungsrates, in welchem die Kompetenzen des bisherigen Erziehungs- und Berufsbildungsrates zusammengefasst werden. Dadurch können die Bereiche der Volksschule, Berufs- und Mittelschulen besser miteinander vernetzt werden. Die Berufsbildung wird dadurch aufgewertet. Im Vergleich zum heutigen Erziehungsrat wird der Zuständigkeitsbereich des Bildungsrates auf die Berufsbildung ausgedehnt. Gleichzeitig verliert er bei den selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Tertiärstufe – Universität und Fachhochschulen – an Kompetenzen. Hier wird er künftig nur noch eine marginale Rolle spielen.

Gegenwärtig sind in unserem Bildungswesen Reformen auf den verschiedensten Ebenen im Gange; dies ist zu begrüssen. Angesichts dieses raschen Wandels hat sich die Kommission im Rahmen ihrer vier Sitzungen auch Gedanken darüber gemacht, ob ein Bildungsrat die zweihundertjährige Tradition des Erziehungsrates fortsetzen soll. Es wurde darüber diskutiert, dem Bildungsrat nur noch den Status eines beratenden Gremiums zuhanden des Regierungsrates zu geben. In einem anderen Antrag wurde der Gedanke einer sogenannten Minireform erwogen, wonach der Status quo beibehalten würde und der Erziehungsrat, bzw. Berufsbildungsrat, separate Gremien geblieben wären. Diese Alternativen hat die Kommission in ihren Beratungen deutlich verworfen. Schlussendlich setzte sich in der Kommission die Überzeugung durch, dass dem Bildungsrat auch in Zukunft eine wichtige Bedeutung in unserem Bildungswesen zukommt. Insbesondere kann er Konzepte ausarbeiten und Impulse geben, damit die immer wichtiger werdenden Schnittstellenprobleme zwischen Volksschule, Berufsberatung, Berufsbildung und Mittelschulen zukunftsweisend und innovativ gelöst werden können.

Die Aufgaben, welche der Bildungsrat übernimmt, sind in §§ 3 und 4 des Unterrichtsgesetzes wie folgt festgelegt:

Förderung des gesamten Bildungswesens;

- Koordination zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen;
- Stellungnahme zu allen wesentlichen bildungspolitischen Fragen, verbunden mit einer umfassenden Information der Öffentlichkeit;
- Aufsicht über die einzelnen Bildungsbereiche, sofern diese nicht durch Gesetze anders geregelt sind.

Um in Begriffen des NPM zu sprechen, kommen dem Bildungsrat sowohl strategische wie operative Funktionen zu. Im einzelnen übernimmt er vorläufig die Kompetenzen des Erziehungs- und Berufsbildungsrates. Da in den Bereichen Mittel- und Berufsschulen, später auch in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung und der Volksschule organisatorische Reformen anstehen – unter anderem teilautonome Strukturen –, müssen bei der Revision der entsprechenden Spezialgesetze die Detailkompetenzen des Bildungsrates dann modifiziert werden. Bereits mit der aktuellen Vorlage wird der Bildungsrat im Vergleich zum Erziehungsrat von administrativen Arbeiten entlastet. Künftig wird eine vom Bildungsrat eingesetzte Rekurskommission über Rekurse aus dem Bildungswesen entscheiden.

Am umstrittensten war in der Kommission § 2, die Frage der Zusammensetzung und Wahl des Bildungsrates. In seinem Antrag hat der Regierungsrat einen Kompromissvorschlag präsentiert, welcher dem Ergebnis der Vernehmlassung entspricht. Neben dem Bildungsdirektor soll die Wahl der übrigen acht Mitglieder durch den Kantonsrat erfolgen, damit der Bildungsrat einen eigenständigen Status erhält. Zu fünf Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Kultur und Wissenschaft sollen drei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrkräfte von Volksschule, Berufs- und Mittelschulen kommen, welche durch die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Organe der Lehrerschaft vorgeschlagen werden. Damit wird nach Meinung des Regierungsrates gewährleistet, dass möglichst vielfältige Impulse im Bildungsrat zum Tragen kommen und theoretische Konzepte an den praktischen Erfahrungen der Lehrkräfte aus dem Bildungsalltag gemessen werden können. In der Kommission setzte sich dann aber mit knapper Mehrheit ein Antrag durch, welcher den Vorschlag der Regierung grundlegend veränderte. Danach soll der Bildungsrat sieben bis neun Mitglieder umfassen, die durch den Regierungsrat gewählt werden. Eine Vertretung der Lehrerschaft ist im Gesetz nicht mehr explizit vorgesehen. Begründet wird dieser Antrag mit der Analogie zum Universitäts- und Fachhochschul-

gesetz, die für den Universitäts-, bzw. Fachhochschulrat eine gleiche Formulierung vorsehen. Es wurde argumentiert, dass der Bildungsrat

als ein Verwaltungsrat zu verstehen sei. Somit müssten die strategische und die operative Ebene strikt getrennt werden. Es wird in der kommenden Debatte zweifellos Vertreter geben, die Ihnen den Sinn dieses Antrags überzeugender erläutern werden, als ich dies tun kann.

Diejenigen, welche den ursprünglichen Antrag des Regierungsrates unterstützen möchten, können für den Minderheitsantrag von Susanna Rusca Speck stimmen. Dieser nimmt das Anliegen der Regierung wieder auf. Die Bereiche, aus denen fünf Mitglieder ausgewählt werden können, werden zusätzlich mit dem Sozialwesen ergänzt.

Im Minderheitsantrag von Charles Spillmann wird der Begriff «Kultur» etwas allgemeiner definiert.

Susanne Rihs möchte in ihrem Minderheitsantrag die Zahl der Mitglieder des Bildungsrates auf elf erhöhen, wobei je ein Vertreter der Elternund der Schülerschaft berücksichtigt werden soll.

Gestatten Sie mir zum Schluss eine etwas längere persönliche Klammerbemerkung. Als Berufsschullehrer würde ich es bedauern, wenn die Öffentlichkeit die jetzige Vorlage nur noch als Streit über die Frage wahrnimmt, ob im Bildungsrat Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft erwünscht sind oder nicht. Angesichts der notwendigen Reformen in unserem Bildungswesen sind eine sachliche Diskussion und die nötigen Schritte, die uns weiterbringen, besonders wichtig. Einseitige Positionen, welche bestimmte Personengruppen zum Vornherein ausschliessen, bewirken nur Verhärtung. Diese wirkt sich auf ein innovatives Klima bestimmt negativ aus. Auch Erziehungsdirektor Ernst Buschor hat erkennen müssen, dass Fortschritte im Bildungswesen letztlich nur mit motivierten Lehrkräften zu erzielen sind, die in die Diskussion um Reformen einbezogen werden.

Aus meinen Erfahrungen kann ich das pessimistische Lehrerbild, das dem Mehrheitsantrag zugrunde liegt, nicht bestätigen. Im Gegenteil: In der Lehrerschaft ist ein grosses Potential für eine innovative Weiterentwicklung unserer Schule vorhanden. Die Lehrkräfte sind auch entsprechend bereit, Verantwortung zu übernehmen. Sie haben aber kein Verständnis dafür, wenn nun nach Verwaltungsratsmanier – wir da oben, ihr da unten – Führungsgrundsätze aus der Wirtschaft des 19. Jahrhunderts auf die Gestaltung unseres demokratischen Schulwesens des 21. Jahrhunderts übertragen werden. Auch die Öffentlichkeit wird nicht begreifen, weshalb die Verständigungslösung des Regierungsrates, welche das kreative Potential in unserer Gesellschaft für die Bildung voll nutzten möchte, mutwillig zerstört werden soll. Es leuchtet auch nicht

ein, weshalb selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalten über den gleichen Leisten geschlagen werden wie die unselbständigen Bildungsinstitutionen, die in hohem Masse auf eine demokratische Legitimation angewiesen sind.

Zum Schluss möchte ich Erziehungsdirektor Ernst Buschor und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die kompetente Begleitung und Dokumentierung der Kommissionsarbeit ganz herzlich danken. Es ist gewiss nicht leicht, in diesen stürmischen Zeiten die Übersicht nicht zu verlieren und einen klaren Kurs zu halten.

Ich stelle Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission den Antrag, auf die Vorlage 3616 a einzutreten. Für die Zusammensetzung und die Wahl des Bildungsrates können Sie zwischen zwei Möglichkeiten wählen. Wenn Sie einen vom Regierungsrat eingesetzten Verwaltungsrat bevorzugen, votieren Sie im Sinne der knappen Kommissionsmehrheit. Möchten Sie einen eigenständigen und breit abgestützten Bildungsrat, so entscheiden Sie sich für den Antrag der Minderheit.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Offenbar lässt sich der bildungspolitische Quantensprung in den Zürcher Schulen erst vollziehen, wenn die kleinkarierten Schulpraktiker von Bord des neuen Schiffes Bildungsrat gegangen sind. Zu dieser Auffassung könnte man beinahe gelangen, wenn man die neue Vorlage 3616 a hinterfragt. Der regierungsrätliche Antrag sah eine ausgewogene Zusammensetzung des Bildungsrates vor. Volksschule, Mittelschule und Berufsschulen hätten mit je einem Vertreter im Bildungsrat Einsitz genommen. Dieser sorgfältig vorbereitete Kompromissvorschlag war breit abgestützt und fand weitherum Anerkennung als ein Zeichen des guten Willens für die Lösung wichtiger schulpolitischer Fragen.

Der Antrag der knappen Kommissionsmehrheit kommt in seiner schulpolitischen Zielsetzung einem Verwirrspiel gleich. Weshalb soll der Bildungsrat allenfalls nur sieben Mitglieder umfassen können? Weshalb wird der massvolle Anspruch, die Seite der Schulpraktiker sei mit drei Mitgliedern im Bildungsrat zu vertreten, nicht mitgetragen und als unverhältnismässig eingestuft? Ein Beizug von Schulfachleuten von Fall zu Fall, wie er in der vorberatenden Kommission vorgeschlagen wurde, ist lange nicht dasselbe wie die Mitsprache eines ständigen Kommissionsmitglieds. Ein einseitig zusammengesetzter Bildungsrat, der glaubt, sich die Probleme des Schulalltags von ausgewählten Gästen in einzelnen Sitzungen wohlwollend anhören zu können, hätte für mich

keine demokratische Legitimation. Die unmittelbaren Aufgaben des Schulalltags und die visionären Zielvorstellungen der kantonalen Schulpolitik sind heute auch bei bestem Willen aller Beteiligten nicht so leicht auf einen Nenner zu bringen. Ohne kontinuierliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Bildungsfachleute innerhalb des Bildungsrates würde der absolut notwendige Dialog verkümmern.

In der Kommission wurde gefordert, dass starke Persönlichkeiten aus allen Bereichen unserer Gesellschaft dem Bildungsrat angehören sollen. Diesem Rat falle die Aufgabe zu, mit Weitblick zu entscheiden, welche Bildungsziele im Hinblick auf die Herausforderungen der Gegenwart festgelegt werden sollen. Dagegen habe ich gar nichts einzuwenden, solange die schulpraktische Seite dieser Aufgabe nicht als zweitrangige Angelegenheit eingestuft wird. Der neue Bildungsrat soll einen Teil der Aufgaben des bisherigen Erziehungs- und des Berufsbildungsrates übernehmen. Durch die Entlastung im Bereich der Universität und der Fachhochschulen erhält der neue Bildungsrat freie Kapazitäten zugunsten des Volksschul-, Mittelschul- und Berufsschulbereichs. Leider bestehen aber meiner Meinung nach zu verschwommene Vorstellungen über die eigentliche Funktion des neuen Gremiums. Da wurde von strategischer Führung gesprochen, die ganz dem neuen Bildungsrat vorbehalten sei, während die operativen Aufgaben auf einer tieferen Ebene zu lösen seien. Vergleiche mit dem Universitätsrat wurden angestellt, obwohl Universität und Volksschule völlig verschieden organisiert sind.

Würde der Bildungsrat beispielsweise mit strategischem Weitblick ein Fremdsprachenkonzept festlegen, das allein die Forderungen erfüllt, welche von aussen an die Schule gestellt werden, dürfte mehr Schaden als Nutzen entstehen. Wenn die Kenntnisse und Erfahrungen der Schulpraktiker nicht unmittelbar ins Konzept einfliessen, müssen später über mühsame Umwege die Fehler wieder korrigiert werden, was das Vertrauen in die Weitsicht des Bildungsrates kaum stärken würde. Der Bildungsrat hat eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, die äusserst eng mit den Fragen des Schulalltags verknüpft sind und nicht mit Abschottung gelöst werden können. Weshalb die Schulfachleute im Bildungsrat möglichst keinen Platz finden sollen, ist mir ein Rätsel. Der Hinauswurf der Schulpraktiker aus dem Bildungsrat kann doch nicht der Sache dienen.

Wir alle wollen eine Volks-, Berufs- und Mittelschule von hoher Qualität. Wir wollen Schulen, die den Anforderungen unserer Zeit gewachsen sind. Es ist aber eine gefährliche Illusion zu glauben, eine gute

Schule lasse sich einfach durch Zielvorgaben von oben verwirklichen. Erfolgreiche Schulentwicklung ist Knochenarbeit für alle Beteiligten und kann nur gelingen, wenn die Basis die wesentlichen Reformen von Anfang an mitträgt. Das direkte Mitspracherecht der Lehrerschaft im Bildungsrat ist eine Grundvoraussetzung, um im Hinblick auf die grossen Vorhaben im Bildungssektor die nötige Zuversicht und ein Klima des Vertrauens zu schaffen.

Die Unschärfe in der Vorlage, der Regierungsrat könne den Bildungsrat von sieben auf neun Mitglieder erweitern, ist irritierend. Die Zusicherung von Regierungsrat Ernst Buschor, der Regierungsrat werde die Lehrervertretung wie ursprünglich vorgesehen bei drei belassen, ist für den Moment zwar sehr erfreulich, aber längerfristig keine verlässliche Regelung. Ich bin für Klarheit und unverschlüsselte Absichten.

Der Klartext des Minderheitsantrags entspricht der ursprünglichen Fassung des Regierungsrates und lässt keine Fragen bezüglich einer ausgewogenen Zusammensetzung des Bildungsrates offen. Zudem gibt der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates dem Parlament das Recht, die Mitglieder des Bildungsrates zu wählen oder zu bestätigen. Weshalb soll der Kantonsrat diese Möglichkeit der bildungspolitischen Mitgestaltung leichtfertig aus der Hand geben?

Aus den genannten Gründen bitte ich Sie im Namen der EVP-Fraktion, den erwähnten Minderheitsantrag zu unterstützen. Sollte dieser nicht unterstützt und auch kein überzeugender Kompromissvorschlag gefunden werden, wird die EVP die Vorlage klar ablehnen.

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich): Die SP begrüsst den Wechsel der Berufsbildung in die Erziehungsdirektion.

Folgende Überlegungen haben zu diesem Schluss geführt: In der heutigen Situation, in der die Arbeitswelt Veränderungen erlebt, ist auch die Berufsbildung in einen Wandel geraten. «Ein rasches Reagieren auf künftige gesellschaftliche und wirtschaftliche Anforderungen an das Bildungswesen» – Zitat aus der Weisung – ist ein Ziel. Es werden neue Qualifikationen verlangt. Das Bildungswesen ist als vernetztes Gesamtsystem zu betrachten. Übergreifende, durchlässige Ausbildungsformen und lebenslanges Lernen sind angesagt. Die Reform im Bildungswesen ist auch auf eidgenössischer Ebene eingeleitet worden. Die Reform der dualen Bildung mit der Einführung der Berufsmatur oder die Schaffung der Fachhochschulen zeigt, dass die Berufsbildung gestärkt werden soll. Die SP erachtet die Zuordnung in die neu entstehende

Bildungsdirektion als notwendig. Die Bildungspolitik muss umfassend koordiniert werden, denn nur die Integration aller Bildungseinrichtungen kann eine kohärente Bildungspolitik gewährleisten. Die Berufsbildung selbst bringt Anstösse in das Bildungswesen; sie darf nicht länger ein Anhängsel der Volkswirtschaftsdirektion bleiben. Bei den grundlegenden Weichenstellungen im Volksschul-, Mittelschul- sowie im tertiären Bereich muss die Berufsbildung mit einbezogen werden. Mit dem Wechsel der Berufsbildung in die Bildungsdirektion soll die Koordination zur Volksschule und zu den Fachhochschulen verbessert werden. Die immer wichtiger werdende Durchlässigkeit und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen kann so sichergestellt werden.

In der Kommission und in der Fraktion haben wir lange diskutiert, ob die Schaffung eines neuen Bildungsrates in der heutigen Situation vollzogen werden soll. Wir sind klar der Meinung, dass die demokratischen Mitwirkungsrechte gewahrt bleiben müssen. Daher erachten wir es als ausserordentlich wichtig, dass ein entsprechendes Gremium geschaffen wird. Welche Aufgaben und Kompetenzen, welche Struktur und Zusammensetzung der Bildungsrat haben soll, werden wir in der Detailberatung entscheiden müssen.

Nicht ganz einer Meinung sind wir auch bezüglich dem Stellenwert, den wir dem Bildungsrat beimessen. Welche Funktion hat er? Hat er strategische Aufgaben für das ganze Bildungswesen? Oder hat er nur eine beratende oder koordinierende Funktion? Hat er nur auf Volksschul-, Mittelschul- oder Berufsschulebene Kompetenzen, weil ja der Uni- und Fachhochschulrat eigene Gremien erhalten und autonom sind? Die verschiedenen Reformen im Bildungswesen sind im Gang; weitere stehen noch an. Der Zeitpunkt der Konstituierung dieses Gremiums ist in Frage gestellt. Die Änderungen im Volksschulgesetz stehen in der nächsten Legislatur bevor. Über das Mittelschulgesetz müssen wir im Rat noch entscheiden. Konkrete Aufgaben und Befugnisse des künftigen Bildungsrates werden im Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz geregelt. Zusätzliche Änderungen stehen auch mit dem neuen Kantonsratsgesetz bevor. Es ist vorgesehen, dass eine ständige Kommission «Bildung und Kultur» zu bilden ist.

Trotz all dem sind wir der Meinung, dass ein starker Bildungsrat weiterhin nötig ist. Er hat unter anderem die Aufgabe, die Entwicklung in diesen Reformen mitzugestalten und zu koordinieren. Er wird Aufsichts- und Leitungsfunktionen wahrnehmen müssen, Schulleitungen

wählen und über Fragen des Bildungswesens insgesamt entscheiden. Wir haben uns für eine mittelfristige Übergangslösung entschieden.

Aus all diesen erwähnten Gründen wird die SP auf die Vorlage 3616 a eintreten. In der Detailberatung werde ich zu § 2, Anzahl Mitglieder, Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates, den Minderheitsantrag stellen.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Um es gleich vorweg zu nehmen: Die LdU-Fraktion ist für Eintreten und unterstützt betreffend Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates den Minderheitsantrag Susanna Rusca. Es gibt gute Gründe für den Wechsel der Berufsbildung in die Erziehungsdirektion, wenn man den Bildungsbereich als Gesamtsystem betrachtet. Die Zusammenarbeit und Durchlässigkeit der einzelnen Bildungsbereiche hat für uns den Vorrang; das Ausnützen von Synergien ist bestimmt sinnvoll. Die Erfahrungen in anderen Kantonen, bei denen wir uns umgehört haben, und die den Wechsel bereits hinter sich haben – etwa der Kanton Bern –, sind durchaus positiv.

Anderseits war auch die Zugehörigkeit der Berufsbildung zur Volkswirtschaftsdirektion nicht nur schlecht. Insbesondere die Nähe zum KIGA, dem kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, war ein Vorteil, etwa dann, wenn es um Massnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit oder um Arbeitsbewilligungen von ausländischen Lehrlingen ging. Das Amt für Berufsbildung geniesst auch in der Wirtschaft ein hohes Ansehen und gilt als offen für die Anliegen der Wirtschaft. Es ist auch dynamisch, soweit dies seine Kompetenzen überhaupt ermöglichen; ich denke da an Neuerungen wie das Schaffen der Mechapraktikerausbildung oder das Lehrstellenmarketing. Die Versäumnisse in der Berufsbildung in den letzten Jahren lagen beim BIGA und nicht bei den Kantonen. Es ist zu hoffen, dass mit dem neuen Bundesamt für Berufsbildung und Technologie und dem neuen Volkswirtschaftsminister Pascal Couchepin die Reformen kommen, auf die wir alle warten. Ich denke an die Anerkennung von neuen Berufen und die Reform verschiedener Lehrgänge. Ich erwähne dies, weil ich sehr hoffe, dass diese Dynamik, die das Zürcher Amt für Berufsbildung heute auszeichnet, auch nach einem Wechsel in die Erziehungsdirektion fortgesetzt werden kann.

Wir befürchten ein wenig, dass im Unterschied zu heute, wo das Amt für Berufsbildung eine starke Stellung innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion hat – als einziges Bildungsamt sozusagen etwas Besonderes

und direkt dem Volkswirtschaftsdirektor unterstellt –, inskünftig in der Erziehungsdirektion nebst den anderen Schulbereichen, die ebenfalls für ihre Interessen kämpfen, ein Bildungsbereich nebst anderen ist. Regierungsrat Ernst Buschor beabsichtigt ja auch ein Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu schaffen. Zumindest auf dem Papier ist dies eine Abwertung; das kann man nicht bestreiten. Auch die Abteilung für Berufspädagogik zeichnet sich durch Innovation aus. Es darf nicht einfach unter dem Titel «Ausnützen von Synergien» zu einer Verschmelzung mit der pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion kommen. Gerade in der Pädagogik sind die Besonderheiten des Berufsbildungswesens nicht zu unterschätzen. Ich denke etwa an die Lehrmeisterkurse oder die Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die in der Wirtschaft tätig sind und nebenbei unterrichten. Hier braucht es einen ganz anderen Zugang als dies die pädagogischen Fachleute der Erziehungsdirektion bis heute gewohnt sind.

Trotz dieser Bedenken verschliessen wir uns diesem Wechsel nicht. Der Punkt Bildung als Gesamtsystem steht für uns im Vordergrund. Wir wollen aber auf die Gefahren hinweisen und wünschen uns auch inskünftig eine starke Berufsbildung.

Mit dem Wechsel in die Erziehungsdirektion stellt sich die Frage nach der Zukunft des Berufsbildungsrates. Diesen mit dem bisherigen Erziehungsrat zu vereinigen und neu Bildungsrat zu nennen, leuchtet ein. Wenn man dann aber über seine Aufgaben und seine Zusammensetzung diskutiert, ist es mit der Einigkeit rasch vorbei. Die Kommissionsmehrheit will bei der Reformfreudigkeit noch einen Gang höher schalten und vergisst dabei, dass das Gelände einen solchen Gang noch gar nicht zulässt. Es tönt gut, von einem Aufsichtsorgan mit strategischen Aufgaben zu sprechen. So einfach ist das nicht. Betrachten wir das Pflichtenheft des heutigen Erziehungsrates. Er beinhaltet den Lehrplan, die Anordnung von Schulversuchen, der Erlass von Aufnahme-, Promotionsund Prüfungsreglementen, die Festsetzung von Studienbeiträgen, personelle Entscheide, die Bewilligung von Privatschulen, die Aufsichtsinstanz über den Lehrkörper, die Behandlung von Rekursen, die Einsitznahme und den Vorsitz in den Aufsichtskommissionen der Mittelschulen – eine Fülle von Aufgaben! Sie mögen einwenden, dass dies alles nicht mehr zeitgemäss ist und dass man dieses oder jenes einer anderen Ebene zuordnen sollte. Heute sind wir aber noch nicht so weit. Die Organisation der Volks- und der Mittelschulen ist immer noch die gleiche wie seit Jahrzehnten, um nicht zu sagen analog des Unterrichtsgesetzes von 1859.

Gewiss, verschiedene Reformvorhaben liegen bereit; sie müssen aber noch durch zahlreiche Instanzen. Bis wann sie Rechtskraft haben, ist nicht absehbar. Die Vorlage, welche wir heute beraten, will möglichst bald Rechtskraft erhalten. Wenn alles gut geht, können wir im November darüber abstimmen. Der Regierungsrat hat dies erkannt und deshalb nicht zu viel in diese Vorlage verpackt. Er baut auf dem Status quo auf, mit einigen Retuschen. Mehr liegt nicht drin. Wer aus dem Bildungsrat ein reines Strategiegremium machen will, muss sagen, wer denn diese Aufgaben übernehmen soll, die heute der Erziehungsrat wahrnimmt. Es müssten auch viele Gesetze angepasst werden. Das ist nicht von heute auf morgen zu realisieren. Deshalb bleiben wir beim Bildungsrat, der sich an seine Vorgänger Erziehungs- und Berufsbildungsrat anlehnt. Der Regierungsrat hat uns dies vorgeschlagen; leider ist nur noch eine Kommissionsminderheit dafür. Wenn einmal Volks- und Mittelschulen neu organisiert sind, kann man durchaus wieder über eine Reform beim Bildungsrat hinsichtlich dessen Aufgaben diskutieren. Heute ist eine solche Diskussion verfrüht.

Wir werden den Eindruck nicht los, dass es der Kommissionsmehrheit gar nicht so um die Strategie geht, sondern vielmehr um die einmalige Gelegenheit, die Lehrervertreter aus dem Erziehungsrat entfernen zu können. Man kann sicher darüber diskutieren – etwa unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung –, ob dies angebracht ist. Wir haben es hier aber mit einer Tradition zu tun, die immerhin seit dem Jahr 1859 besteht. Auch über solche Traditionen darf man sicher diskutieren und sie in Frage stellen, aber bitte nicht handstreichartig – das erinnert dann wirklich an das 19. Jahrhundert. Das Vorschlagsrecht der Schulsynode einfach so schnell herauszustreichen, ist schlechter Stil. Eine funktionierende Schule ist auf ein gutes Einvernehmen mit dem Lehrkörper angewiesen. Das Vertrauensverhältnis zwischen der Lehrerschaft und den kantonalen Behörden ist in den letzten Jahren bereits wiederholt schwierigen Belastungsproben ausgesetzt gewesen. Heute, da diese Wunden im Begriff sind, zu vernarben, ist es leichtsinnig, erneut Öl ins Feuer zu giessen und die Lehrerschaft aufzuschrecken. Für die Herausforderungen der kommenden Jahre und all die Reformpläne der künftigen Bildungsdirektion sind wir auf die Mitarbeit der Lehrerschaft angewiesen. Werten wir deshalb ihre Mitwirkungsrechte nicht ab.

Auch die Wahl des Bildungsrates durch den Kantonsrat ist für uns ein zentraler Punkt. Der Vergleich mit Universitäts- und Fachhochschulrat, wie er von der Gegenseite gerne angeführt wird, trifft hier einfach nicht zu. Bei der Volksschule haben wir es mit einem viel politischeren Feld zu tun; Gemeindebehörden und Schulpflegen wirken mit. Eine Wahl durch den Kantonsrat ist demokratischer und stufengerecht. Bedenken Sie, dass die Schulpflegen sogar vom Volk gewählt werden.

Wir von der LdU-Fraktion hoffen doch sehr, dass die Vernunft heute siegt. Wir bitten Sie, für den Minderheitsantrag Susanna Rusca zu stimmen. Die anderen Minderheitsanträge lehnen wir ab.

Armin Heinimann (FDP, Illnau-Effretikon): Die FDP-Fraktion stellt mit Befriedigung fest, dass die Restrukturierungen im Bildungswesen vermehrt nach unternehmerischen und marktwirtschaftlichen Aspekten durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die mit dieser Vorlage vorgesehene Zuordnung der Berufsbildung in die Erziehungsdirektion sowie die Schaffung eines Bildungsrates. Heute – und künftig noch verstärkt – muss das Bildungswesen als vernetztes Gesamtsystem betrachtet werden. Die Integration der Berufsbildung in die Erziehungsdirektion ist daher die Voraussetzung für eine einheitliche, kohärente und koordinierte kantonale Gesamtbildungspolitik. Diese eröffnet Möglichkeiten für eine bessere Transparenz und Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Bildungsbereichen und gewährleistet einen besseren Einsatz der Ressourcen, da Prioritäten festgesetzt werden können. Zudem ermöglicht sie eine verstärkte Nutzung von Spar-, Effizienz- und Synergieeffekten und garantiert eine bessere und raschere Abstimmung auf zukünftige marktwirtschaftliche und gesellschaftliche Erfordernisse. Vor allem letzteres ist strategisch entscheidend für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft, die Sicherung unserer Arbeitsplätze und unserer Wohlfahrt. Dies erfordert insbesondere einen Bildungsrat, der punkto Zusammensetzung Führungspersönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung und anderen Bereichen aufweist, die entsprechend gewohnt sind, praxisbezogen, innovativ und zukunftsgerichtet zu agieren.

Wir halten es vor allem auch für richtig und notwendig, dass der gesamte Berufsbildungsbereich wegen seiner Komplexität bei der Zuordnung in die Erziehungsdirektion möglichst integral erhalten bleibt, was seine Position im Rahmen des gesamten Bildungswesens stärkt. Die Integration der Berufsbildung in die Erziehungsdirektion muss vor allem auch als Chance zur Aufwertung dieses Bildungsbereichs wahrgenommen werden, um dessen Bedürfnisse und Probleme, Wesen und Bedeutung anderen Bildungsbereichen im Rahmen einer neu institutionalisierten, engen und koordinierten Zusammenarbeit näher zu bringen und

besser verständlich zu machen. Im Hinblick auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Berufsbildung – rund zwei Drittel aller Jugendlicher im sekundären Bildungsbereich absolvieren eine Berufslehre – eröffnet sich hier die Chance, sich im Rahmen einer kantonalen, koordinierten Gesamtbildungspolitik entsprechend zu positionieren.

Für zweckmässig erachtet die FDP-Fraktion die Schaffung eines Bildungsrates, dem insbesondere die notwendige Koordination im Rahmen der Gesamtbildungspolitik obliegt. Neben dem Universitäts- und dem Fachhochschulrat bedarf es eines starken, glaubwürdigen Bildungsrates, der die Interessen der Volks-und Mittelschule und insbesondere auch der Berufsbildung im gesamtbildungspolitischen Konzert wahrnimmt. Er soll für eine gewisse Ausgewogenheit der Ressourcenzuteilung zwischen primärem, sekundärem und tertiärem Bildungsbereich und für die notwendige Prioritätensetzung besorgt sein. Gemäss seinem im Gesetz statuierten strategischen Auftrag hat er die Förderung des gesamten Bildungswesens und die Koordination zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen wahrzunehmen. Deshalb soll der Bildungsrat, dem analog zum Universitäts- und zum Fachhochschulrat bildungspolitisch-strategische Aufgaben obliegen, betreffend Wahl und Zusammensetzung auch wie der Universitäts- und der Fachhochschulrat konzipiert werden. Der Bildungsrat muss insbesondere im Hinblick auf seine ihm zugeordneten strategischen Aufgaben und Kompetenzen ein entsprechendes Pendent punkto Gewicht und Glaubwürdigkeit zum Universitäts- und Fachhochschulrat bilden. Da in diesem Rat gesamtbildungspolitisches Denken und Handeln im Kontext mit Wirtschaftsund Finanzpolitik gefragt ist, ruft dies analog wie bei Universitäts- und Fachhochschulrat nach Führungspersönlichkeiten, vor allem aus Wirtschaft, Wissenschaft, aber auch aus dem Bereich Kultur und Sozialwesen.

Die gesetzliche Verankerung eines Vertretungsanspruchs von drei Lehrkräften und damit die Einsitznahme unterrichtender Fachspezialisten in dieses bildungspolitische Gremium ist deshalb nicht opportun, bzw. nicht zweckmässig. Dies umso weniger, als ansonsten solche mit zum Teil gouvernementalen Kompetenzen ausgestattete Staatsangestellte dem Gewaltentrennungsprinzip widersprechend Bildungspolitik in eigener Sache betreiben können. Weder im Universitäts- noch im Fachhochschulgesetz ist deshalb konsequenterweise ein expliziter Anspruch auf eine Vertretung der Unterrichtenden im Universitäts-, bzw. im Fachhochschulrat verankert. Hingegen soll, wie auch in diesem Gesetz vorgesehen, eine Vertretung aus dem Bildungsbereich und

insbesondere die Mitsprache von unterrichtenden Fachspezialisten ermöglicht werden. Erfahrungen der Schulpraktiker fliessen so stufengerecht ein. Wenn gesagt wird, der Bildungsrat sei mit dem Universitäts-, bzw. dem Fachhochschulrat nicht vergleichbar, da die Universität, bzw. die Fachhochschule rechtlich autonom geworden seien, ist das nicht richtig. Bei der Frage nach der Vergleichbarkeit ist es doch primär entscheidend, welche Aufgaben und Kompetenzen den entsprechenden Gremien übertragen sind und nicht die Rechtsform der in Frage stehenden Institutionen. Dementsprechend auszurichten ist dann das Anforderungsprofil für die Wahl und Zusammensetzung der betreffenden Gremien. Es bestehen gleiche, ähnliche, verwandte Aufgaben im strategisch-bildungspolitischen Bereich. Universitäts- und Fachhochschulgesetz sehen keinen explizit verankerten Vertretungsanspruch von Unterrichtenden im Universitäts- und Fachhochschulrat vor. Konsequenterweise gilt dieser Grundsatz, aus der Gleichartigkeit der Gremien abzuleiten, genau so für den Bildungsrat.

Regierungsrat Ernst Buschor hat sich in der Kommissionsberatung entsprechend geäussert und dann seine Meinung dargestellt, dass es für eine Übergangslösung sicher zweckmässig sei, diese Lehrervertretung beizubehalten.

Die FDP-Fraktion lehnt die entsprechenden Ansprüche ab, im Gesetz expliziterweise drei Lehrervertreter zu verankern. Sie verlangt auch, dass analog dem Universitäts- und Fachhochschulgesetz die Mitgliederzahl für den Bildungsrat sieben bis neun beträgt – anstatt neun, wie in der regierungsrätliche Vorlage –, dies im Sinne eines möglichst kleinen und effizienten Gremiums. Die FDP-Fraktion ist auch dafür, dass der Bildungsrat nicht durch den Kantonsrat, sondern durch den Regierungsrat gewählt wird, um die Kandidaten nicht einer parteipolitischen Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit auszusetzen. Dies würde mit Sicherheit die Chance vermindern, besonders qualifizierte Persönlichkeiten zu gewinnen. Ein Auswahlverfahren durch die Regierung würde zudem effizienter und professioneller vonstatten gehen.

Das vorliegende Gesetz zeigt bei der Konkretisierung des strategischen Aufgabenbereichs des Bildungsrates noch Flexibilität. Diese gestattet es, entsprechende Anpassungen der Aufgaben des Bildungrates vorzunehmen, vor allem in Richtung eines vermehrt strategisch orientierten Gremiums. Die jetzt in diesem Gesetz in Analogie zum Universitätsund Fachhochschulgesetz grundsätzlich verstärkte Ausrichtung des Bildungsrates auf strategisch-bildungspolitische Aufgaben entspricht

deshalb zweckmässiger und zukunftsgerichteter bildungspolitischer Gesetzgebung.

Die FDP-Fraktion ist für Eintreten und bittet Sie, der Vorlage die Zustimmung zu erteilen. Die gestellten Minderheitsanträge sind abzulehnen.

Charles Spillmann (SP, Ottenbach): Ich habe mich bisher vehement dafür eingesetzt, den Erziehungs-, resp. den Bildungsrat abzuschaffen oder in ein Gremium von Fachleuten umzuwandeln. Fachleute meine ich und nicht starke Persönlichkeiten, die strategisch denken können. Ich meine Leute, die von ihrer Sache etwas verstehen, also Fachleute. Mein Vorschlag unterlag überall. Meiner Meinung nach wäre es trotzdem besser, entweder eine umfassende Reorganisation vorzunehmen oder dann eben die Sache so zu belassen wie sie ist und möglichst wenig zu verändern.

Regierungsrat Ernst Buschor meinte zu meinem Vorschlag, man könne nicht alles aufs Mal – hört, hört ! –, überall stünden in den Schulen Reformen an, vieles sei noch nicht definiert. Da brauche es einen Bildungsrat, zumindest für eine Übergangszeit. Ich habe Sympathien für diese Ansicht. Meine Vorwürfe an den Erziehungsrat – resp. an den Bildungsrat, weil die Dinge, die ich kritisiere, dort weitgehend weitergeführt werden – sind folgende Punkte:

Im Bildungsrat haben wir weiterhin eine Vermischung von Gewalten. Er hat Verwaltungs-, Exekutiv- und Legislativcharakter und ist auch noch Rekursbehörde. Er war in der Geschichte bisher meistens ein Anhängsel des Erziehungsdirektors. Ich erinnere an den AVO-Versuch, bei dem Alfred Gilgen während 20 Jahren zu keinem Schluss gekommen ist und der Erziehungsrat in seiner Mehrheit ebenfalls nicht.

Mit diesem Bildungsrat ist nur eine mangelhafte Koordination möglich, denn er verfügt in zwei wichtigen Bereichen über keine Kompetenzen, sondern hat nur beratende Stimme, nämlich im Uni- und im Fachhochschulbereich.

Vom Kantonsrat aus gesehen ist es so, dass der Bildungsrat nur mangelhaft, d.h. nur indirekt erreichbar ist. Wir können an ihn z. B. keine Anfragen richten, obwohl er über wichtige Funktionen verfügt. Er ist in einem Zwischenbereich der Demokratie ein ähnliches Gebilde wie die EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz) – durchaus letztlich legitmiert, aber schwer erreichbar, oder wenn Sie wollen, vielleicht für die SVP, wie der Ministerrat in Brüssel. Das trifft ganz besonders dann zu, wenn

dieser Bildungsrat von der Regierung gewählt wird; dann ist er uns gegenüber eigentlich gar nicht mehr direkt verpflichtet.

Der Bildungsrat ist ausserdem nicht wif!-konform. Wir haben hier keine transparenten Strukturen.

Ich bin mit meinen Überlegungen bisher nicht durchgedrungen; das wird auch heute so bleiben. Man kann natürlich auch weiterwursteln – das meine ich gar nicht so negativ. Wursteln kann durchaus auch effizient sein und sogar manchmal lustig. Das vorliegende Modell ist ganz einfach veraltet. Der Erziehungsrat stammt aus der Zeit der Helvetik, die vorliegende Vorlage ist eine Art Ballenberg-Modell im Bildungswesen. Leider zementieren wir damit veraltete Strukturen für weitere 10 bis 20 Jahre. Es gibt zwar Leute, die hie und da sagen, man wolle es für eine Übergangszeit beim Alten bewenden lassen. Ich bin aber nicht so optimistisch, dass es dabei bleibt und wir in zehn Jahren tatsächlich etwas anderes vor uns haben. Das finde ich schade, aber ich füge mich knurrend.

Bruno Zuppiger (SVP, Hinwil): Das Bildungswesen befindet sich in einem gewaltigen Umbruch. Immer wieder müssen Entscheide von fundamentaler Bedeutung gefällt und anschliessend umgesetzt werden. Bildung geht uns alle an. Zudem bestätigen sämtliche Studien über den Wirtschaftsstandort Schweiz immer wieder, wie wichtig die Aus- und Weiterbildung in unserem rohstoffarmen Land eigentlich ist. Auch die SVP unterstützt eine Politik, welche auf eine zielgerichtete und effiziente Aus- und Weiterbildung ausgerichtet ist und unsere Volkswirtschaft mit genügend guten Fachkräften zu versorgen mag. Sie unterstützt daher auch die Überführung der Berufsbildung in die Bildungsdirektion.

Angesichts der immensen Bedeutung, welche der Bildung in unserem Kanton zukommt, ist bei der Festlegung der bildungspolitischen Führung und Fachgremien besondere Sorgfalt geboten. Sicher kann einem modernen und zukunftsgerichteten Bildungsrat, dem neu auch die gesamte Berufsbildung unterstellt werden soll, nicht mehr die riesige Palette mit einer kompletten Vermischung von strategischen und operativen Führungs- und Aufsichtsaufgaben sowie einem umfassenden Controlling übertragen werden. Dieses Gremium könnte dies nicht bewältigen, sondern würde – Charles Spillmann hat es gesagt – wie der Erziehungsrat mehr oder weniger weiterwursteln.

Neuerungen sind notwendig. Nach Ansicht der SVP sollte sich der Bildungsrat wirklich mit übergeordneten bildungspolitischen Fragen und der strategischen Führung des gesamten Bildungswesens im Kanton Zürich befassen, wie dies in den §§ 3 und 4 der Vorlage festgelegt ist. Wir sind auch der Meinung, dass in § 3 ganz klar umschrieben ist, welche übergeordneten Aufgaben dem Bildungsrat zukommen sollen. Wir glauben auch nicht, dass er nur eine marginale Rolle spielen kann, auch bei der Universität und den Fachhochschulen, wie das der Kommissionspräsident zu Beginn ausgeführt hat.

In den einzelnen Bildungsbereichen, also Volks-, Mittel- und Berufsschule sollen doch, ähnlich wie bei der Universität und den Fachhochschulen spezielle Führungs- und Aufsichtsräte geschaffen werden, welche sich im Kanton Zürich mit der operativen Führung, der Koordination zwischen den verschiedenen Schulträgern sowie der Aufsicht und dem Controlling in den einzelnen Bildungsgefässen befassen sollten. Zudem sollten sich diese mit den speziellen Fragen der entsprechenden Bildungsbereiche auseinandersetzen. In diesen Führungsgremien sollte auch Platz sein für eine adäquate Interessensvertretung der betroffenen Organisationen, wie beispielsweise der Lehrer- oder Elternvereinigungen. Aus dieser Überlegung heraus hat die SVP in der vorberatenden Kommission einem schlanken, vom Regierungsrat gewählten Bildungsrat zugestimmt, aber gleichzeitig die Forderung aufgestellt, dass für die operativen Führungs-, Koordinations-, Aufsichts- und Steuerungsaufgaben in den einzelnen Bildungsbereichen spezielle Fachräte geschaffen werden. Bei der Revision des Mittelschulgesetzes, des Einführungsgesetzes über die Berufsbildung sowie des Volksschulgesetzes, welche jetzt alle anstehen, könnten die entsprechenden Gremien geschaffen und mit den richtigen Aufgaben versehen werden.

Im Sinne der Effizienz wird die SVP-Fraktion daher auf die Vorlage 3616 a eintreten und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen. Im Falle einer Zustimmung – und damit möchten wir zeigen, dass es uns ernst ist, und wir nicht nur irgendein taktisches Geplänkel abhalten wollen, wie das jemand gesagt hat – möchten wir jedoch in einer Motion vom Regierungsrat verlangen, dass er bei der Revision der vorhin aufgezählten Gesetze die Strukturen und Kompetenzen im Bildungswesen nach den erwähnten Kriterien des Kantons Zürich neu regelt.

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Einmal mehr ist unschwer festzustellen, dass viele Wege nicht nur nach Rom, sondern eben auch zu einer zukunftsgerichteten Bildungspolitik führen. Dabei erstaunt es doch einigermassen, wie hoch die Wellen schlagen und sich offensichtlich viele als übergangen, hinausgeworfen – wie Kollege Hanspeter Amstutz sich heute äusserte – oder, wie es im Tages-Anzeiger stand, ausgebotet vorkommen. Darüber sind ein paar Worte zu verlieren, auch darüber, wie der Kommissionspräsident im besagten Zeitungsartikel dazu kommt, über die Gründe der bürgerlichen Mehrheit zu rätseln. Im Folgenden möchte ich mich nur zu den strittigen Fragen äussern.

Auch wenn dies die Lehrerschaft natürlich nicht gerne hört, muss zunächst wieder einmal festgestellt werden: Bildungspolitik und vor allem die generelle Marschrichtung unserer Bildung muss keineswegs von Lehrerinnen und Lehrern bestimmt werden. Hingegen gibt es bei der Umsetzung der allgemeinen Bildungsziele sehr gute Gründe, warum da Lehrerinnen und Lehrer gefragt und gefordert sind und werden. So ist z. B. der Lehrplan richtigerweise ein Produkt, das von Lehrerinnen und Lehrern und ihren Organen, den Schulkapiteln, verabschiedet wird.

Zum einseitigen Bildungsrat, wie dies ein Berufsschullehrer in einem Leserbrief des Tages-Anzeigers ausdrückte: Der Bildungsrat, der nun neu auch noch für die Berufsbildung zuständig ist, muss sich also von der Kindergartenstufe über Primar-, Sekundar- und Mittelschulstufe bis hin zur Berufsbildung beschäftigen. Er muss aber auch zu allen anderen stufenspezifischen Bildungsangeboten, also z. B. Handarbeit, Hauswirtschaft, Stützmassnahmen aller Art, Deutsch für Fremdsprachige usw., die Weichen stellen. Und da sollen, wie im regierungsrätlichen Entwurf vorgesehen, drei Lehrervertreter das ganze Spektrum abdecken. Da sei doch die Frage erlaubt, wer wen allenfalls vertreten will. Die bürgerliche Mehrheit in der Kommission will eben nicht einen schwachen Bildungsrat, der dann eines Tages abgeschafft werden kann, wie Ueli Mägli im Tages-Anzeiger mutmasste. Genau das Gegenteil ist der Fall, das wissen Sie ganz genau. Ich nehme an, dass Sie als Kommissionspräsident aufmerksam zugehört haben. Daher wundert es mich, wenn Sie zu derart abstrusen Behauptungen kommen.

Weil wir einen starken Bildungsrat anstreben, wollen wir dessen Wahl nicht mehr dem Kantonsrat überlassen, sondern dem Regierungsrat anvertrauen. Wir wollen weg von Pfründenwirtschaft und «Pöstli-Vergeben» und hin zu einem hochkarätigen Bildungsrat. Wir wollen es schlicht und einfach nicht mehr dem Zufall überlassen, wer im Bildungsrat sitzt und wer nicht. Wenn wir ins Gesetz schreiben, wie er

zusammengesetzt sein soll, also mit Vertretern aus Wirtschaft, Kultur, Sozialwesen usw., frage ich Sie: Wären dann die Freisinnigen immer für den Wirtschaftsvertreter, die Sozialdemokraten für den Vertreter aus dem Sozialwesen usw. zuständig? Oder wie wollen Sie bei der Wahl durch den Kantonsrat gewährleisten, dass die angestrebte Mischung stimmt? Unabhängige, hochkarätige Persönlichkeiten können niemals durch ein Gremium wie den Kantonsrat gewählt werden; da sind zu viele Zufälligkeiten mit im Spiel. Hingegen kann der Regierungsrat sehr wohl für diese geforderte hohe Qualität besorgt sein. Er behält auch die ideale Mischung im Auge und ist nicht allen, vor allem nicht den Parteien gegenüber, verpflichtet.

Natürlich vergeben auch wir Freisinnigen gerne gute Positionen an Parteimitglieder – das ist doch keine Frage. Trotzdem möchten wir in Zukunft darauf verzichten. Gerade in letzter Zeit wird viel von strategischen Aufgaben gesprochen, die der Kantonsrat wahrnehmen müsse – also von den grossen, generellen politischen Leitlinien und allem, was wir an eigentliche Führungs- und operativen Aufgaben den entsprechenden Gremien überlassen möchten. Da stelle ich immer wieder fest, dass wir immer dann, wenn wir eine Aufgabe des Kantonsrates z. B. dem Regierungsrat oder einem anderen Gremium übergeben wollen, auf lautstarke Opposition stossen. Entweder befürchtet man die Aushöhlung der Demokratie oder hat schlicht und einfach Angst, dass andere Gremien unnötigerweise gestärkt würden.

Zu den Lehrervertretern: Wenn wir einen wirkungsvollen, strategisch arbeitenden Bildungsrat wollen, der die Förderung des gesamten Bildungswesens und die Koordination zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen als zentrale Aufgabe hat, wie es im Gesetzesentwurf steht, müssen wir zwei Dinge tun: Zum ersten muss der Bildungsrat klein und überschaubar sein, also analog dem Universitäts- oder Fachhochschulrat sieben bis neun Mitglieder haben und eine grösstmögliche Qualität aufweisen. Zum zweiten muss er von Aufgaben, die ebensogut andere machen können, entbunden werden. Es ist z. B. nicht einzusehen, warum die Aufsichtskommission der Mittelschulen von Bildungsräten präsidiert werden müssen; das könnten andere genauso gut tun. Überhaupt ist die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit auf andere Gremien zu verlagern; dafür soll Zeit bleiben für strategische Aufgaben, konzeptionelle Überlegungen und bildungspolitische Fragen ganz allgemein. Im übrigen können nach unserem Vorschlag Lehrer im Bildungsrat Einsitz nehmen, müssen aber nicht. Wenn über den Kindergarten gespro-

chen wird, soll der Bildungsrat eine Delegation von Kindergärtnerinnen

anhören, wenn über die Mittelschulen beraten wird, eine solche von Mittelschullehrern usw. So wird der Praxisbezug gewährleistet, ohne dass stufenfremde Lehrer sich zu komplexen Problemen völlig anderer Stufen äussern müssen. Dies ist in § 2 ausdrücklich vorgesehen und damit wichtiger Bestandteil dieses Zusammensetzungsproblems. Es bedingt auch, dass enge Kontakte zwischen Bildungsrat und Lehrerschaft aufgebaut werden und zwar im gegenseitigen Vertrauen. Wir wollen die Lehrer nicht vor die Tür stellen oder ausboten, wie uns dies Gegner unseres Vorschlags gerne unterstellen wollen. Wir wollen den Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Bildungsrat unterschiedliche, ihrer Funktion entsprechende Aufgaben zuweisen. Da ist ein parteipolitisch zusammengesetzter Bildungsrat, der durch den Kantonsrat gewählt wird, der ja alle möglichen und unmöglichen Zusammensetzungen von Gesetzes wegen kennt, ein Bildungsrat, der uns nicht unserer Zeit entsprechend in die Zukunft führen wird, sondern die Schule der Zukunft mit den Mitteln des vergangenen Jahrhunderts anpacken will. Da haben wir Bürgerliche, die von der Gegenseite doch immer den Vorwurf hören, dass wir uns rückständig und konservativ verhalten würden, doch wesentlich mehr Mut und Zukunftsglauben. Das sage ich hier durchaus mit Stolz.

Wer dann auch noch, wie in den Minderheitsanträgen gefordert, den Bildungsrat ausbauen will bis hin zu Schüler- und Elternvertretern, hat offensichtlich nicht erkannt, welche Aufgaben dem zukünftigen Bildungsrat zukommen sollen. Über Schüler- und Elternvertreter äussere ich mich nicht; diese Vorschläge sind derart naiv und sogar undurchführbar, dass sie unkommentiert abgelehnt werden können. Nur soviel: Mit basisdemokratischen oder vielmehr pseudo-basisdemokratischen Methoden werden wir die Schule der Zukunft nicht meistern können. Wir tun uns schwer, wenn es darum geht, Rechte und Entscheidungskompetenzen abzugeben. NPM und Globalbudgets verlangen dies aber von uns – so auch im Bildungsbereich. Die Übergabe der Verantwortlichkeit - Stichwort Teilautonomie - schreitet zu den Direktbetroffenen. Wir Bürger im Allgemeinen und wir Volksvertreter im Speziellen, müssen zur Kenntnis nehmen, dass zur Zeit kein Stein auf dem anderen bleibt und sich alles um uns herum verändert und neu entsteht. Wir können dies bedauern oder nicht. Tatsache bleibt es allemal.

Wenn wir heute einen Gesetzesentwurf favorisieren, der über Buschorsche Vorschläge hinausgeht, dann einzig aus dem Grund, weil wir der Bildung höchste Priorität einräumen und ihr damit die bestmöglichen Instrumente in die Hand geben wollen und nicht etwa, um sie zu

schwächen. Sie tun gut daran, sich für den Fortschritt auszusprechen und unserem Vorschlag zu folgen anstatt Heile-Welt-Visionen von Morgen mit Mitteln aus dem letzten Jahrhundert garantieren zu wollen.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Es ist noch lange nicht sicher, dass der Bildungsrat, den wir heute bestellen, auch in der neuen Legislatur noch bestehen wird. Laut Erziehungsdirektor Ernst Buschor wird die Volksschulreform so vieles im Schulwesen verändern, dass auch die Existenz des Bildungsrates wieder in Frage gestellt ist. Diese Aussage liess aufhorchen und beeinflusste die Kommission deutlich. Sie nahm ihr den Schwung und die Lust, sich auf Neues einzulassen. Hat die Schaffung eines Bildungsrates mit all seinen Konsequenzen überhaupt einen Sinn? Diese Frage lag meines Erachtens stets in der Luft.

Trotz dieser Ungewissheit entscheiden wir heute, wenn auch vielleicht nur für kurze Zeit, wie der zukünftige Bildungsrat aussehen soll. Soll er ein Fachbildungsrat mit ausschliesslich beratender Funktion sein? Soll er ein Gremium sein, welches nur strategische Aufgaben erfüllt? Oder soll er wie bis anhin sowohl strategische wie operative Aufgaben erfüllen? Dass diese Fragestellung auch mit der Mitgliederzahl und mit der Zusammensetzung des Bildungsrates zu tun hat, liegt auf der Hand. Wir Grüne sind der Auffassung, dass strategische und operative Aufgaben bei der Bildung nicht strikt voneinander getrennt werden können und dass ein Bildungsrat sich sowohl über die eine, wie auch über die andere Aufgabe Gedanken machen muss. Der Bildungsrat ist nicht vergleichbar mit dem Universitäts- oder dem Fachhochschulrat, welche in sich abgeschlossene, selbständige Anstalten beaufsichtigen und somit eine weniger grosse Öffentlichkeit interessieren.

Wir sind überzeugt, dass die Zuordnung der Berufsbildung in die Erziehungsdirektion sinnvoll ist. Die Berufsbildung erfährt dadurch eine Aufwertung, die angesichts der sich ständig wandelnden Arbeitswelt und der Tatsache, dass zwei Drittel der Jugendlichen eine Lehre absolvieren, eminent wichtig ist. Der Zusammenschluss der beiden Räte erleichtert den Dialog, die Zusammenarbeit und die Verwirklichung der gemeinsamen Ziele.

Unseres Erachtens besteht die Hauptaufgabe des Bildungsrates darin, dass er im Einvernehmen aller Beteiligten eine gute Bildung für alle ermöglicht. Damit dieses hohe Ziel erreicht werden kann, muss der Bildungsrat demokratisch, d. h. vom Kantonsrat gewählt werden. Er soll so zusammengesetzt sein, dass er alle Interessen der Bevölkerung

wahrnimmt. Zudem soll er vor allem aus denjenigen Gruppierungen zusammengesetzt sein, die mit der Schule ganz direkt zu tun haben. Wir Grüne sind deshalb überzeugt, dass die Lehrerinnen und Lehrer, und zwar aus der Volks-, Mittel- und Berufsschule, ihr Recht auf Teilnahme unter keinen Umständen verlieren dürfen. In einem demokratisch aufgebauten Bildungsrat sollen auch die Eltern – nämlich die Verantwortlichen in der Erziehung – und die Schülerschaft – nämlich die Betroffenen – Einsitz nehmen. Für uns muss der Bildungsrat ein Gremium sein, welches nicht nur bildungspolitische Visionen entwickelt, sondern auch ein Bindeglied zwischen der Regierung und dem Volk darstellt. Die Basis soll ganz oben mitreden können, mitreden in einer Sache, von der sie etwas versteht und in der sie eine lange Erfahrung hat.

Die bürgerliche Seite der vorberatenden Kommission beteuerte immer wieder, dass im Bildungsrat Persönlichkeiten mit ausserordentlichen Qualifikationen, Führungskräfte und Leute, die gewohnt sind, vernetzt zu denken, Einsitz nehmen müssten. Dies sind genau diejenigen Qualifikationen, die Lehrkräfte mit sich bringen, führen sie doch über Jahre hinweg Klassenzüge, organisieren Lager, arbeiten im Team, verfassen Stellungnahmen über schulpolitische Fragen usw. Aber auch die Eltern haben solche Fähigkeiten erworben, erziehen sie doch ihre Kinder selbständig, arbeiten oft in Elternorganisationen oder in Schulpflegen mit. Lehrerinnen und Lehrer und Eltern sind die Experten in Schulungsfragen. Das Misstrauen gegenüber den Fähigkeiten dieser Leute und das Vertrösten, dass sie ja in den Gemeinden, in den Schulpflegen und Elternorganisationen mitmachen können, oder manchmal zu Sitzungen des Bildungsrates eingeladen würden, empören mich. Auch die Aussage, jedes Bildungsratsmitglied hätte ja zu Hause auch noch Elternfunktionen zu erfüllen, überzeugt uns nicht. Leute aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur haben meist andere Interessen zu vertreten als diejenigen der Eltern.

Zum Schluss wiederhole ich noch einmal: Wir Grüne wollen eine transparente Schulpolitik. Wir wollen vermeiden, dass der Regierungrat allein oder eine kleine Gruppe mit wenig Bezug zur Schule bildungspolitische Entscheide trifft. Wir wollen einen Bildungsrat, welcher demokratisch gewählt wird, vor allem die Interessen der Direktbetroffenen, nämlich der Kinder, der Jugendlichen, der Lehrer- und der Elternschaft wahrnimmt und ein Bindeglied zwischen der Regierung und dem Volk darstellt.

12475

Da der Antrag einer knappen Kommissionsmehrheit keine Vertretung der Lehrerschaft aller Stufen und der Direktbetroffenen garantiert, lehnen wir diesen Vorschlag ab.

Peter F. Bielmann (CVP, Zürich): Die CVP begrüsst den Wechsel der Berufsbildung von der Volkswirtschafts- in die Erziehungsdirektion, ebenso die Schaffung eines Bildungsrates und ist deshalb für Eintreten. Dem Bildungsrat soll die Förderung des gesamten Bildungswesens und die Koordination der verschiedenen Bildungsbereiche anvertraut werden. Eine nicht einfache Herausforderung, sind doch in fast keinem anderen Gebiet derart viele vermeintliche Fachleute zu finden wie im Bildungsbereich. Die Kenntnisse dieser Fachleute beschränkt sich jedoch vielfach nur auf die eigenen Erfahrungen in der Bildung, und oft sind diese Fachleute auch nur so lange an der Bildung interessiert, als sie oder ein Mitglied ihrer Familie direkt davon betroffen sind. Dem Bildungsrat kommt aber eine derart wichtige Bedeutung zu, dass wir bei der Besetzung dieser Ämter möglichst auf diese Personengruppen verzichten sollten. Wir sind alle interessiert daran, einen flexiblen Staatsapparat zu schaffen, welcher zeitgemässe Strukturen aufweist und nicht von Misstrauen gekennzeichnet ist. Der Vorschlag der Kommissionsmehrheit wird dem Anspruch gerecht, kompetent und situationsgerecht zu handeln.

Es ist auch ein Anliegen der CVP, im künftigen Bildungsrat eine ausgewogene Vertretung aller am Bildungswesen Beteiligten zu erhalten. Es geht deshalb nicht um ein latentes Misstrauen gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern, wie dies Hanspeter Amstutz im Magazin des ZLV (Zürcher Lehrervereins) behauptet. Ausser den Lehrerinnen und Lehrern befürchtet auch niemand, dass diese nicht im Bildungsrat vertreten sein könnten. Mit den Persönlichkeiten aus dem Bereich Bildung sollen eben gerade auch Lehrerinnen und Lehrer berücksichtigt werden können. Diese Absicht hat uns auch die Regierung in der Kommission immer wieder bestätigt. Andernfalls hätte die CVP diesem Mehrheitsantrag nicht zugestimmt.

Die CVP will aber nicht, dass der Bildungsrat ein parteipolitisches Gremium wird. Noch viel weniger können wir uns für einen Jekami-Rat entscheiden, in welchem alle möglichen Gruppierungen Einsitz haben. Wir sollten davon absehen, den Bildungsrat handlungsunfähig zu gestalten. Selbstverständlich sind Eltern und Schüler an der Bildung interessiert. Wir könnten auch noch die Frage der Gleichstellung oder die

Ausländerproblematik in diesen Bildungsrat einbringen und entsprechende Institutionen einbeziehen. Auch daran ist im Mehrheitsantrag gedacht. Zu den Sitzungen des Bildungsrates können Institutionen und Organisationen mit beratender Stimme beigezogen werden.

Abschliessend gestatten Sie mir noch den Hinweis, dass wir aufgrund der Diskussion in der Kommission und heute hier im Rat eigentlich froh sein müssten, wenn nicht der Kantonsrat sondern der Regierungsrat diese Personalauswahl für den künftigen Bildungsrat vornehmen wird. Unterstützen Sie einen ausgewogenen Bildungsrat und folgen Sie der Kommissionsmehrheit.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Der künftige Bildungsrat wird neue Funktionen übernehmen müssen; er wird mit der Berufsbildung eine absolute Verstärkung dieses Bildungszweiges auf seine Fahnen schreiben und sich schwergewichtig nur noch mit primärer und sekundärer Stufe beschäftigen. Universität und Fachhochschule fallen ja bekanntlich weg und werden höchstens noch im koordinativen Bereich angesprochen. Noch in dieser Legislatur wird das Parlament über das Mittelschulgesetz beraten; das Lehrerbildungsgesetz wird ebenfalls in diesen Saal kommen. In der nächsten Legislaturperiode werden dann die Einführungsgesetze über das neue Berufsbildungsgesetz, eine neue Vorlage über das Volksschulgesetz sowie ein Bildungsrahmengesetz auf uns zukommen. Mit all diesen neuen Gesetzgebungen werden sich auch neue Regelungen aufdrängen und neue Kompetenzen zugeordnet. Charles Spillmann hat sehr richtig gesagt, dass der Erziehungsrat in seiner heutigen Form veraltet ist. Er zieht allerdings dann den falschen Schluss, wenn er sagt, wir sollten den Erziehungsrat besser weiterwursteln lassen, anstatt einen Schnitt zu machen und neu zu beginnen. Die flachen Hierarchien, die mit den neuen Gesetzgebungen auf uns zukommen werden, führen auch mit der Teilautonomie dazu, dass mehr Entscheidungen im operativen Bereich – in den Bildungszentren, den Mittel- und Berufsschulen, aber auch in den Volksschulen - angesiedelt werden. Die Rekurskommission wird ja gemäss Vorlage dieses Gesetzes entfallen. Der neue Bildungsrat wird damit von einem grossen Zeitbedarf entlastet. Das ist durchaus angezeigt. Der Bildungsrat wird auch kaum mehr die Präsidien der Aufsichtskommissionen sämtlicher Mittel- und Berufsschulen führen, sodass auch dort neue Aufgaben kommen.

Es ist unsere Überzeugung, dass der Bildungsrat Klammerfunktion übernehmen wird. Im Rahmen des neuen Bildungsrahmengesetzes nimmt er Gewichtungen vor, wohin sich die Bildung im Kanton Zürich überhaupt entwickeln soll. Unter Anhörung und Vernehmlassung von Partnern wie Synode, Konferenzen und Verbänden wird er zur Entscheidungsfindung kommen. Es geht um die Schwerpunktsetzung für die nächsten 10 bis 15 Jahre unseres Bildungswesens. Vernetzungen und Schnittstellen sollen von diesem Bildungsrat angeschaut werden. Es geht um Selektion und Durchlässigkeit dieser beiden Stufen und nicht zuletzt auch um die Formulierung von Globalbudgets und Leistungsvereinbarungen. Da denke ich, ist ein Bildungsrat, wie er uns vorschwebt, die richtige Einheit.

Die Suche des Regierungsrates nach unabhängigen Persönlichkeiten mit unabhängiger Sicht scheint uns der richtige Weg zu sein. Ein think tank mit offener Formulierung erfüllt die Bedingungen, die für die nächsten Jahre wegweisend sein werden. Regierungsrat Ernst Buschor hat ja auch angekündigt, dass er die Fortsetzung von Lehrervertretungen durchaus sieht; aus dem Bildungsbereich sollen Fachleute mitarbeiten können. Wir wollen im Gesetz aber keine Ex-Officio- oder Ex-Lege-Definition.

Stimmen Sie den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu. Wir sind überzeugt, dass wir in dieser Richtung ins 21. Jahrhundert fahren müssen.

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Wir müssen uns nicht über diejenigen Paragraphen unterhalten, die von der Kommission in schöner Einmütigkeit verabschiedet wurden. Der eigentliche Punkt ist nur die Zusammensetzung dieses Bildungsrates sowie dessen Wahl. Es gibt mir zu denken, Michel Baumgartner, wenn Sie hier apodiktisch sagen, was der Kantonsrat wählt, ist nichts wert. Ihre Worte in die Ohren unserer Gerichte! Ich habe auch schon dieses Gefühl gehabt – aber Sie formulieren es nun. Schafft das Obergericht ab, denn es ist vom Kantonsrat nach Pfründenbewirtschaftung gewählt; es sind keine Fachleute, sondern Leute, denen man einen gut dotierten Posten zuhalten will. Das ist Ihre Sicht – wenn das die Sicht der Zukunft ist, dann gute Nacht! Ich wundere mich immer wieder, wenn auf der bürgerlichen Ratsseite eine Institution neu geschaffen wird, mit Argumenten, die in der Wirtschaft bereits wieder überholt sind.

Was soll denn der Bildungsrat? Entweder ist er ein Exekutivorgan, das Entscheidungen auszuführen hat. Dann muss ich aber sagen: Lasst Buschor allein. Mein Gott, haben Sie denn Angst, so klar zu sagen, es braucht nur einen Erziehungsdirektor? Haben Sie denn nur aus Opportunismus heraus diesem Herrn Erziehungsdirektor noch fünf, sieben oder neun nette Persönlichkeiten zugeordnet? Wenn Sie operative Entscheide wollen – und dafür haben wir ja einen Bildungsdirektor –, dann geben Sie ihm keinen Rat zur Seite. Regierungsrätin Rita Fuhrer könnte schon lange einen Rat brauchen; sie hat auch keinen. Was soll denn das? Wenn Sie Matthis Cabiallavetta mit seiner UBS als die grosse Ikone des nächsten Jahrhunderts anschauen, dann lassen Sie doch Regierungsrat Ernst Buschor zu dieser einsamen Grösse aufsteigen und binden Sie ihn nicht zurück mit sogenannten Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, dem Sozialwesen usw. Was soll denn das heissen, Persönlichkeiten? Wenn Sie sagen, was der Kantonsrat wählt, ist nichts wert, muss ich doch sagen, was das Volk wählt, ist nichts wert. Wollen Sie mir denn sagen, dass man Ernst Buschor gekannt hat, bevor er Regierungsrat wurde? Das ist doch ein Witz, wenn Sie argumentieren, wir könnten nicht auch aus einer breiten Basis von Persönlichkeiten wählen. Wenn Sie ein Exekutivorgan wollen, seien Sie klar genug und sagen Sie, es gibt keinen Bildungsrat mehr.

Aufgrund der historischen Entwicklung der Volksschule ist es Ihnen vielleicht unheimlich dabei, diesen Rat abschaffen zu wollen. Diese Volksschule haben Sie, die Radikalen, vor 150 Jahren gegen den Widerstand der Klöster eingeführt. Sie haben die Strukturen geschaffen, unter denen wir heute nach Ihrer Aussage leiden – Sie, nicht wir! Sie haben gesagt, gebt dem Bildungswesen eine breite strategische Abstützung, damit verhindert wird, dass ein Jesuitenorden oder ein Opus Dei oder irgendein NPM-Freak plötzlich unsere Volksschule unterwandert. Heute sollen nun diese Worte plötzlich nicht mehr gelten. Wenn Sie ein Gremium wollen, das die Volksschule in der politischen Entwicklung breit abstützt, dürfen Sie es doch nicht auf fünf Persönlichkeiten verkleinern. Sie müssen ein Gremium schaffen, das durch die Hierarchie hindurch von oben nach unten vertreten ist. Selbst früher hatten die Könige die Grösse, sich einen Hofnarren zu halten; Sie wollen alles nur noch Persönlichkeiten. Nicht die Persönlichkeiten sehen die Fliege in der Suppe, sondern die Betroffenen, die Lehrerinnen und Lehrer, die Eltern oder auch einmal ein Schülervertreter. Uns geht es hier um das Alter. Sie gestalten die Zukunft wieder mit Persönlichkeiten mit einem Durchschnittsalter von 70 Jahren und mehr. Das ist Ihre strategische Führung. Das ist grundlegend falsch in der Anlage eines Bildungsrates. Wenn Sie diesen breit abgestützt haben wollen, und wenn er strategisch entscheiden soll, müsste er von diesem Rat gewählt werden. Vertreterinnen und Vertreter durch die ganze Hierarchie des Bildungswesens hindurch sollten darin Einsitz haben.

Wenn Sie eine rein konsultative Kommission haben wollen und ein Entscheidungsgremium, das schnell handeln soll, dann sollten Sie den Mut haben, zu sagen: Regierungsrat Ernst Buschor entscheidet allein. Er kann sich – genau wie in Ihrer Gesetzesvorlage – jederzeit seine Fachleute anhören; ich nehme an, dass er das auch tun wird. Dazu braucht er aber keinen Bildungsrat.

Ich bin von der Alternative, die Sie aufzeigen, nicht überzeugt. Ich rate Ihnen daher dringend, auf unsere Minderheitsanträge einzugehen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Je länger ich heute morgen dieser Debatte zuhöre, desto unfertiger erscheint mir diese Vorlage. Sie ist doch letztlich nicht richtig durchdacht. Wir führen einen Bildungsrat ein zu einem Zeitpunkt, in dem wichtige Entscheide noch nicht gefallen sind. Mir – und wahrscheinlich vielen anderen hier drinnen – wird nicht klar, welche Kompetenzen der Bildungsrat wirklich hat. Ist er ein strategisches Aufsichtsorgan oder hat er operative Exekutivfunktion? Das ist in dieser Vorlage nicht klar ersichtlich. Wenn etwas so Fundamentales nicht klar ersichtlich ist, ist eine Vorlage nicht gut und nicht durchdacht – das Produkt einer unnötigen Hektik.

Wir werden in Kürze das Kantonsratsgesetz im Parlament beraten. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden wir eine Bildungskommission schaffen. Diese wird ihre Aufgabe ganz neu erkennen müssen. Sie wird eine wichtige Aufgabe bekommen, sie wird nämlich die Globalbudgets der Erziehungsdirektion überprüfen müssen. Sie wird ein Leistungsmotions-Instrument in die Hand bekommen und wird damit die Aufgaben der verschiedenen Schulbereiche über die Leistung neu definieren können. Ich habe den Bericht der Finanzkommission zur Rechnung 1997 durchgelesen. Hier reklamiert die Finanzkommission, dass beim Mittelschul-Globalbudget die Leistungskomponente nicht klar genug ist. Hier wird der Kantonsrat aufgrund seiner eigenen neuen Kompetenzen auf die Bildungspolitik Einfluss nehmen müssen. Es entsteht die Möglichkeit, Bildungspolitik fundamentaler und klarer zu machen.

Daneben führen wir einen Bildungsrat ein, der ähnliche Aufgaben übernehmen soll auf der strategischen Ebene. Diese Aufgaben sind jedoch nicht klar definiert. Warum dann dieser Bildungsrat? Muss dieser seine Aufgaben noch selber suchen, damit er sich zurechtfindet? Vom Erziehungsrat muss er Aufgaben übernehmen, die ja sehr operativ sind. Auch hier richten wir ein Kuddelmuddel an. Weshalb und warum? Ich verstehe das nicht. Es geht mir nicht in den Kopf, was wir hier veranstalten. Wieso diese Hektik? Der Bildungsrat wird operative und strategische Aufgaben haben. Strategische Aufgaben sind auch Exekutivaufgaben und diese delegieren wir als Kantonsrat an ein neues Gremium, an ein mögliches Konkurrenzgremium zu uns. Dabei haben wir noch nicht einmal klar abgegrenzt, wie das mit den Globalbudgets gehen soll. Was machen wir eigentlich? Warum hat man die Frage nicht gestellt, ob wir diesen Bildungsrat in Zukunft überhaupt noch brauchen? Susanne Rihs hat diese Frage vorhin ebenfalls gestellt. Warum gibt es keine klare Antwort darauf? Unklarheit über Unklarheit!

Es wird uns zwar nicht gelingen, diese Vorlage an den Regierungsrat zurückzuweisen. Wir werden wohl darauf eintreten. Wenn wir aber darauf eintreten, dann machen wir doch nicht etwas Neues und bilden ein strategisches Gremium, das Exekutivaufgaben hat. Lehnen wir uns lieber an den bisherigen Erziehungsrat an. Versuchen wir wenigstens, legislative Aufgaben einzubringen, dass wir die unmittelbar betroffenen Lehrer darin haben. Der Einfluss der Lehrerschaft muss deutlich werden. Wir müssen wenigstens die konsensuelle Möglichkeit haben, ähnlich eines runden Tisches, die Bildungspolitik richtig in die Hand zu nehmen. Wir sollten keine Gräben schaufeln, sondern Überbrückungen schaffen, damit eine neue Bildungspolitik möglich ist.

Alle sagen, dass Bildung das Wichtigste ist, was wir haben. Machen wir es zum Wichtigsten und beraten wir künftige Buschor-Vorlagen, die durchdacht sind. Ich fordere auch die Kommissionen auf, sorgfältiger hinzuschauen, die fundamentalen Fragen auch wirklich zu stellen und auf Antworten zu pochen, damit wir nicht ein derartiges Kuddelmuddel behandeln müssen und wider besseres Wissen auf einen Bildungsrat einschwenken, den wir gar nicht wollen.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Man ist tatsächlich – und hier schliesse ich mich der berechtigten Kritik von Charles Spillmann und teilweise auch von Anton Schaller an – geneigt zu folgern, dass es bei dieser Vorlage, konkret beim Instrumentarium des Bildungsrates, um ein Provisorium handeln könnte. In der Weisung ist zu lesen, dass der Regierungsrat zu gegebener Zeit wieder über die Bücher gehen und sich

die Frage nochmals stellen will, ob der heute allenfalls zu schaffende Bildungsrat wieder abzuschaffen wäre – ein ausgesprochen effizientes Vorgehen, wie ich denke!

Auch die Stellung und Funktion dieses Bildungsrates ist in keiner Weise klar. Nehmen Sie das Gesetz §§ 3 und 4. Da lesen Sie, dem Bildungsrat obliege die Förderung des gesamten Bildungswesens, ohne jeden Vorbehalt. Ich habe eigentlich gemeint, die Universität sei eine eigene Anstalt und auch über die Fachhochschulen hätten wir kürzlich beraten und anderes berichtet. Es heisst weiter, der Bildungsrat nehme zu allen wesentlichen bildungspolitischen Fragen Stellung. Auch dies ohne Vorbehalt. Ich muss klar sagen, dass diese Vorlage gesetzestechnisch miserabel ist. Es ist vorprogrammiert, dass es bei der Umsetzung zu einem Scherbenhaufen kommen wird.

Als Mitglied des wif!-Projekts «Zuordnung der Berufsbildung» sowie als langjähriger Berufsbildungsrat ist für mich unter keinem Titel einsichtig, weshalb in der Frage nach der Zusammensetzung des Bildungsrates, der ja hauptsächlich für die Volks-, Mittel- und Berufsschulstufe verantwortlich sein soll, mit unserer Lehrerschaft ein völlig unnötiger Machtkampf ausgetragen werden soll. Sie dürfen auch zur Kenntnis nehmen, dass ich – im übrigen in Einklang mit der Erziehungsrätin unserer Partei – gegen die Kommissionsmehrheit votiere, also für den Minderheitsantrag Susanna Rusca, der ja dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates entspricht. Was die Zuständigkeit für die Wahl des Bildungsrates betrifft, bevorzuge ich mit der Kommissionsmehrheit den Regierungsrat, wie dies beim Universitäts- und beim Fachhochschulrat bereits verankert ist. Auch erachte ich mit der Kommissionsmehrheit die Zahl sieben bis neun Mitglieder als zweckmässig. Das Resultat aus der Kommissionsarbeit schafft mit den vielen Minderheitsanträgen mehr Unklarheit denn Klarheit. Gemessen an eben diesen Anträgen halte ich dafür, dass es heute darum geht, im Prinzip die folgenden drei Fragen zu beantworten:

- 1. Wer soll Wahlorgan dieses Bildungsrates sein?
- 2. Wie gross soll er Bildungsrat sein; wir haben eine Spanne zwischen sieben und elf Mitglieder.
- 3. Wie soll sich der Bildungsrat zusammensetzen?

Ich bin aus folgenden Gründen für die Zulassung der Lehrerschaft bzw. der Schulen – es können ja auch Schulvertreter, Rektoren sein:

- 1. Der Bildungsrat ist an sich das ging für mich aus der Diskussion immer mehr hervor schwergewichtig ein Fachgremium für die Stufen Volks-, Mittel- und Berufsbildungsschule.
- 2. Aus reicher Verbandsführungstätigkeit weiss ich, dass es gerade heute, in Zeiten globalisierter Volkswirtschaften immer schwieriger wird, gut qualifizierte und sachkundige Vertreter aus der Privatwirtschaft in solcherart statische Kommissionen zu delegieren. Überspannen Sie den Bogen nicht.
- 3. Nur wenn die Lehrerschaft im Bildungsrat vertreten ist, ist sie auf die Beschlüsse des Bildungsrates auch verpflichtet. Das Expertenhearing-System, das die Kommissionsmehrheit vorsieht, ist zur Untauglichkeit verurteilt, da es im Ansatz offenkundig willkürlich wäre. Nehmen wir nämlich die Lehrerschaft nicht in die Pflicht, dürfen wir uns nicht verwundern, wenn wie beim Schulprojekt 21, mit dem ich mich zur Zeit sehr aktiv beschäftige staatsrechtliche Beschwerden Schule machen und das hohe Bundesgericht die Bildungspolitik unseres Kantons prägt. Wollen Sie das etwa im Ernst?
- 4. Die Befürchtungen, dass die Lehrerschaft einen zu grossen Einfluss haben könnte, sind völlig verfehlt. Die Lehrerschaft wird nie eine Mehrheit in diesem Rat haben. Als operativ tätige Fachleute sind Lehrkräfte dazu da, um gute Ratschläge im Rahmen des Gedankenaustauschs einbringen zu können.
- 5. Hier geht es mir um einen staatspolitischen Ansatz. Sie wissen, dass Politik und Wirtschaft immer mehr auseinanderdriften. Schliesslich geht es um den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft allgemein sowie im Bildungswesen im Besonderen. Sichern wir also diesen gesellschaftlichen Zusammenhalt und geben der Lehrerschaft bzw. den Schulleitungen nominell Einsitz in diesem Rat.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Es scheint nun, dass diese Vorlage zu einem allein seeligmachenden Standesvertretungsdünkel herabsinkt; genau das wollten wir eigentlich nicht. Thomas Büchi sagt, es gibt in der ganzen Wirtschaft und Kultur keine Persönlichkeiten; anscheinend sind für ihn nur Lehrer Persönlichkeiten. Der ZLV spricht in seiner Zeitung von Rauswurf und latentem Misstrauen gegen die Lehrer. Dem ist eben nicht so.

Ich pflichte Anton Schaller und Hans-Jacob Heitz bei, dass diese Vorlage schwer verständlich ist. Wir haben ja lange um die sogenannte Minirochade gekämpft, ob man nur den Berufsbildungsrat in die

Bildungsdirektion hinüberschaufeln will. Wir haben aber festgestellt, dass Universität und Fachhochschulen abgeschlossen sind und das Mittelschulgesetz auch bald kommt. Der Erziehungsdirektor hat zugesichert, dass er auch mit der Volksschulreform vorwärts machen will. Deshalb braucht es diesen Bildungsrat.

In § 3 steht ganz klar, dass der Bildungsrat das oberste strategische Organ darstellt. Wenn wir dieser strategischen Zielsetzung Folge leisten wollen, brauchen wir eine absolute Topspitze für das beste Erziehungswesen aller Kantone. Das kann weder der Erziehungsdirektor noch die Erziehungsdirektion allein, Thomas Büchi; es braucht ein unterstützendes, aber schlagkräftiges, strategisch denkendes Gremium. Wenn die Regierung solche Persönlichkeiten unter den Lehrern findet, habe ich gar nichts dagegen, wenn Lehrer dabei sind. Ich hätte nichts dagegen, wenn Charles Spillmann in diesem Bildungsrat sitzen würde. Wir haben nie gesagt, wir wollten um Himmels Willen keine Lehrer. Wir haben gesagt, wir wollen ein kleines, schlagfertiges, strategisch denkendes Organ, das nicht wieder alles behandelt bis hinunter zu den Zeugnisnoten.

Hanspeter Amstutz hat gesagt, wenn ein Fremdsprachenkonzept erarbeitet werden müsse, brauche es Lehrer dazu. Selbstverständlich! Aber der Bildungsrat soll sagen, wir reden Deutsch, Französisch und Englisch in ansprechender Qualität; das Konzept ist an der Basis zu entwerfen und nicht vom Bildungsrat. Wir brauchen keine Standesvertretung und keine Bremsklötze im Bildungsrat, sondern ein offen strategisch denkendes Potential.

Die Sorgen und Nöte der Lehrer wissen wir wohl zu schätzen. Unser Vorschlag, den Bruno Zuppiger in der Kommission bereits gemacht hat und den wir auch hier einbringen, soll beweisen, dass uns die Ansichten der Lehrkräfte auf allen Stufen sehr wichtig sind, dies in der operativen Umsetzung, aber nicht im strategischen Bildungsrat.

Bitte stimmen Sie unserem Vorschlag zu.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Nur kurz: Sie haben die Radikalen sehr geehrt, Thomas Büchi, das ehrt auch Sie. Tatsächlich hat der Stand Zürich den Radikalen sehr viel zu verdanken, nicht aber den Erziehungsrat. Den haben wir Napoleon zu verdanken. Allerdings haben die Radikalen den Erziehungsrat mit sehr starken Regierungspersönlichkeiten gespickt, in dieser Zeit war er auch ein enorm starkes Gremium. Er hat aber nicht Schulen beaufsichtigt und sich damit teilweise

selbst operativ lahmgelegt, sondern Schulen gegründet. Er hat das heutige Bildungswesen geschaffen.

Nun sind wir leider etwas später dran, inzwischen sind 100 oder 200 Jahre vergangen und die Aufgaben sind nicht mehr ganz die gleichen. Ich würde dafür plädieren, dass wir pragmatisch vorgehen. Wir stecken jetzt in einer Phase des Umbruchs; das erkennen auch die Letzten. Das Bildungswesen ist enorm gefordert. Als Hauptaufgabe haben wir die Abstimmung der einzelnen Bildungsgefässe untereinander. Als weitere ganz grosse Aufgabe haben wir auch das Gleichgewicht zwischen dem akademischen und dem Berufsbildungsgang. Das sind ihrer Natur nach hochstrategische Aufgaben; da braucht es gerade in der jetzigen Zeit ein solches Gremium.

Es ist nicht diffus, Anton Schaller. Es ist ganz genau formuliert, was dieses Gremium tun soll. Es kann natürlich nicht ein Parlament von Interessenvertretern sein, sondern eine Gruppe, die handverlesen ist und in der es Köpfe hat. Diese Köpfe gibt es in vielen Gremien. Es kann aber nicht sein, dass die Lehrer als einzelnes Gremium hier ihren sicheren Platz haben; es gibt noch mindestens drei oder vier andere Gremien, die mit gleicher Berechtigung einen solchen Anspruch erheben könnten. Genau das wollen wir nicht. Wir wollen, dass diese Gruppe diese äusserst anspruchsvollen Aufgaben frei von Parteipolitik angeht und dieses Bildungswesen in der ausgesprochen anspruchsvollen Phase begleitet. Diese Aufgabe ist klar formuliert.

Ich bitte Sie, dieser Vorlage zuzustimmen.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Ich möchte aus der Sicht einer kleineren CVP-Minderheit doch noch ein Wort zur Vorlage sagen. Ich bedaure, dass das Thema Ausschluss der Lehrerschaft aus dem künftigen Bildungsrat nicht Thema einer Vernehmlassung war; in der breiten Bevölkerung ist das nicht besprochen worden, wie dies sonst bei solchen Entscheiden üblich ist. Wir sprechen bei dieser Gesetzesvorlage von der Volks- und der Mittelschule. Ich bin dagegen, dass wir einfach Gesetze fortschreiben, wie wir sie für die Universität und die Fachhochschulen geschaffen haben, die zum grossen Teil selbständige Anstalten des Kantons sind. Das ist bei der Mittelschule und der Volksschule nicht der Fall. Ich persönlich trete ein für ein demokratisch legitimiertes Gremium unter Einbezug der Lehrerschaft; das schliesst einen Top-Bildungsrat nämlich nicht aus.

Zudem ist die Aufsicht der Mittelschulen nicht geregelt. Wir werden einen Bildungsrat und eine kantonsrätliche Kommission haben, die sich mit Bildungsfragen befassen. Wir werden die Aufsichtsebene neu schaffen und Sie haben dann noch die Schulleitungen und am Schluss die Lehrer, die Basis, die Eltern etc. Ich finde es unsinnig, in der heutigen Zeit eine mehrfache Ebene zu schaffen.

Was die Vertreter der Lehrerschaft betrifft: Sie sprechen von Vertrauen gegenüber dem Regierungsrat. Das Vertrauen ist gut, bietet aber keine längerfristige Gewähr dafür, dass die Lehrervertretung auch wirklich sichergestellt ist. Man will zwar die Lehrer drin haben, aber es darf nicht im Gesetz stehen. Das ist für mich nicht kohärent. Weshalb stutzen Sie denn die Vorlage des Regierungsrates von vornherein, wenn Sie Vertrauen in ihn haben? Ich bin dafür, dass wir den Bildungsrat schaffen, aber dagegen, dass wir ihn gleichzeitig zurechtstutzen. Auf dieses Provisorium, wie es jetzt vorgesehen ist, könnten wir ebensogut verzichten und brauchten nicht in eine Volksabstimmung zu gehen, es sei denn, wir würden dem Minderheitsantrag von Susanna Rusca zustimmen.

Ueli Mägli (SP, Zürich): Bevor Regierungsrat Ernst Buschor seine Sicht der Dinge erläutern wird, möchte ich ganz kurz auf einzelne Voten replizieren. Generell nehme ich mit Schmunzeln zur Kenntnis, dass hier eine aufgeregte und lebhafte Debatte stattfindet; das kann nur über etwas sein, das als bedeutsam eingestuft wird.

Wenn Armin Heinimann generell die Qualität der Personalentscheide, die der Kantonsrat trifft, als eher gering einschätzt, so frage ich mich, weshalb denn so qualifizierte Ämter wie die Obergerichtsstellen durch den Kantonsrat besetzt werden. Ich gehe davon aus, dass das alles qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten sind, welche von den Parteien vorgeschlagen und vom Kantonsrat gewählt werden.

Zum Modell von Bruno Zuppiger, das in einer allfälligen Motion vorschlägt, dass unter dem Bildungsrat Fachkräfte eingesetzt werden sollen, möchte ich anführen, dass dieser Vorschlag bereits in der Kommission diskutiert worden ist. Er ist dort eher auf Skepsis gestossen, weil man eher der Meinung war, dass nicht zu viele Räte eingesetzt werden sollen.

Wenn Michel Baumgartner mir abstruse Standpunkte betreffend die Zusammensetzung und Wahl des Bildungsrates vorwirft, so nehme ich das gelassen zur Kenntnis. Das Holzschnittartige gehört zu einer solchen Debatte. Ich möchte lediglich anfügen, dass diese angeblich abstrusen Gedanken vom bürgerlich dominierten Regierungsrat vorgeschlagen worden sind, und so abstrus können seine Entscheide wohl nicht sein.

Anton Schaller hat gefragt, ob es diesen Bildungsrat überhaupt noch braucht, weil alles im Umbruch ist. Gerade weil alles im Umbruch ist, und jetzt auch die Berufsbildung zur Bildungsdirektion gestossen ist, braucht es dieses Gremium, damit die anstehenden Reformen koordiniert werden können. Wir können nicht immer sagen, es ist vieles im Umbruch, warten wir noch zu. Wir müssen sagen, weil alles im Umbruch ist, packen wir es an und gestalten wir es gemeinsam.

Ich bitte Sie deshalb, über die Parteiblöcke hinweg den Antrag des Regierungsrates, wie er jetzt in einem Minderheitsantrag vorliegt, zu unterstützen.

Regierungsrat Ernst Buschor: Vorerst danke ich Ihnen für die allgemeine Zustimmung zur Zusammenfassung aller Bildungsbereiche in der Bildungsdirektion. Sie ist ein wichtiger Schritt zur notwendigen integrierten Bildungspolitik in unserem Kanton. Bei der Vorbereitung der Gesetzgebung entschied der Regierungsrat nach der allgemeinen Zustimmung zur Beibehaltung eines Bildungsrates, von einer grundlegenden Reform auf diesem Gebiet abzusehen. Der demnächst 200-jährige Erziehungsrat hat die Geschichte unseres Bildungswesens stark mitgeprägt. Er ist heute eine Verbindung von pädagogischem Leitungs- und Vollzugsorgan, dessen Tätigkeit sich neu auf die Primar- und Sekundarstufe konzentrieren wird. Die Zuständigkeit für die Berufsschulen kommt dazu. Im Bereich der gesamtschweizerischen Koordination wird er weniger Aufgaben wahrnehmen, indem er dort gemäss § 27 des Universitätsgesetzes nur noch zu grundsätzlichen Fragen Stellung nimmt, wie z. B. zum Entwicklungsplan oder zu weiteren Gesetzgebungen, die in diesen Bereichen erfolgen.

Im Erziehungsrat sitzen zwar heute zwei von der Synode vorgeschlagene Lehrer; diese stimmen aber – das muss ich unterstreichen – nicht nach Instruktion. Die Arbeit der Erziehungsratsmitglieder besteht rund zur Hälfte aus der Vorbereitung und Teilnahme an den vierzehntäglichen Erziehungsratssitzungen und zur anderen Hälfte aus der Leitung von Aufsichtskommissionen kantonaler Schulen sowie erziehungsrätlicher Kommissionen. Das vermittelt gleichzeitig gute Kontakte mit den Rektoraten und Organisationen und trägt damit auch zur Koordination

im Bildungswesen bei. Hier möchte ich beifügen, dass aus der Sicht des NPM zwar zwischen Parlament und Regierung eine Trennung von operativer und strategischer Stufe vorgenommen wird, dass aber auch der Universitätsrat sowohl strategische Antragskompetenzen an die Regierung als auch operative Vollzugskompetenzen hat, wie z. B. die Wahl der Professoren oder die Genehmigung der Institutsordnungen. Das soll beim Bildungsrat grundsätzlich gleich sein.

Ich will aber keine Räte-Republik im Sinne der Motion von Bruno Zuppiger und Oskar Bachmann. Die Tätigkeit der Erziehungsdirektion soll nicht zum Schwerpunkt haben, die Koordination der Koordinatoren vorzunehmen, die dann möglicherweise zu einem Hauptproblem der Bildungspolitik schlechthin würde. Wir werden deshalb diese Motion ablehnen.

Zu Charles Spillmann möchte ich sagen, dass wir den ungeschriebenen Brauch haben, dass alle Antworten des Regierungsrates zuhanden des Kantonsrates sowie Gesetze und Erlasse des Kantonsrates, die das Bildungswesen betreffen, vor der Behandlung im Regierungsrat immer im Erziehungsrat behandelt werden und ich die Beurteilung des Erziehungsrates in die regierungsrätliche Behandlung einfliessen lasse, meistens in Form eines Antrages. Im übrigen möchte ich unterstreichen, dass der Begriff des Fachmanns hie und da ein bisschen schillernd ist. Ich vertrete die Meinung, dass das Bildungswesen so wichtig ist, dass es nicht nur von Pädagogen allein gesteuert werden kann. Ich kenne übrigens auch Fachleute, die zuweilen «wursteln» – wir tun das nicht. In diesem Sinne komme ich allerdings auf Reformanliegen zu sprechen, die Sie mit Recht aufwerfen.

Ein grundlegender Unterschied zum Hochschul- und Fachhochschulrat besteht darin, dass der Bildungsrat nicht das Leitungsorgan einer verselbständigten Institution ist, sondern ein Gremium, das Aufsichtskompetenzen hat und praktisch pädagogische Angelegenheiten generell abstrakt regelt, etwa im Bereich der Volksschule und zum Teil auch bei den Mittelschulen. Die unmittelbare Aufsicht der Volksschule obliegt ja der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege. Bei den Mittelschulen übt der Regierungsrat teilweise Aufsicht, teilweise auch Vollzug aus, sowie Wahlvorschläge im Bereich des Personals. Wir fördern die Mitsprache der Lehrerorganisationen sehr deutlich und führen periodisch Aussprachen zwischen den Lehrerorganisationen und dem Gesamterziehungsrat durch. Das haben wir in dieser Legislatur neu eingeführt.

Zu Anton Schaller und Hans-Jacob Heitz: Meines Erachtens ist der Sinn dieser Vorlage klar, das hat auch die Kommission im Kern bestätigt. Die Aufgaben werden im Wesentlichen belassen. Ergänzt wird der Aufgabenkreis durch den Einbezug des Berufsbildungsrates. Teilweise ist in den Gesetzen über die Universität und die Fachhochschulen eine Entlastung bei der nationalen Koordination erfolgt; ich habe den entsprechenden § 27 bereits zitiert. Die Kompetenzen werden ansonsten nicht verändert. Wir haben in der Kommission sehr eingehend diskutiert. In einem achtseitigen Papier über alle existierenden und in Planung stehenden Bestimmungen über die Kompetenzen des Erziehungsrates sind notabene rund 75 Paragraphen oder Absätze aufgezählt, in denen das geregelt wird.

Der Nachteil einer Zurückweisung wäre, dass die Berufsbildung nicht in die Bildungsdirektion überführt werden könnte. Das wäre gerade für den nächsten Schritt der Bildungsreform sehr nachteilig, bei dem wir die übergeordneten Bildungsstrukturen schaffen, die das ganze Bildungswesen tragen sollen. Der nächste Schritt – und das muss ich in aller Form unterstreichen – wird daher die Totalrevision des Unterrichtsgesetzes in der nächsten Legislatur sein.

Zum Erziehungsrat: Man kann eine Bildungsdirektion auch ohne Bildungsrat führen. Allerdings müsste dann erstens die Verwaltung ausgebaut werden und die Stellung des Erziehungsdirektors – Thomas Büchi hat dies angetönt – würde massiv gestärkt. Ich fühle mich vom Erziehungsrat nicht gegängelt, sondern gut beraten. Ich danke bei dieser Gelegenheit dem Erziehungsrat für seine kompetente Mitwirkung – auch das muss hier einmal klargestellt werden. Es wäre jedenfalls allein schon wegen der Entscheidungsmenge nicht möglich, alle Entscheidungen des Bildungsrates auf den Regierungsrat zu übertragen. Es wäre weitgehend eine Übertragung an den Erziehungsdirektor.

Ich sehe aber auch einen Reformbedarf. Die Abgrenzung zwischen pädagogischen und administrativ-finanziellen Kompetenzen ist teilweise nicht klar, im Sinne der wif!-Führungsgrundsätze drängen sich Reformen auf. Eine erste wird demnächst folgen mit der Reform der Aufsichtskommissionen, die auch von der GPK verlangt wurde. Sie wird mit dem Mittelschulgesetz kommen. Wir werden dort eine klarere Positionierung des Erziehungsrates oder des künftigen Bildungsrates bereits vornehmen. Wir arbeiten bereits am Unterrichtsgesetz, das von 1859 stammt und wirklich einer Totalrevision bedarf. Es wird also in der nächsten Legislatur revidiert werden. Da ist es wirklich gut, wenn

die Berufsschulen schon in der Erziehungsdirektion integriert sind, damit die Revision aus einer Gesamtsicht durchgeführt werden kann.

Ich halte es für fragwürdig, wenn jetzt ohne jede Absprache mit den Betroffenen und ohne Blick auf das Ganze institutionelle Weichenstellungen vorgenommen werden, wie dies mit dem Mehrheitsantrag der Fall ist. In dieser Legislaturperiode hoffen wir, die Gesetzgebung über die Reform der Hochschul- und Mittelchulbildung abzuschliessen. Der Regierungsrat wird dann in der nächsten Legislatur die übrigen Institutionen des Bildungswesens reformieren. Ich ersuche Sie daher, von bildungspolitischen Improvisationen abzusehen und dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Falls Sie dem Kommissionsmehrheit zustimmen, erkläre ich jetzt schon, dass der Regierungsrat die Zahl von neun Bildungsräten ausschöpfen und im Sinne der Weisung drei Lehrpersonen als Vertretung der Lehrerschaft auf Antrag der Synode bzw. der Lehrerkonferenz der Berufsschulen bis zur Ablösung des Unterrichtsgesetzes wählen wird. So oder so – Sie beschliessen im Kern bezüglich Bildungsrat über eine Übergangslösung.

Zur Amtsstruktur: Benedikt Gschwind, ich sehe keine Abwertung der Berufsbildung durch die Zusammenfassung von Berufsbildung und Mittelschulen. Im Gegenteil: Für mich ist das eine Aufwertung, weil die Koordination der Sekundarstufe II nun gewissermassen in einer Hand erfolgt. Ähnliches gilt auch für die Zusammenfassung im Amt für Jugend und Berufsberatung. Die allgemeine Berufsberatung bleibt ja im Wesentlichen wie sie ist, sie wird aber mit der akademischen Berufsberatung zusammengefasst werden. Zusammen bilden sie dann eine Einheit der Berufsberatung, und das ist für mich sehr wesentlich.

Abschliessend möchte ich schon jetzt der Kommission für ihre Arbeit danken, insbesondere auch dem Präsidenten, Ueli Mägli, der die Arbeit zielstrebig zu Ende geführt hat.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Verschiedenes

Dringlicherklärung einer Interpellation

Ratssekretär Thomas Dähler: Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich) beantragen die Dringlicherklärung folgender Interpellation:

Laut Aussagen des Leiters des Sektors 2 der Abteilung Massnahmen und Vollzug der Fremdenpolizei gilt als Voraussetzung zur Behandlung der Gesuche um Fristerstreckung des Aufenthalts der jugendlichen Bosnierinnen und Bosnier in Ausbildung, dass deren Eltern die Schweiz bis zum 31. Juli 1998 verlassen haben müssen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung wir den Regierungsrat bitten:

- 1. Entspricht diese Darstellung tatsächlich der Absicht der Polizeidirektion?
- 2. Falls ja, wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass mit diesem Vorgehen Familienmitglieder in schwerwiegender Weise gegeneinander ausgespielt würden?
- 3. Teilt der Regierungsrat unsere Überzeugung, dass eine solche Praxis, welche Eltern und ihre Kinder zwangsläufig in eine existentielle Konfliktsituation drängt, eines Rechtsstaates unwürdig wäre?

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird wie folgt begründet:

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Wenige Wochen vor dem 31. Juli 1998, dem Stichtag für die Ausreise der bosnischen Familien, stellt sich die Situation verworrener denn je dar. Die Zukunft der Jugendlichen in Ausbildung scheint an die Ausreise ihrer Familien gekoppelt zu

werden. Die Eltern wurden schriftlich aufgefordert, eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie anstandslos ausreisen und somit implizit auf das Geltendmachen eines eigenen Verlängerungsantrags verzichten. Weiter wurde gar die Aussage gemacht, dass die Gesuche der Jugendlichen vor der Ausreise der Eltern nicht bewilligt würden. Gleichzeitig ist nun aber bekannt, dass sich unter den Familien der Jugendlichen mehrere befinden, die den Härtefallkriterien des BFA entsprechen. So gibt es mehrere gemischte ethnische Paare und auch Eltern mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen.

Darf es sein, dass ein Kind vor die Entscheidung gestellt wird, seine Ausbildung fortsetzen zu können, zum Preis, dass seine kranke Mutter ausreisen muss?

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Bitte sprechen Sie nur zur Dringlichkeit und nicht zur materiellen Begründung.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Beim nächsten Satz werden Sie sehen, dass dies die Begründung der Dringlichkeit darstellt. Darf eine Mutter vor die Entscheidung gestellt werden, ihre medizinische Behandlung fortsetzen zu können, zum Preis, dass ihr Kind die Ausbildung abbrechen muss? Diese Fragen stehen leider tatsächlich so im Raum und müssen mit aller Dringlichkeit noch vor den Sommerferien beantwortet werden.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von 73 Ratsmitgliedern unterstützt. Damit ist die Interpellation dringlich erklärt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Die Interpellation ist schriftlich begründet. Der Regierungsrat hat seine Antwort innert vier Wochen zu erteilen.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse

- Durchgangsbahnhof Zürich HB

Motion Willy Germann (CVP, Winterthur) und Ingrid Schmid (Grüne, Zürich)

- Olympische Sommerspiele im Grossraum Zürich

Postulat Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich) und Peter Bielmann (CVP, Zürich)

- Wahrnehmung der gemeindepolizeilichen Aufgaben

Postulat Ernst Jud (FDP, Hedingen) und Thomas Dähler (FDP, Zürich)

 Zuständigkeit der Gemeinden in Sachen Bewilligungen von Reklamen

Postulat Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil)

Signalisation und Markierung auf kommunalen Strassen Postulat Ernst Stocker-Rusterholz (SVP, Wädenswil)

Umweltverträgliche KVA-Rückstände durch ergänzende Verfahren an bestehenden Verbrennungsanlagen

Postulat Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti)

Fragwürdige Auflagen für bosnische Jugendliche in Ausbildung
 Dringliche Interpellation Thomas Müller (EVP, Stäfa) und Anjuska
 Weil-Goldstein (FraP!, Zürich)

- Ausbildung und Forschung in der Altersarbeit

Interpellation Christoph Schürch (SP, Winterthur) und Crista D. Weisshaupt (SP, Uster)

- Kosovo-albanische Bevölkerung im Kanton Zürich

Anfrage Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht)

Verkaufsverbot von Birnengitterrost-anfälligen Juniperus-Arten/Sorten

Anfrage Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)

 Kostenschätzung für einen zweiten unterirdischen S-Bahn-Durchgangsbahnhof im Zürcher Hauptbahnhof

Anfrage Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich)

 Neue Erkenntnisse und Spekulationen bezüglich des Bombenanschlags vom 8. Oktober 1975 auf den damaligen Polizeidirektor Jakob Stucki Anfrage Daniel Vischer (Grüne, Zürich)

- Vorteilabgeltung des öffentlichen Verkehrs

Anfrage Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich)

 Ausbau des Fernwärmenetzes für Privatanschlüsse im Gebiet des Kinderspitals Zürich

Anfrage Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich)

- Regionaler Richtplan öffentlicher Verkehr in der Stadt Zürich Anfrage Laurenz Styger (SVP, Zürich)
- Altlasten
 Anfrage Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 15. Juni 1998 Die Protokollführerin:

Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 2. Juli 1998 genehmigt.